
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Insolvenzrechtsform

**Stellungnahme der BAG-SB/
gemeinsame Forderungen**

Verbraucherkrreditgesetz

**Berechnung von Teilleistungen
nach § 11**

Aktuelle Diskussion

Prävention – ein Mythos?

Europäisches Programm

Armut 3 • Poverty 3 • Pauvret6 3

ISSN 0934-0297

FachzeitSchrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
8. Jahrgang, Mai 1993

2/93

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e. V.
Motzstraße 1, 3500 Kassel

Redaktion:

Stephan Hupe, Kassel
Klaus Müller, Maintal
Wolfgang Krebs, Gelnhausen

*Namentlich gekennzeichnete Beiträge
gehen nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder*

Bezugspreise:

Einzelbezug
10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement
46,00 DM incl. Versand

für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Rechtsanwalt,
Morschen
Bettina Hoenen, Dipl. Soz. Arb.,
Mönchengladbach
Roger Kuntz, M.A., Brühl

Mitglieder des Beirats:

Dr. Wilhelm Adamy, DGB-
Bundesvorstand, Düsseldorf
Dr. Ursel Becher, Potsdam
Horst Bellgardt, Dipl.-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof. in Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldatal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz,
Frankfurt/Main
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG-info

Inhalt	
Rubriken	
■ in eigener Sache... ..	4
■ Terminkalender - Fortbildungen	6
■ Gerichtsentscheidungen	7
■ Meldungen - Notizen - Infos	11
Themen	
■ Insolvenzrechtsreform/ Stellungnahme der BAG-SB	18
■ Allgemeine Leitsätze zur Verbraucherinsolvenz	23
■ Forderungen zur Erleichterung von außer- gerichtlichen Entschuldungsvergleichen	24
■ Verbraucherkreditgesetz/Verrechnung von Teilleistungen nach § 11	26
■ Aktuelle Diskussion/Prävention - ein Mythos in der Schuldnerberatung	29
■ Armut 3 - Poverty 3 - Pauvret 3/Armut in Europa - Die deutschen Projekte	31
■ Mustersatzung für Landes- arbeitsgemeinschaften	37
Berichte	
■ Gespräch mit Bankenverbänden/ Sensibel für ein Recht auf Girokonto	39
■ Consumer debt in Europe/3. Internationale Konferenz »Überschuldung in Europa«	41
■ arbeitsmaterialien	44
■ Pressespiegel	48
■ Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!	47
8. Jahrgang, Mai 1993, Heft 2/93	

Liebe Leserin, lieber Leser,

Seit zwei Tagen sitze ich im neuen Büro der BAG in der Motzstr. 1 in Kassel. Das ist nach reichlich 15 Jahren Fortbildungsarbeit im Burckhardthaus, d.h. immer an derselben Arbeitsstelle, eine nicht unbeträchtliche Umstellung. Sicher, ich kenne die »neuen« Kollegen und Kolleginnen alle seit vielen Jahren. Das ist eine Erleichterung. Doch müssen wir uns alle, und ich als der zuletzt Dazugekommene mit Verspätung, aufeinander einstellen, Arbeitsabläufe festlegen, uns Arbeitssysteme ausdenken, Arbeitsverteilung verabreden, damit jede/r auch das tut, was er/sie am besten kann. Es gibt natürlich bereits Routinisierung in diversen Alltäglichkeiten, in die ich nun irgendwie hineinpassen muß. Vieles wurde mir schon auf den Schreibtisch zur Erledigung gelegt. Und ich werde nun sehen, wie ich zurechtkomme. Dabei mußte ich erstmal das Büro so einrichten, daß ich mich darin wohlfühle. Ich mußte mir ein neues Ablagesystem ausdenken. An der alten Arbeitsstelle wußte ich genau, wo ich was hinlegen oder ablegen mußte, um es anschließend auch mit Gewißheit wiederzufinden. Hier sind nun die Notwendigkeiten andere, also muß ein anderes Ablagesystem her. Da ich ein Mensch bin, der es gerne ein bißchen aufgeräumt hat um sich drumherum, dieser Zustand aber im Moment noch nicht erreichbar ist, ist mein Büro auch noch etwas gewöhnungsbedürftig. Aber guten Mutes schreibe ich, telefoniere, mache Löcher ins Papier, ziehe Aktenordner aus dem Schrank, hefte die Blätter ein etc..

Die Projektförderung des Bundesarbeitsministeriums, das der BAG die hauptamtlichen Mitarbeiter beschert hat, stellt uns alle fünf vor neue Anforderungen. Es gibt wenig eingefahrene Behandlungsformen von Planungs-ideen oder Anfragen. Ganz viel muß neu oder noch einmal bedacht und abgesprochen werden. Vieles, das bereits eingefahren ist, ist für mich neu und ich muß informiert werden. Zum Einblick einen Ausschnitt in eine Besprechung, die vorhin stattfand:

- a) Eine Anfrage/Verabredung aus Rheinland-Pfalz wegen einer zweiteiligen je einwöchigen Fortbildung mit Sozialarbeiter(inne)n aus Beschäftigungsinitiativen: Welche Termine gehen, welche Preise werden erhoben?
- h) Eine Anfrage aus Sachsen, ein einwöchiges Fortbildungsseminar anzubieten: Machen wir das? Welche Konditionen? etc....
- c) Nochmaliges Durchgehen der Grundlagen für Preiskalkulationen von Fortbildungsveranstaltung: Wie

muß der bereits entwickelte Vordruck für Preiskalkulationen verändert werden, um schnell und nachvollziehbar zu sachgerechten Kalkulationen zu führen.

- d) Der Förderverein Schuldenberatung Bremen hat sein aktuelles Informationsheft »Mark(t) & Pfennig« uns zugesandt. Darin ist auf Seite 11 eine interessante Idee angekreuzt: Stahlkrise, massenhafte Arbeitsplatzverluste, massenhafte Einbrüche in der Budgetplanung von (Ex)Arbeitnehmer(inne)n, ebenfalls zu erwartende massenhaft eintretende Überschuldungssituationen. Sollte/n da nicht der oder die Sozialpläne ebenfalls einen Posten enthalten, der eine Schuldnerberatung für die »freigesetzten« und plötzlich in Überschuldung geratenen Arbeitnehmer/innen finanziert? Ein plausibler Gedanke, der die Verantwortung der Arbeitgeber ernstnimmt. Ebenfalls ein Gedanke, den die Gewerkschaften als die Aushandelspartner bislang nicht sichtbar verfolgt haben. Diese Anregung müßte in geeignete Aktionen umgesetzt werden,

aber welche?? Diese Anregung wurde erstmal aufgenommen und vertagt, bis uns etwas einfällt.

Ja, so sind meine ersten Tage in der neuen Arbeitsstelle wie im Nu verflogen. Ich nehme an, daß auch Ihnen, liebe Leser und Leserinnen, solche Situationen bekannt sind. Und wenn Sie schon länger an der gleichen Stelle arbeiten, wissen Sie auch, wie die Anfangssituation ausging. Womit Ihnen aber der Spaß an der Arbeit hoffentlich nicht vergangen ist.

Daß dies bei Ihnen und bei mir so bleibt, das wünscht Ihnen

Ihr



in eigener Sache...

Neue Mitglieder

»Natürliche Personen«

[REDACTED]

»Juristische Personen«

Initiative zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Körperbehinderte (ISAK) GmbH, Bahnhofstr. 30, 7146 Tamm;
Diak. Werk Untermain e.V., Luitpoldstr. 10, 8750 Aschaffenburg.

Diesmal in Blossin

Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung

(sh) Blossin, ein kleiner verträumter Ort südöstlich von Berlin, ist in diesem Jahr mehr zufällig als geplant zum Tagungsort für die Jahresarbeitstagung der BAG-SB auserkoren. Die Ortschaft, die aus einer knappen Handvoll Häusern besteht, hat allerdings mit dem Jugendbildungszentrum Blossin (dem ehemaligen Haus der brandenburgischen Sportjugend) ein richtiges Kleinod zu bieten. Auf einer etwa 16 ha großen Waldfläche, direkt an einer Seenlandschaft, verteilen sich die verschiedenen Gebäude dieser Einrichtung. Zentral steht das Tagungshaus umgeben von romantischen Holzhäusern, aber auch »Einfamilien-Ferienhäusern". Hierhin zog es zu DDR-Zeiten die Führungskaste aus dem Sportministerium. Heute stehen Grundstück und Gebäude dem Jugendbildungszentrum Blossin für Bildungsangebote speziell für die Jugend zur Verfügung. Mit hohem Aufwand wird z.Z. das zentrale Tagungs- und Bettenhaus renoviert und auf den neuesten Stand gebracht. Diese Arbeiten werden zur Jahresarbeitstagung abgeschlossen sein, so daß wir, nach dem Pech in Leipzig, letztendlich nochmal Glück gehabt haben.

Zwar ist der Anmeldeschluß mit Erscheinen dieses Hefes schon vorbei - dennoch sollten Nachzügler und Spätentschlossene in der Geschäftsstelle (Tel 0561/771093)

nachfragen, ob nicht doch noch ein Platz frei ist. Hier noch einmal der Termin: Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung finden in der Zeit vom 21. bis 23. Mai 1993 statt.

Neu im Beirat:

Dr. Ursel Becher

(wk) Wir begrüßen als neue Beirätin Frau Professorin Dr. Ursel Becher. Frau Becher lehrte langjährig an der Gesamthochschule/Universität Duisburg Sozialarbeit. Dabei engagierte sie sich sehr heftig in der praktischen Sozialarbeit in den sozialen Brennpunkten Duisburgs. Die dortige Arbeit erhielt Geld und Impulse aus dem ersten Armutsprogramm der Europäischen Gemeinschaft. Über diese Arbeit kann zahlreich nachgelesen werden. Auch beim zweiten EG-Armutsprogramm war Frau Dr. Becher federführend beteiligt, diesmal mit einem Kooperationsprojekt diverser Träger in einem Düsseldorfer Stadtteil, Zielgruppe nicht zuletzt alleinerziehende Müt-

ter (oder Väter). Danach war es mit der Lehre erstmal vorbei. Im Hamburger Bezirk Eimshüttel - immerhin ein Bezirk in der Größe einer mittleren Großstadt - war sie Sozialdezernentin. Wieder beteiligte sie mehrere Kooperationspartner, maßgeblich natürlich die Hansestadt, an der Durchführung eines mehrjährigen Projektes zur Stärkung der Eigeninitiativen gegen Verarmung und Ausgrenzung, jetzt im Rahmen des 3. EG-Armutsprogrammes.

Zur Zeit ist sie in Brandenburg aktiv. Einmal wieder als Hochschullehrerin und weiterhin als Koordinatorin für neu eingerichtete EG-Armutsprojekte in den Neuen Bundesländern, die im 3. EG-Armutsprogramm nachträglich eingeführt wurden.

Diese etwas lange Meldung soll Bedenken vorbeugen, die entstehen mögen, wenn 'schon wieder' ein/e Hochschullehrer/in den Beirat verstärkt. Wahrscheinlich werden die info-Leser/innen Frau Dr. Becher in einem der nächsten BAG-info's durch einen eigenen Beitrag kennenlernen.

»Arbeitsmarktrisiko Schulden«

(sh) Wie angekündigt wollen wir im *BAG-info* nun regelmäßig über das berichten, was uns z. Z. am meisten beschäftigt, nämlich das Projekt »Förderung und Qualifizierung von Schuldnerberatung zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Arbeitslosen und Arbeitnehmern«. Weil dieser zwar sehr präzise, aber doch ewig-lange Projektname der Leserin/dem Leser möglicherweise doch ein bißchen viel zumutet, haben wir es auf den kurzen Nenner »Arbeitsmarktrisiko Schulden« gebracht. Diesen Titel wird demnächst ein Faltblatt tragen, mit dem wir für die Angebote dieses Projektes bei den Trägern von Schuldnerberatung, aber auch Unternehmen und Verwaltungen sowie Beschäftigungsgesellschaften werben. (Wer's gerne haben möchte, ruft einfach an)

Über das Projekt wurde ja schon einiges berichtet. Wir haben inzwischen den Umzug in die Motzstraße schon eine Weile hinter uns und, obwohl wir jetzt mitten in der Planungsphase stecken, bereits erste Weiterbildungsangebote realisiert. Eine wichtige Zielgruppe sind die sog. Sozialberater in Unternehmen und Verwaltungen, die sich meist schon weit mehr mit Überschuldungsproblemen befassen, als wir angenommen hatten. Für diese Zielgruppe, zu denen übrigens auch Lohnsachbearbeiter und Personalreferenten gehören, bieten wir zunächst Einführungsseminare an, in denen es um rechtliche Grundkenntnisse, Verhandlungsstrategien und vor allem um die Grenzen der »nebenberuflichen« Hilfsmöglichkeiten geht.

Ein ähnlich strukturiertes Angebot soll es demnächst auch für Betriebsräte und Mitarbeiter von Beschäftigungsgesellschaften gehen. Letztere entwickeln zum Teil auch Interesse an vertiefender Weiterbildung, schließlich besteht dort ein erheblicher Bedarf an Schuldnerberatung.

Das erste Einführungsseminar für Sozialberater von Unternehmen ist bereits Anfang Dezember 1992 gelaufen. (Zu der Zeit haben die letzten Handwerker gerade die »Baustelle« Motzstraße verlassen.) Teilgenommen haben insgesamt 14 Mitarbeiter von Unternehmen aus Hessen, Bremen und Rheinland-Pfalz. Ergebnis dieses Seminars ist der Reader »Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung« von Helmut Achenhach, auf den wir bereits im letzten Heft hingewiesen haben. Ergebnis ist aber auch, daß wir ein genaueres Bild darüber gewonnen haben, mit welchem Engagement im Einzelfall versucht wird, Arbeitnehmer vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch (und der drohenden Arbeitslosigkeit) zu bewahren. Das Seminar wurde nach unserem Eindruck sehr positiv aufgenommen, mit weiterem Interesse ist zu rechnen.

Im »Angebotsprofil« des Projekts wird auch weiterhin das fünfwöchige Weiterbildungsprogramm »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung« enthalten sein. Dieses Programm wird allerdings vor dem Hintergrund des Projektauftrags mit Schwerpunkt in den neuen Bundesländern angeboten werden. Begonnen haben wir mit unserem 6. Weiterbildungsprogramm in Thüringen, wo die Initialisierung vom Sozialamt Wei-

mar kam. Der erste Kursabschnitt fand in der Woche vom 22. bis 26.2.1993 in Friedrichroda bei Eisenach statt. Das 7. Weiterbildungsprogramm wird am 11. Oktober 1993 in Rampe bei Schwerin/Mecklenburg-Vorpommern starten. Dort haben wir eine Kooperation mit dem Institut für Aus- und Fortbildung im Diakoniewerk Rampe »Neues Ufer« vereinbart. Auslöser in Mecklenburg-Vorpommern war, wie in Weimar/Thüringen, eine Bedarfsanmeldung aus dem Sozialamt der Landeshauptstadt Schwerin.

Das Spektrum der Bildungsangebote soll unter dem Stichwort »Qualifizierung von Schuldnerberatung« nun auch vermehrt Seminare für diejenigen Kollegen enthalten, die schon einige Jahre Praxiserfahrung aufzuweisen haben. Für diese Gruppe gab es bislang so gut wie keine angemessenen Fortbildungsangebote, die eine vertiefende Behandlung einzelner Themen ermöglichte. Dies soll nun anders werden. Geplant sind zunächst Wochenseminare zu rechtlichen Grundlagen der Existenzsicherung (BSHG, AFG, WoG u.a.) aber auch »Auffrischung« in der Gesprächsführung sowie Training von Gremienarbeit zur Einmischung in die kommunale Sozialpolitik (Sicherung des Angebots von Schuldnerberatung). Eine Erweiterung dieser Angebote wird sich natürlich auch am Bedarf orientieren. Ausschreibungen dieser Fortbildungsangebote sind etwa ab Jahresmitte zu erwarten.

Die Angebote zur Trägerberatung werden sich an alle Träger richten, d.h. Kommunen, Verbände und insbesondere auch Beschäftigungsgesellschaften, aber auch Unternehmen, die überschuldeten Arbeitnehmern in ih-

rem Betrieb Hilfe anbieten wollen. Die Themen der Trägerberatung sind weitgetäichert: von der Bedarfsanalyse über die Organisationsberatung bis hin zu fachlichen und personellen Fragen werden wir Beratungen, Konzeptentwicklung und - wenn es sein soll - auch die komplette Vorlage für Entscheidungsgremien übernehmen. Schließlich wollen wir im Rahmen des Projektes umfassendere Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen. Begonnen haben wir ja bereits mit den »Juristischen Grundlagen...« von Helmut Achenbach. In Arbeit ist ein Ratgeber für Arbeitnehmer (zusammen mit dem DGB) sowie ein neues Computerprogramm für Personalabteilungen von Unternehmen. Dieses Programm wird eine qualifizierte Berechnung der Pfändungsfreigrenze mit einem automatischen Vergleich des Sozialhilfebedarfes durchführen und, wenn erforderlich, einen Antrag zur individuellen Erhöhung der Pfändungsfreigrenze gemäß § 850 f ZPO ausdrucken. Voraussichtliches Erscheinungsdatum dieses Programmes ist der Juli 1993. Als nächstes ist dann die Renovierung von BAG-CUS geplant. BAG-CUS dürfte aufgrund seines niedrigen Preises zu den meistverkauften Programmen für Schuldnerberatung gehören. Insofern ist es nur recht und billig, daß die Programmpflege nun endlich auch in Angriff genommen werden kann. Natürlich soll der Preis auch weiterhin für Low-Budgets interessant bleiben.

Wer Interesse an den hier genannten Angeboten (oder auch an noch fehlenden Angeboten) hat, sollte sich einfach melden. Wir werden uns bemühen, auf alle Wünsche einzugehen.

Terminkalender - Fortbildungen

BAG-Schuldnerberatung e.V.

»Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung«

7. Weiterbildungsprogramm in Kooperation mit dem Institut für Aus- und Fortbildung im Diakoniewerk Rampe

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm der BAG-SB, das bislang erfolgreich in Kooperation mit dem Burckhardthaus in Gelnhausen durchgeführt wurde, vermittelt in 5 Kursabschnitten nicht nur das notwendige »Handwerkszeug«, sondern stellt auch die gesellschaftlichen Bezüge her. Rolle und Identität des/r Schuldnerberaters/in sind ebenso Themen wie die rechtlichen Grundlagen, Entschuldungskonzepte, Beratungsübungen und das Verhandeln mit Gläubigern. Ständige Einrichtung in

allen Kursabschnitten ist die Fallbesprechung in Form der kollegialen Beratung. Ein Planspiel im 4. Kursabschnitt reproduziert einen Fall, an dessen Verlauf alle Teilnehmer/innen beteiligt sind.

Adressaten: Schuldnerberater/innen aus Mecklenburg-Vorpommern

Ort: Rampe bei Schwerin/Mecklenburg-Vorpommern

Termin: 11.-15. 10.1993 (1. Kursabschnitt)

Die weiteren Kursabschnitte finden 1994 statt. Termine auf Anfrage.

Information und Anmeldung:

BAG-Schuldnerberatung

-Geschäftsstelle-

Motzstraße 1, 3500 Kassel

Tel.: 0561/771093

Fax: 0561/711126

Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V. Kursreihe »Schuldnerberatung«

Das Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA) bietet wieder eine Reihe von Schuldnerberatungsseminaren (in Zusammenarbeit mit der BAG) an. Es ist ein vierteiliges Programm. Jeder Programmteil wird zweimal angeboten.

Thema	1. Termin	2. Termin
SB I	24.02.-26.02.93	02.06.-04.06.93
SB II	24.03.-26.03.93	08.09.-10.09.93
SB III	12.05.-14.05.93	03.11.-05.11.93
SB IV	18.06.-19.06.93	10.12.-11.12.93

Information und Anmeldung:

Institut für soziale Arbeit e.V.

- ISA -

Studier. 20

4400 Münster

Der **Sozialdienst katholischer Männer (SKM-Zentrale)** und die **Diözesan-Caritasverbände** bieten einen Grundkurs: Sozialberatung für Schuldner in 4 jeweils

dreitägigen Abschnitten für Mitarbeiter/innen der Caritas aus dem regionalen Schwerpunkt NRW an. Kursbeginn ist im September 1994. Kosten 600,- DM.

Interessierte wenden sich an: SKM-Zentrale, Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., z. H. Herrn Marius Stark, Ulmenstr. 67, 4000 Düsseldorf 30.

o o o

Ein umfangreiches Fortbildungsprogramm hat der **Förderverein Schuldnerberatung im Lande Bremen** herausgegeben. Die angebotenen Veranstaltungen sind teils eintägig, teils als Reihe an einem gleichbleibendem Wochentag angeboten.

Interessierte wenden sich an: Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V., Neidenburger Str. 15, 2800 Bremen 1, Tel.: 0421-441770

o o o

Der Österreichische Schuldnerschutz ARGE Schuldnerhilfe veranstaltet regelmäßig Fortbildungen zur Schuldnerberatung.

Ihr neuer Prospekt ist erhältlich bei: ARGE Schuldnerhilfe, Bischofs-str. 7, 4020 Linz, Tel. 0732/793420 DW 23

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling, Kassel

Finanzmathematisch richtige Berechnung der erstattungsfähigen Kreditgebühren bei vorzeitiger Darlehenskündigung

1. Die zur Berechnung der bei vorzeitiger Darlehenskündigung zurückzuerstattenden Kreditgebühren formelmäßig vereinbarte sog. »vereinfachte Zinsstaffelmethode« ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam.

2. Die durch § 12 II VerbrKrG vorgeschriebene stufelmäßige Berechnung erstattungsfähiger Kreditgebühren zwingt zur Anwendung einer möglichst korrekten Berechnungsformel, zu der die »vereinfachte Zinsstaffelmethode« gerade nicht gehört.

3. Neben der Geltendmachung des in § 11 I VerbrKrG pauschalierten Verzugschadens ist die Abrechnung eines konkreten Verzugschadens unzulässig.

sig. Zum pauschalierten verzugsbedingten Aufwand gehören auch die Kosten für Mahnschreiben, LG Stuttgart, Urt.v.7.8.1992 - 21 O 171/92 - NJW 1993, 208

Die klagende Bank verlangt nach Kündigung eines Darlehensvertrages die Rückzahlung des Darlehens. Nach den Darlehensbedingungen hat die Bank die nicht verbrauchten Kreditzinsen nach der sog. Zinsstaffelmethode berechnet. Bearbeitungsgebühren sollten nicht zurückerstattet werden. Für die Mahnung einzelner Raten berechnete die Bank jeweils Mahngebühren in Höhe von 3,50 DM und Verzugszinsen für jede Rate in Höhe von 5% über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz. Weiterhin belastete die Bank das Konto des Kreditnehmers mit Gebühren für eine Detektei in Höhe von 51,30 DM, die damit beauftragt war, den Arbeitgeber des Kunden zu ermitteln.

Neben dem von der Bank geltend gemachten pauschalierten Verzugschaden gemäß § 11 I VerbrKrG in Höhe

von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz kann sie nicht noch ihre konkreten Aufwendungen für die einzelnen Mahnschreiben beanspruchen. Aus demselben Grund kann die Bank auch keine Gebühren für die von ihr beauftragte Detektei dem Kunden in Rechnung stellen.

Die Berechnung der nicht verbrauchten Kreditgebühren nach der nachfolgenden »vereinfachten Zinsstaffelmethode« führt zu keinem korrekten Ergebnis:

$$\frac{\text{Finanzierungssumme} \times \text{Restlaufzeit}^2 \times \text{monatlicher Gebührensatz}}{\text{Ursprungslaufzeit} \times 100}$$

Bei dieser Berechnungsmethode werden die Zinsen lediglich im Verhältnis der Quadrate von Restlaufzeit und Laufzeit zurückerstattet. Bei korrekter Berechnung ergeben sich dagegen die nicht verbrauchten laufzeitabhängigen Kosten aus dem Verhältnis von

$$\frac{\text{Restlaufzeit} \times (\text{Restlaufzeit} + 1)}{\text{Laufzeit} \times (\text{Laufzeit} + 1)}$$

Da die Restlaufzeit immer geringer ist als die Laufzeit, muß durch die Verminderung von Zähler und Nenner um »1« der gesamte Bruch kleiner werden. Folglich schneidet die von der klagenden Bank verwendete Formel dem Kreditnehmer willkürlich Restzinsen ab, ohne bei der Berechnung zu einer relevanten »Vereinfachung« zu führen.

Diese zusätzliche Belastung ist in den AGB'en der Bank nicht hinreichend erkennbar, so daß ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 9 I AGBG vorliegt. Weiterhin ist die Klausel gem. § 18 Satz 1 VerbrKrG unwirksam, weil sie gegen den zwingenden Charakter von § 12 II VerbrKrG verstößt, der eine »staffelmäßige Berechnung« vorschreibt. Eine ordnungsgemäße Berechnung muß aber aus den obigen Gründen nach der Formel

$$\frac{\text{Restlaufzeit} \times (\text{Restlaufzeit} + 1) \times \text{Kreditgebühren}}{\text{Laufzeit} \times (\text{Laufzeit} + 1)}$$

erfolgen.

Sittenwidrige Mitverpflichtung des einkommens- und vermögenslosen Ehepartners

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem Bankkredit die Mitverpflichtung des einkommens- und vermögenslosen Ehepartners des Kreditnehmers als sittenwidrig zu bewerten ist.

BGH, Urt.v.24.11.1992 - XI ZR 98/92 - NJW 1993, 322

Bei seiner Geschäftsbank war einem Handwerker ein Kontokorrentkredit in Höhe von 20.000 DM eingeräumt. Später wurde der Geschäftskredit auf 50.000 DM

erhöht, wobei in der schriftlichen Vereinbarung vorgesehen war, daß die Ehefrau dem Vertrag als Selbst- und Gesamtschuldner beitreten sollte. Dies ist dann auch geschehen. Die Ehefrau war damals 28 Jahre alt, sie betreute die beiden 2 und 4 Jahre alten Kinder der Eheleute und den Haushalt. Sie verfügte bei Unterzeichnung des Vertrages über kein eigenes Einkommen und Vermögen.

Über das Vermögen des Ehemannes wurde das Konkursverfahren eröffnet. Nach Verwertung anderer Sicherheiten verblieb ein Schuldsaldo in Höhe von ca. 39.000 DM, deren Zahlung die klagende Bank von der Ehefrau beansprucht.

In zwei Instanzen wurde die Ehefrau zur Zahlung verurteilt. Zur Begründung führt hierbei das Berufungsgericht - OLG Köln - aus, daß es nicht zu beanstanden ist, wenn ein Kreditinstitut die Vergabe eines - sonst nur unzureichend gesicherten - Geschäftskredits auch dann von der Mitverpflichtung der Ehefrau abhängig mache, wenn sie am Unternehmen nicht beteiligt, einkommens- und vermögenslos sei. Sie komme - wenn der Familienunterhalt aus dem Geschäft des Ehemannes bestritten werde, auch in den Genuß höherer Einnahmen. Der mit der Revision von der beklagten Ehefrau angerufene BGH folgt dieser Argumentation des OLG Köln und bestätigt das Berufungsurteil.

Der Grundsatz der Privatautonomie - Vertragsfreiheit - wird nur in Ausnahmefällen bei der Mitverpflichtung einkommens- und vermögensloser naher Angehöriger gemäß § 138 I BGB begrenzt.

Bei der Beurteilung ist zu beachten, daß der Ehegatte, der sich auf eine sittenwidrige finanzielle Überforderung beruft, darlegen und beweisen muß, daß er nicht nur bei Eingehung der Verpflichtung außerstande war, zu deren Erfüllung aus eigenem Einkommen oder Vermögen in nennenswertem Umfang beizutragen, sondern daß auch nicht damit zu rechnen war, dies werde sich in absehbarer Zeit ändern. Bei dieser erforderlichen Zukunftsprognose ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen.

Diese finanzielle Überforderung muß bei Vertragsabschluß auch dem Kreditinstitut bewußt sein. Ferner müssen in aller Regel noch weitere Umstände hinzukommen, um das von der Bank durchgesetzte Interesse an einer Mitverpflichtung naher Angehöriger zu mißbilligen. Solche besonderen Umstände können sich ergeben bei einem überraschenden Besuch des Bankenvertreters in der ehelichen Wohnung, wenn es dabei zur Unterzeichnung der Mitverpflichtung kommt. Auch wenn der nahe Angehörige durch Appell an moralische Verpflichtungen - eheliche Liebe und Hilfsbereitschaft - oder unter Hinweis darauf, daß es sich bei der Unterschriftsleistung um eine bloße Formalität handelt, zur Unterzeichnung be-

wegt wird, können dies auch besondere Umstände gemäß § 138 I BGB sein.

Bei einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Umstände muß danach aber weiter geprüft werden, ob nicht andere besondere Umstände einer Anwendung des § 138 I BGB entgegenstehen. Nach den Vorstellungen des BGH ist hier danach zu fragen, ob der gewährte Kredit dem nahen Angehörigen selbst unmittelbar zugute kommt. Anders liegt es dagegen, wenn dem Mitverpflichteten aus der Kreditgewährung allenfalls mittelbare Vorteile zukommen. Denkbar ist hier der Fall, daß das volljährige Kind sich für Kredite der Eltern mitverpflichtet, und hierüber die Verpflichtung der Eltern zur Erbringung von Unterhaltsleistungen sichergestellt wird.

Bei seinen grundsätzlichen Ausführungen weist der BGH nochmals darauf hin, daß das Interesse der Bankenseite durch Mitverpflichtung des Ehepartners einer späteren Vermögensverschiebung vom Kreditnehmer auf den zunächst einkommens- und vermögenslosen Ehepartner vorzubeugen, allein eine mit unangemessenen Mitteln herbeigeführte unbeschränkte Mitverpflichtung nicht rechtfertigt.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen hatte die Revision der beklagten Ehefrau beim BGH keinen Erfolg, da deren Vortrag für eine Prognose, nach der diese bei später auftretenden Schwierigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein werde, zur Erfüllung ihrer Nichtverpflichtung nennenswert beizutragen, nicht ausreiche. Der BGH führt aus, daß es das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler als möglich angesehen hat, daß die damals 28 Jahre alte Beklagte in absehbarer Zukunft wieder erwerbstätig sein werde. Die Beklagte habe es versäumt, hierzu Umstände vorzutragen, die zu einer anderen Beurteilung führen. Da die Beklagte hierzu aber darlegungs- und beweispflichtig ist, blieb es bei ihrer Verurteilung zur Zahlung.

Wirksamkeitsanforderungen an Belehrung über Widerrufsrecht beim verbundenen Vertrag

Bei einem mit dem Verbraucherkreditvertrag verbundenen Kaufvertrag muß die Widerrufsbelehrung nach dem Verbraucherkreditgesetz zwingend darauf hinweisen, daß der Widerruf des Kreditvertrags unweigerlich auch die Unwirksamkeit **des Kaufvertrags nach sich zieht**.

OLG Düsseldorf, Urt.v.6.11.1992 - 14 U 66/92 - NJW 1993, 741

Im Zusammenhang mit dem Kauf eines gebrauchten PKW's hatte der Käufer über den Verkäufer mit einer Bank einen Darlehnsvertrag geschlossen. Unter Nr. 11 des Darlehnsvertrages ist in einem umrandeten Textteil eine Belehrung über das Widerrufsrecht aufgenommen, in der es u.a. heißt, daß der Widerruf des Darlehnsvertrages die Unwirksamkeit von Darlehnsantrag und von weiteren mitfinanzierten Anträgen zur Folge hat.

Diese Formulierung der Widerrufsklausel führt nicht zu einer ausreichenden Belehrung des Darlehnsnehmers nach den Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes. Hiernach wäre es erforderlich gewesen, daß der Darlehnsnehmer in der Belehrung über das Widerrufsrecht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß im Falle des Widerrufs der Kreditabschlußklärung auch der verbundene Kaufvertrag nicht wirksam zustande kommt. Diese strenge Anforderung erfüllt die Belehrung aus dem Darlehnsvertrag unter Nr. 11 nicht, weil im Rahmen dieser Belehrung das Wort »Kaufvertrag« gar nicht auftaucht und stattdessen die für juristische Laien schwer verständliche Formulierung gewählt wird, »der Widerruf des Zahlungsvertrages hat die Unwirksamkeit von Darlehnsantrag und von weiteren mitfinanzierten Anträgen zur Folge«.

Verwirkung der Darlehensforderung

Hat die Kreditbank über einen längeren Zeitraum (hier: acht Jahre), keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensschuldner durchgeführt, kann dem Darlehensrückzahlungsanspruch **der Einwand der Verwirkung entgegenstehen**
LG Trier, Urt.v.29.5.1992 - 2 O 174/91 - NJW-RR 1993, 55

Die Kläger haben zur Sicherung eines von ihnen aufgenommenen Darlehns im Jahre 1976 ein notarielles Schuldanerkennnis mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abgegeben. Nach Zahlungsschwierigkeiten wurde der Kredit gekündigt und fällig gestellt. Ein Zwangsversteigerungsverfahren über den Grundbesitz der Kläger eingeleitet und von diesen bis Juni 1982 immer wieder Raten in verschiedener Höhe gezahlt. Danach erfolgten keine weiteren Zahlungen der Kläger und auch keinerlei Reaktionen der Bank.

Erst im Mai 1990 meldete sich eine Rechtsnachfolgerin der Bank und machte gegen die Kläger noch Forderungen in Höhe von 23.000 DM geltend. Die Kläger haben daraufhin Zwangsvollstreckungsgegenklage erhoben.

Zuvor hatten die Kläger den Einwand der Verwirkung gegenüber der Bankenseite geltend gemacht, da die Bank über 8 Jahre lang nichts von sich hat hören lassen. Es er-

folgten seitens der Bank in diesem Zeitraum weder Zahlungsaufforderungen noch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auch Kontoauszüge oder Forderungsaufstellungen wurden von ihr nicht übersandt.

Aufgrund des Zeitablaufs - Zeitmoment - und der Tatsache, daß die Bank sich währenddessen überhaupt nicht gerührt hat - Umstandsmoment - , ist das Landgericht Trier der Auffassung, daß die Forderung der Bank verwirkt ist.

Unwirksamer Schuldbeitritt des volljährigen Kindes

1. Wird aus einem vorformulierten »Schuldanerkenntnis« nicht hinreichend deutlich, ob - und wenn ja in welchem Umfang - das volljährige Kind für die Bankverbindlichkeiten seiner Eltern haften soll, so geht diese Unklarheit zu Lasten des Verwenders.

2. Schon aus solcher Unklarheit folgt die Pflicht der Bank zur Aufklärung über den Haftungsumfang, d.h. ob das Kind nur mit dem von den Eltern übernommenen Grundeigentum oder darüber hinausgehend auch mit seinem persönlichen Vermögen haften soll.
OLG Hamm, Urt.v.23.9.1992 - 31 U 93/92 - NJW-RR 1993, 113

Im vorliegenden Fall nimmt eine Bank eine 19jährige Beklagte auf Zahlung in Anspruch, die zusammen mit ihren Eltern, die mehrere Kredite bei der Bank aufgenommen hatten, eine Formularurkunde mit dem nachfolgenden Inhalt unterzeichnet hatte: »Der Kreditnehmer erkennt an, - mehrere Kreditnehmer als Gesamtschuldner - von der Landesbausparkasse ... folgende LBS-Kredite ... erhalten zu haben ...«. Unterhalb des Datums- und Unterschriftenfeldes heißt es: »Unterschriften aller Kreditnehmer gem. Nr. 1 und aller Grundstückseigentümer - Die vorstehenden Unterschriften wurden vom Kreditnehmer und Grundstückseigentümer geleistet«. Zusammen mit der Unterzeichnung dieser Formular-Urkunde hatten die Eltern der Beklagten dieser mehrere überschuldete Grundstücke übertragen.

In den Urteilsgründen weist das OLG Hamm darauf hin, daß auch unter Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel verbleibt, ob die Beklagte der Schuld ihrer Eltern tatsächlich persönlich beitreten oder nur als Grundstückseigentümerin mit dem Grundstücksvermögen haften wollte. Die Unklarheit des Formulartextes geht gemäß § 5 AGBG zu Lasten der klagenden Bank als Verwenderin des Textes.

Weiter führt das Gericht aus, daß selbst bei unterstellter Wirksamkeit des Schuldbeitritts kein Anspruch der Bank gegen die Beklagte besteht, da dieser ein auf Befreiung von der Verbindlichkeit gerichteter Schadensersatzan-

Spruch wegen Verletzung von Aufklärungspflichten gegenüber der Bank zusteht. Dies ergibt sich aus der Unübersichtlichkeit und Unklarheit des Formulartextes, dem Umstand, daß die Beklagte gerade erst 19 Jahre alt ist und sie von der Bank nicht auf die Konsequenzen eines Schuldbeitritts hingewiesen wurde.

Darlehenszahlungen durch den alleinverdienenden Ehegatten

Wurden während des Zusammenlebens die Zahlungen auf eine gemeinsame Darlehensverbindlichkeit einvernehmlich von dem alleinverdienenden Ehegatten erbracht, steht ihm nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Regelfall kein Ausgleichsanspruch zu.

OLG Hamm, Urt.v.4.3.1992 - 32 U 117/91 - NJW-RR 1993, 197

Während des ehelichen Zusammenlebens erbrachte der alleinverdienende Kläger die Zahlungen auf die gemeinsame Darlehensverbindlichkeit. Die Parteien sind nunmehr geschieden. Der Kläger begehrt von der Beklagten hälftige Erstattung der von ihm erbrachten Kreditraten.

Nachdem der Kläger in erster Instanz mit seinem Anspruch durchgedrungen ist, hatte die Berufung der Beklagten vor dem OLG Hamm Erfolg. Die Parteien sind Gesamtschuldner. Die Frage von Ausgleichsansprüchen regelt sich nach § 426 BGB. Soweit im Innenverhältnis keine andere Regelung getroffen ist, ergibt sich die Haftungsquote anteilig nach der Anzahl der Gesamtschuldner.

In einer Ehe ergibt sich der Ausgleichsmaßstab im allgemeinen aus den ehelichen Lebensverhältnissen. Diese sind im vorliegenden Fall dadurch geprägt, daß nur ein Ehepartner eigenes Einkommen hat, während der andere den Ehehaushalt versorgt. Dabei entspricht es dem Eherecht, insbesondere den Vorschriften über den Familienunterhalt (§ 1360 BGB), daß die Raten für einen gemeinsam aufgenommenen Kredit aus dem Einkommen des verdienenden Ehegatten bestritten werden. Geschieht dies einvernehmlich, so ist von einer dem Gesetz entsprechenden Vereinbarung der Ehegatten auszugehen, die auch die Ausprägung der ehelichen Lebensverhältnisse widerspiegelt.

Nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft können grundlegende Veränderungen der Verhältnisse eintreten, die eine Überprüfung des Ausgleichsmaßstabes im Innenverhältnis nahelegen.

Im hier zu entscheidenden Fall hatte der Kläger weiterhin Erwerbseinkommen, während die Beklagte kein oder

nur geringes Einkommen erwirtschaftete, so daß eine Änderung des Ausgleichsmaßstabes von der während der Ehezeit getroffenen stillschweigenden Vereinbarung nicht anstand.

Soweit nach einer Ehescheidung nachehelicher Unterhalt geltend gemacht wird, sind Schuldverpflichtungen, die der Unterhaltspflichtige aus der gemeinsamen Ehezeit

übernommen hat und monatlich bezahlt, bei der Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens zu berücksichtigen, so daß es doch faktisch dazu führt, daß die geschiedenen Eheleute gemeinsam die Suppe ihrer ehelichen Schulden auslöffeln.

Im hier vorliegenden Fall zahlte der Kläger jedoch keinen nachehelichen Unterhalt an die Beklagte.

Meldungen/Notizen/Infos

Dokumentation

Gewerbliche Umschulder

Kassel ■ (km) In den Kleinanzeigen von Zeitungen und Zeitschriften wird unter der Rubrik Geldmarkt immer mehr eine besondere Art von Finanzdienstleistung angeboten: Die Umschuldung.

»Wollen Sie nur noch an eine Stelle zahlen?« oder »sofort Geld per Post, auch ohne Schufa Auskunft« bieten eine scheinbar einfache Art, Verschuldungsprobleme zu lösen. Bei genauerer Betrachtung dieser Angebote müssen die Schuldner aber feststellen, daß sie für die angebotenen Dienstleistungen hohe Gebühren zahlen, daß sich der versprochene Erfolg nicht einstellt, daß sie nur weiterverwiesen werden (was wieder neue Gebühren kostet) und daß sie letztendlich neue Kredit- oder Versicherungsverträge unterschreiben sollen. Diese Art von »Hilfe« ist nicht nur nutzlos, sie ist gefährlich: die Schulden steigen und neue Gläubiger kommen hinzu.

Einige dieser Angebote der gewerblichen Vermittler und Umschulder verstoßen gegen die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Mehrere Anwälte und der Verbraucherschutzverein Berlin haben bereits erfolgreich gegen die gewerblichen Umschulder juristische Schritte eingeleitet. Dies hindert aber viele Firmen nicht, sich weiterhin auf diesem Markt zu tummeln.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung dokumentiert die Angebote der gewerblichen Umschulder und bittet daher um Zusendung aller einschlägigen Angebote benötigt: Zeitungsanzeigen, Werbebriefe, Direktanschriften an Schuldner, Vermittlungsangebote etc.. Wenn Schuldner bereits diese Angebote angenommen haben, ist ein kurzer Erfahrungsbericht hilfreich.

Neben der Aufnahme in die Dokumentation der Anbieter werden geeignete Unterlagen an den Verbraucherschutzverein Berlin weitergeleitet, von dort wird geprüft, ob juristische Schritte möglich sind. 0

»Solidarpaket«

Wo kann man sparen?

Frankfurt ■ (rr) Die Kampagne gegen »bedürftige Betrüger« (Spiegel) und die »Ausplünderung des Sozialstaates« (Wirtschaftswoche) läuft auf vollen Touren. Natürlich wird das BSHG übertreten, genauso wie alle anderen Gesetze. Aber: In der Regel aus Not, weil die Sozialhilfe völlig unzureichend ist und weil Sozialhilfebezieher/innen, abgeschreckt von der Sozialverwaltung, sich lieber selbst helfen. Die Sozialhilfebezieher/innen holen sich ferner nur einen Teil der Sozialhilfe wieder zurück, die die Sozialämter mißbräuchlich nicht auszahlen. Stichworte: Rechtsbrüche und Dunkelziffer.

Wahr ist außerdem:

»Veruntreute Sozialleistungen sind nur ein Kleckerbetrag, verglichen mit dem, was der deutschen Volkswirtschaft durch andere Löcher schlüpft« (Wirtschaftswoche 5.2.1993, S.36). Milliarden sind interessanter als Millionen, sollte man meinen. Aber anscheinend sind die »nichtbedürftigen Betrüger« längst nicht so interessant wie die »bedürftigen«.

Wie wäre es mit einer Kampagne gegen die Ausplünderung der Staatsfinanzen durch die Reichen und die Regierenden selbst? Wie wäre es, wenn die Armen genauso intensiv über Kürzungsmöglichkeiten bei den Reichen nachdenken, wie es umgekehrt der Fall ist. Dazu im folgenden ein paar Vorschläge:

Höhere Staatseinnahmen durch:

1) Jährliche Betriebsprüfungen bei Groß- und Mittelbetrieben

Jahr für Jahr spüren die Ermittler der Finanzämter bei Betriebsprüfungen 11-12 Mrd. DM Einkommens- und Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer auf, die vor allem von Großbetrieben schon hinterzogen waren. Dabei werden sie nur alle 4,4 Jahre geprüft. Mittelbetriebe nur alle 9,5 Jahre (Finanznachrichten Nr. 45/1990). Aber statt den Apparat der Betriebsprüfer so auszubauen, daß jährliche Prüfungen stattfinden können, wird er abgebaut.

Jährliche Betriebsprüfungen bei Groß- und Mittelbetrieben könnten mindestens eine Summe von 20 Mrd. DM jährlich in die ausgetrocknete Staatskasse spülen. Hier spricht übrigens keiner von Mißbrauch.

2) Steuererhöhungen für die Reichen

Während Sozialhilfebezieher/innen die Grundnahgungsmittel entzogen werden sollen (Kürzung bzw. Einfrieren der Regelsätze), setzen die Unternehmerverbände sich heftig dafür ein, einen immer kleineren Teil der Gewinne für gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Sie fordern die Abschaffung der Gewerbesteuer, die Senkung des Spitzensteuersatzes von 53% auf 44%, die Senkung der Vermögenssteuer usw.. Und die regierenden Parteien, die sich über den Wildwuchs der Sozialleistungen den Kopf zerbrechen, lauern auf die beste Gelegenheit, wie sie diese Pläne umsetzen können.

Die Senkung des Spitzensteuersatzes gibt 8-9 Mrd. DM mehr in die Taschen der Unternehmer, die Senkung der Vermögenssteuer bringt 4-5 Mrd., die Abschaffung der Gewerbesteuer 35 Mrd. DM.

Der Rest der Gesellschaft soll sich daran gewöhnen, diese gewaltigen Summen durch den Verzicht auf das Nötigste aufzubringen.

So bleiben immer größere Beträge zur privaten Verfügung der Unternehmer. Es ist eine Lüge, daß sie diese Summen für Investitionen brauchen würden. Tatsache ist, daß die Investitionen der Industrie fast völlig aus Abschreibungen bezahlt werden, d.h. aus Gewinnen, die für den Ersatz der verbrauchten Produktionsmittel schon zurückgelegt worden sind.

Die Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen betragen 1991 immerhin 494 Mrd. DM. Die wurden fast vollständig zur privaten Verfügung entnommen und verblieben nicht in den Betrieben (Statistisches Taschenbuch 1992, Hg. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Tabelle 1.11).

Eine kleine Vorstellung, wohin diese Summen fließen, gibt die Tatsache, daß 1992 weit über 100

Mrd. DM von deutschen Kapitalanlegern ins Ausland geschleppt wurden, um der Zinsabschlagssteuer zu entgehen (Wirtschaftswoche 5.2.1993, S.36).

Warum sollen Sozialhilfebezieher/innen die Milliarden von Unternehmen vermehren helfen, mit denen diese nicht einmal etwas anzufangen wissen?

Keine Steuersenkungen für Unternehmer! Steuererhöhungen, um brachliegende Gewinne abzuschöpfen!

3) Abschaffung des Luxuskonsums auf Staatskosten

a) Bewirtungskosten

Während sich Sozialhilfebezieher/innen von der Sozialhilfe kaum Kneipenbesuche leisten können, subventioniert der Steuerzahler die gegenseitigen Bewirtungen der Geschäftsleute mit mindestens 5 Mrd. DM (Wirtschaftswoche 22.1.1993, S.22). Keiner muß einen Antrag stellen. Man reicht nur die Rechnungen ein, gibt den Namen des Einladenden an, die Zahl der Gäste und den geschäftlichen oder betrieblichen Anlaß und schon ist alles paletti. Beträge über 500 DM pro Person und Bewirtung sind kein Problem. Sie können als Betriebsausgaben vom zu versteuernden Gewinn abgezogen werden. Wie wäre es, wenn auch Lohnempfänger ihre Ernährungskosten vom Lohn abziehen könnten und entsprechend weniger Steuern zahlen?

Feinschmecker-Restaurants, Nachtbars, Bordelle leben von der Bewirtungs»sozialhilfe« ganz gut. Überhöhte Rechnungen, Saufabende als geschäftliche Besprechung, Freßorgien als Arbeitessen - der Mißbrauch dieser großzügigen Verteilung von »Sozialhilfe« für Reiche ist allgemein bekannt. Völlige Streichung der Bewirtungskosten als Betriebsausgabe!

b) Kraftfahrzeuge auf Staatskosten

Während Sozialhilfebezieher/innen unter Druck gesetzt werden, ihr Auto abzumelden, weil es unwirtschaftlich sei, ein Auto zu halten, bekommen Geschäftsleute Milliarden DM Steuergelder für den Kauf und die Unterhaltungskosten teilweise luxuriöser Schlitten nachgeworfen.

20% der Anschaffungskosten sowie die Betriebskosten können bei behaupteter geschäftlicher Nutzung eines Wagens _jährlich vom zu versteuernden Gewinn abgesetzt werden. Mehrwertsteuer braucht ebenfalls keine bezahlt werden, da Unternehmer nur auf ihre Endprodukte Mehrwertsteuer zahlen (sog. »Vorsteuerabzug«).

Bekanntlich sind Manager und Unternehmer immer im Dienst. Wenn der Geschäftsanteil eines Dienstwagens nur um 20% zu hoch angesetzt wird, kann die steuerliche »Sozialhilfe« für Kraft-

fahrzeuge mühelos 500 DM im Monat ausmachen (Johannes Ludwig, Steuern ohne Ende, Frankfurt 1991, S.67).

Der Mißbrauch allein beim Vorsteuerabzug beträgt 5 Mrd. DM (Wirtschaftswoche vom 22.1.93, S.22). Die Frau Direktor, die auf Staatskosten im Geschäftswagen zum Friseur fährt und ähnliches ergibt sicherlich weitere Milliarden DM.

c) *Urlaub und Erholung auf Steuerzahlers Kosten*

Angebliche Geschäftsreisen werden in gewaltigem Umfang vom Steuerzahler bezahlt. Die Reisekosten allein der deutschen Manager werden für 1989 auf 60 Mrd. DM geschätzt (KARRIERE 30.8.1991). Schätzungen des Gesamtumfangs der Geschäftsreisen gehen bis weit über 100 Mrd. DM (profitravel 8/89, S.90 ff.). Teure Hotels, Auslandsflüge, großzügige Spesen und Luxus leistet man sich eher, da der Steuerzahler ja mitbezahlt. Wenn Streihl und andere auf der brasilianischen Hazienda des Flugzeugherstellers Grob kostenlos bewirtet wurden, wird das wohl genauso als Betriebsausgabe geltend gemacht worden sein wie die interessanten Reisen des Lothar Späth oder wie die privaten Flüge des ehemaligen SEL-Vorstandsvorsitzenden Lohr in sein Ferienhaus auf Mallorca.

Wenn nur 20% der Geschäftsreisen getarnte Privatreisen sind, würden die jährlichen Subventionen für den Luxustourismus der Reichen mehr als 10 Mrd. DM ausmachen.

Die Leistungsträger unserer Gesellschaft bekämpfen den Mißbrauch am liebsten nicht bei sich. Während sie zahlreiche legale und illegale Möglichkeiten haben, sich für gutes Essen und Trinken, Autos und Reisen an der Gesellschaft schadlos zu halten, können sich Sozialhilfebezieher/innen Autos, Urlaub oder Auswärtsessen im Grunde nur leisten, wenn sie illegale Nebeneinnahmen haben.

4) *Offenlegung und Versteuerung versteckter Gewinne*

Beispiel »Pensionsrückstellungen«

Die großzügige Altersversorgung der Minister und Abgeordneten ist bekannt. Weniger bekannt ist die Tatsache, daß sich Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften im Schnitt 300.000 DM Rente im Jahr bewilligen. Die Pensionen für sie und Betriebsrenten für Belegschaftsmitglieder können als unbesteuerter Pensionsrückstellung zurückgelegt werden.

Aber wer kann erklären, daß die Rückstellungen für Pensionen im Schnitt das 9-fache der ausbezahlten Pensionen ausmachen? (Wirtschaftswoche vom 24.7.92, S.43). Die Pensionsrückstellungen der Kapitalgesell-

schaften mit einem Umsatz von über 100 Mio. jährlich betragen 1988 sagenhafte 88 Mrd. DM (Statistisches Jahrbuch 1991, Wiesbaden 1991, S.145). Hier verstecken sich also rd. 75 Mrd. DM, die vor der Steuer in Sicherheit gebracht worden sind.

Wie wäre es, wenn dieser Mißbrauch, der uns rd. 40 Mrd. DM kostet, sofort beseitigt wird?

Das war nur ein Beispiel, wie Bilanzen geschönt werden können.

Es gibt viele, viele andere Möglichkeiten, Gewinne vor der Steuer zu verstecken. Wer den offiziellen Bilanzen glaubt, ist mehr als naiv. Jeder weiß das. Aber wer verlangt die genaue Offenlegung und Begründung für Ausgaben und Einnahmen der Unternehmer?

Stattdessen werden die jämmerlichen Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Sozialhilfebezieher(n)/innen immer stärker vom Staat, sprich Sozialamt, kontrolliert. Die Unternehmer, deren Vorteil beim Verstecken von Gewinnen zweifellos viel größer ist, bleiben ungeschoren.

Verminderung der Staatsausgaben

Während der Staat auf Milliarden Einnahmen bei den Reichen verzichtet, verschwendet er in riesigem Umfang Steuergelder.

Der Bund der Steuerzahler schätzt die staatliche Verschwendung auf 40 Mrd. DM. Mehr als die gesamte Sozialhilfe.

Da Sozialhilfebezieher/innen ihr Geld direkt vom Staat bekommen, ist die Kontrolle »Verwendung der Haushaltsmittel« für sie von besonderem Interesse.

Nur ein paar Andeutungen:

a) *Zinsen*

In zwei-drei Jahren werden die Zinszahlungen der größte Ausgabenposten sein. Unvorstellbare 150 Mrd. sollen es dann sein. Jedes Prozent Zinserhöhung reißt heute schon bei der gegebenen Staatsverschuldung ein Loch von 12-15 Mrd. DM in die Staatskassen (so viel wie die jährlichen Nettoausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt).

Sozialhilfebezieher/innen sollen verzichten, Banken nicht?

b) *Bauausgaben*

Für 80-100 Mrd. DM will die Bundesregierung von Bonn nach Berlin umziehen. Der teuerste Umzug aller Zeiten. Größenwahn ist im Spiel. Staatskanzleien (wie in München) werden von vornherein als riesenhafte Denkmäler gebaut - vom Geld der Steuerzahler. Das Abgeordnetenhaus in Bonn kostet mit 640 Mio. DM mehr als das höchste Bürohochhaus in Europa, der Messeturm in Frankfurt (500 Mio. DM). Währenddessen werden Sozialhilfebezieher/innen

nicht einmal die vollen Mieten bezahlt, die sie an preistreibende Hausbesitzer zahlen müssen.

c) *Korruption und Baukartelle*

Ein undurchdringlicher Filz von Baulöwen, Baubehörden und Politikern herrscht bei der Vergabe von Bauaufträgen durch die Kommunen, Kartellabsprachen werden i.d.R. getroffen, um die Gemeindegassen mit überhöhten Preisen abzuzocken. Das Mißbrauchspotential beläuft sich hier auf mindestens 5 Mrd. DM. Aber noch kein Manager hat deswegen im Gefängnis gesessen.

Anders Sozialhilfebezieher/innen, die ein paar Tausend DM durch Schwarzarbeit nebenher verdient haben.

d) *Die Selbstbedienungsmentalität*

durchzieht alle Etagen der staatlichen Behörden. Ob es zahllose kalte Buffets sind, Empfänge usw., bei denen sich gut speisen läßt, ob es »Dienstwagen« oder »Dienstreisen« sind, die großzügig privat genutzt werden: Wie den Geschäftsleuten stehen auch Politikern und Spitzenbeamten zahlreiche Möglichkeiten eines schönen Lebens auf Staatskosten zur Verfügung.

Und ausgerechnet sie sind es, die direkt über die Höhe der Sozialhilfe entscheiden. Was bei Sozialhilfebezieher(n)/innen eingespart wird, kommt teilweise ihnen, teilweise den Absahmern aus der Wirtschaft zugute. 0

Thüringen

Gründung einer LAG-SB

Erfurt ■ (sh) Am 22. April 1993 hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V. in Erfurt gegründet. Die Gründungsversammlung, an der Schuldnerheraterinnen und Schuldnerherater von Kommunen, Verbänden und Initiativen teilnahmen, fand auf Einladung der Initiatoren in den Räumen des Seniorenclubs in Erfurt statt. Herr Dr. Bostelmann wies stellvertretend für die Initiatoren darauf hin, daß die Interessenvertretung für überschuldete Bürger in Thüringen eine Bündelung der Kräfte erfordere, die sich im sozialen Bereich dieser Aufgabe verschrieben habe. Wichtig sei, daß die Beratungsangebote, die zu großen Teilen auf ABM-Förderung basieren, zu einer sicheren Finanzierung kommen, wozu auch das Engagement des Landes gefordert ist. Als Vertreter der BAG-SB hat der Geschäftsführer Stephan Hupe das sozialpolitische Anliegen der Schuldnerberatung betont und gefordert, daß sich das Land Thüringen, ähnlich wie auch schon Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, dringend zu einer Förderlinie durchringen müsse.

Erstes Vorhaben der neuen LAG soll eine landesweite Konferenz werden, die die Probleme und die Notwendigkeit der Schuldnerberatung stärker in das Licht der öffentlichen Diskussion führen soll. 0

Informationsaustausch

Praktikerforum Schuldnerberatung NRW

Düsseldorf ■ (et) Am 23.3.1993 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Praktikerforum Schuldnerberatung gegründet.

Das Forum setzt sich zum Ziel, bestehende Arbeitskreise in NRW zu vernetzen und den Informationsaustausch untereinander voranzutreiben. Zunächst wird versucht, eine Übersicht der existierenden Arbeitskreise zu erstellen und anhand eines Fragenkataloges u.a. Zusammensetzung, Themenschwerpunkte, regionale Bezüge, bisher entwickelte Arbeitshilfen etc. zu erfassen.

Zukünftig sollen auch eigene Schwerpunktthemen bearbeitet und die Ergebnisse Schuldnerherater(n)/innen aus der Praxis zur Verfügung gestellt werden.

Eine Kooperation mit bestehenden verbändlichen Gremien auf Landesebene und Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung wird angestrebt.

Die Postanschrift lautet wie folgt:

Praktikerforum Schuldnerberatung NRW

c/o. Eva Truhe/ LtL

Bolkerstr. 14-16

4000 Düsseldorf 1

Tel. 0211/320996/7

Fax 0211/322862

Die Teilnehmer/innen des Forums werden sich dreimal im Jahr ganztags treffen. Der Veranstaltungsort wird rotieren. Die Termine für 1993 wurden bereits festgelegt:

28.6.1993 10.00 - 15.00 Uhr in Essen

2.11.1993 10.00 - 15.00 Uhr in Herford

Das Protokoll und die Einladungen werden über den bestehenden Verteiler versandt.

Arbeitskreise aus NRW, die bisher nicht über die Treffen in Kenntnis gesetzt wurden, können sich jederzeit in den Verteiler aufnehmen lassen. 0

Saarland

Fachausschuß Schuldnerberatung gegründet

Saarbrücken ■ (wb) Die im Saarland tätigen Schuldnerberater/innen haben sich als Fachausschuß der Liga der Freien Wohlfahrtspflege konstituiert. Die seit 1986 bei unterschiedlichen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, den Landkreisen und den Verbraucherzentralen tätigen Berater/innen haben sich somit eine gemeinsame organisatorische Plattform für ihre Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit gegeben.

Wolfgang Biehl (Diakonisches Werk), der z.Z. tätige Vorsitzende der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, leitete die konstituierende Sitzung des Fachausschusses Schuldnerberatung. In seiner Begrüßung führte er aus, daß er sich angesichts des großen gesellschaftlichen Problems der Überschuldung, das im Augenblick durch zunehmende Arbeitslosigkeit und die rezessionsbedingte zunehmende Verarmung größerer Bevölkerungsgruppen noch ansteige, durch den Fachausschuß neue Impulse für die Arbeit der Wohlfahrtsverbände in diesem Bereich erhoffe. Als erster Tagesordnungspunkt wurde die Wahl des Koordinators des Fachausschusses und seiner Vertreter/innen durchgeführt. Zum Koordinator wurde der Dipl.-Soziologe Lothar Christ vom Diakonischen Werk gewählt. Sein/e Stellvertreter/in sind Ines Trapp-Marx, Dipl.-Betriebswirtin von der Arbeiterwohlfahrt und Roland Müller, Dipl.-Sozialarbeiter vom Caritasverband. Dem Fachausschuß gehören alle Schuldnerberater/innen der Wohlfahrtsverbände an. Die Schuldnerberater/innen der Landkreise, des Stadtverbandes und der Verbraucherzentrale Saarbrücken nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

Auf der Tagesordnung stand auch die Zukunft der Schuldnerberatung in Lebach. Nach Auslaufen der dortigen AB-Maßnahme wurden die dort beschäftigten Mitarbeiter nicht übernommen, da der Landkreis eine Zuschussung ablehnte. Damit stehen im Landkreis Saarlouis für 200.000 Einwohner lediglich 2 halbe Stellen zur Verfügung, je eine getragen vom Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt. Angesichts der enormen Nachfrage nach Schuldnerberatung und großer Wartelisten ein völlig unzureichender Zustand. Ebenso unbefriedigend ist die Situation im Landkreis St. Wendel, wo nach Auslaufen der AB-Maßnahme Schuldnerberatung nur noch mit einer halben Stelle vom Landkreis angeboten wird.

Nach Vorgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung sollte für 50.000 Einwohner mindestens eine Schuldnerberatungsstelle vorhanden sein. Die Durchführung von Schuldnerberatung durch AB-Maßnahmen lehnt der Fachausschuß ab. Schuldnerberatung erfordert eine hohe Qualifikation und ständige Fortbildung.

Desweiteren wurden zwei wichtige Veranstaltungen in der Sitzung des Fachausschusses vorbereitet. Am 30. März wird in Metz ein Treffen französischer (Elsaß und Lothringen), luxemburgischer, belgischer und saarländischer Schuldnerberater/innen stattfinden. Es wird über die Möglichkeit eines verstärkten Schuldner- und Verbraucherschutzes gesprochen werden angesichts einer europaweiten Kooperation der Gläubiger, insbesondere der Banken und völlig unterschiedlicher Schutzvorschriften in den einzelnen europäischen Ländern für die Schuldner und Verbraucher. So kann beispielsweise eine deutsche Bank bei einem Luxemburger wesentlich mehr pfänden als bei einem deutschen Kreditnehmer, da in Luxemburg ein völlig unzureichender Schuldnerschutz besteht. Langfristig strebt der Fachausschuß Schuldnerberatung angesichts des europäischen Binnenmarktes Mindeststandards des Schuldnerschutzes und ein europäisches Insolvenzrecht mit Restschuldbefreiung für den Privatverbraucher an.

Abschließender Tagesordnungspunkt der Sitzung des Fachausschusses war die Vorbereitung eines Treffens mit den saarländischen Banken, das am 20. April in Saarbrücken stattfinden wird, und in dem vor allem das Problem der aufgrund von SCHUFA-Eintragungen kontoloser überschuldeter Menschen gesprochen werden soll. In der heutigen bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist eine Person ohne Girokonto gesellschaftlich diskriminiert. Wer seinem Arbeitgeber kein Konto angehen kann, bereitet bei der Gehaltsabrechnung Schwierigkeiten, gilt häufig als nicht vertrauenswürdig und wird aufgrund dessen oft erst nicht eingestellt. Hier wollen die Schuldnerberater/innen mit ihrer Forderung nach einem Recht auf ein Konto Abhilfe schaffen. 0

Tarifliche Eingruppierung von Schuldnerberater(n)/innen

Gewerkschaft ÖTV nimmt Stellung

Münchenglöblich ■ (hoe) Seit nunmehr einem Jahr bemüht sich die BAG-SB um die Frage der tariflichen Eingruppierung von Schuldnerberater(n)/innen. Ausgangspunkt für diese Bemühungen waren Anfragen aus dem Kreis der Mitglieder zu diesem Thema. Fragen der Tarifgestaltung sind jedoch den Gewerkschaften vorbehalten und können nicht von anderen Interessenverbänden beantwortet werden.

Bereits im Januar 1992 wurde daher die Gewerkschaft ÖTV angefragt und um eine Stellungnahme gebeten. Deren erste Antwort gab nur eine grobe Orientierungshilfe: Schuldnerberatung könne in den Bereich der Tätigkeitsmerkmale für den Sozial- und Erziehungsdienst eingereiht werden.

Die Veröffentlichung von drei Stellenbeschreibungen im BAG-info 2/92 sollte inhaltliche Anhaltspunkte für eine konkretere Aussage gehen. Nach tatkräftiger Unterstützung durch unser Beiratsmitglied Wilhelm Adamy ist nun mit der Antwort der ÖTV-Hauptverwaltung eine erste Einschätzung vorhanden. Nachfolgend wird wegen der Bedeutung dieser Frage das Schreiben der ÖTV vom 16. März 1993 auszugsweise wiedergegeben:

»...Die konkrete Eingruppierung muß in jedem Einzelfall, je nach dem Aufgabenzuschnitt, entschieden werden. Nach unserer Einschätzung kommt eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IVh, Fallgruppe 16 und die Vergütungsgruppe IVa in Betracht...«

Wie weiter ausgeführt wird, ist in den Protokollerklärungen zum Tarifvertrag vor allem der Anteil von Beratungstätigkeiten an der Arbeit als Wertmaßstab angegeben. Eine Eingruppierung nach der Vergütungsgruppe IVa verlangt gegenüber der niedrigeren Einstufung die Tätigkeitsmerkmale »besondere Schwierigkeit« und »besondere Bedeutung«.



LAG Schuldnerberatung Berlin (Hg.) Ratgeber für Betroffene

Eine Besprechung von Wolfgang Krebs

Immer mehr Menschen, auch und vielleicht gerade in der reichen Bundesrepublik überschulden sich. Diese Menschen können die Hilfe von Beratungsstellen in Anspruch nehmen - zumindest theoretisch. Doch bei den meisten gibt es Wartelisten. Es gibt zu wenig Beratungsstellen.

Viele Menschen könnten sich vielleicht selber helfen, wenn Sie wüßten, wie. Es liegt auf der Hand, daß andere Hilfemöglichkeiten angeboten werden müssen, die oben festgestellten Sachverhalten Rechnung tragen. Ein Ratgeber für Betroffene muß her. Obwohl dies bereits lange bekannt ist, ist hier bislang wenig geschehen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin (ohne e.V.) legt jetzt einen ersten Ratgeber vor.

Schreibmaschinenpapier groß, 40 Seiten dick enthält er die wesentlichen Informationen, die der Überschuldete braucht. Die Logik des inhaltlichen Aufbaus folgt dabei der gedachten Situation von in Geldnot geratenen Personen. Sie suchen also erstmal nach Kreditmöglichkeiten. Das erste Kapitel wendet sich daher zuerst den Kreditvermittlern zu, dann folgt ein Kapitel über kommerzielle Schuldenregulierer. Danach wird eine Seite, wohl unter präventiven Gesichtspunkten, dein Thema Frauen und Verschuldung gewidmet. Sozialleistungen und deren Pfändbarkeit folgen.

Die *besondere Schwierigkeit* zeigt sich vor allem an den hohen Anforderungen an die fachliche Qualifikation, d.h. an fachliches Können und Erfahrung. Nach Meinung der ÖTV ergibt sich diese Qualifikation aus

- der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens,
- außergewöhnlichen Erfahrungen,
- sonstigen gleichwertigen Qualifikationen, z.B. Spezialkenntnissen.

Die *besondere Bedeutung* der Aufgabe ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus der Auswirkung einer Tätigkeit. Hierfür kommen als Indikatoren in Betracht:

- Größe des Aufgabengebietes,
- Tragweite der zu bearbeitenden Materie,
- Auswirkungen auf den innerbetrieblichen Bereich,
- Auswirkungen auf die Betroffenen oder auf die Allgemeinheit.

Für die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals »besondere Bedeutung« ist die Ausübung einer Weisungs- oder Unterschriftsbefugnis unwichtig. 0

Die nächsten Kapitel richten sich aus nach verschiedenen Schuldverhältnissen, also: Unterhaltsschulden, Mietschulden, Energieschulden, unterbrochen einmal von (praktikablen) Hinweisen einer Haushaltsbudgetkontrolle. Es folgen dann die verschiedenen Möglichkeiten der Geldbeitreibung, also Zwangsvollstreckung, Sach- und Forderungspfändung, Inkassobüros. Bis hier geht es im wesentlichen um Aufklärung, wie die verschiedenen Abläufe geregelt sind, welche Tücken zu beachten sind, was zu vermeiden ist etc..

Die nächsten Kapitel helfen dem Leser bzw. der Leserin, zu seinem oder ihrem Recht zu kommen. Also: Verbraucherkreditgesetz, Beratungs- und Prozeßkostenhilfe, Regulierungsmöglichkeiten und Formulierungsvorschläge für Standard Situationen.

Eine Liste mit div. Beratungsmöglichkeiten, ein Fachwortverzeichnis und die aktuelle Pfändungstabelle schließen das Heft ab.

Mein Eindruck: Ein brauchbarer Ratgeber für die/den, die/der lesegeohnt ist. Insbesondere der ganze erste Teil hätte durch Hervorhebung der wichtigen Stichworte übersichtlicher gestaltet werden können. Hier war das für das Layout verantwortliche Büro 'Creativ gestalten und werben' nicht sehr kreativ. Wieweit Betroffene, und das sind ja unendlich viel mehr Personen als die Klient(inn)en der Schuldnerberatungsstellen, mit dem Ratgeber zurecht kommen, vermag ich nicht zu beurteilen. Das Kunststück, das Autoren solcher Ratgeber für Betroffene fertigen müssen, besteht ja darin, daß sie

als Profis, als Autoren, die sich auskennen, schreiben müssen für andere, die sich eben nicht auskennen. Die Beurteilung über die Brauchbarkeit kann also auch nur getroffen werden von Betroffenen, denen die ersten Malmbescheide usw. ins Haus flattern und die nicht oder noch nicht wissen, wie jetzt reagieren.

Es ist dem Ratgeber zu wünschen, daß er eine gute Verteilung findet und den Fachkolleg(inn)en, daß sie durch den Ratgeber und die Selbsthilfe der Betroffenen entlastet werden.

Der Ratgeber ist zu beziehen bei: Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin, c/o Diakonisches Werk Berlin Brandenburg, Wilhelmsaue 39 - 41, 1000 Berlin 31. 0

»Das macht die Seele so kaputt... «

Armut in Bremen

Hrsg.: Volker Busch-Geertsetna, Ekke-Ulf Ruhstrat, 250 Seiten, Paperback, ISBN 3-86108-209-8

Armut, das ist ein Thema, bei dem vielen Bundesbürgern zunächst Fernsichtbilder aus der »Dritten Welt« einfallen, vorzugsweise unterernährte Menschen in Dürregebieten Afrikas, vagabundierende Straßenkinder in Südamerika oder vielleicht auch noch Bilder von Warteschlangen vor leeren Supermärkten in der ehemaligen Sowjetunion.

Aber Armut in einem der reichsten Industrieländer der Welt, in den Metropolen, in einer Stadt wie Bremen, das reduziert sich in der Wahrnehmung allenfalls auf eine zwar zunehmende, aber doch recht kleine Gruppe auf der Straße bettelnder und äußerlich verelendeter Obdachloser oder Drogenabhängiger.

Dieses Bild trägt. Selbstverständlich ist Armut relativ, Armut ist abhängig vom Zeitpunkt und vom Ort, wo sie definiert wird. Armut heute ist etwas anderes als vor hundert Jahren, und natürlich ist Armut in Deutschland auch etwas anderes als in den sog. Entwicklungsländern.

Die Berichterstattung über die aktuelle Armut in Bremen ist das Thema des vorliegenden Buches von Volker Busch-Geertsetna und Ekke-Ulf Ruhstrat. Gleich zu Beginn zeigen die Autoren auf, daß etwa jeder fünfte Bremer in Armut lebt und daß weit häufiger Lebenslagen durch Armut geprägt sind, als dies der alltägliche Eindruck des Straßenbildes vermittelt. Im Gegenteil, die Autoren stellen auf Grundlage eingehender Armutsanalysen fest, daß die öffentlich wahrgenommene Verelendung nur die sichtbare Spitze des Eisbergs darstellt.

Das vorliegende Buch ist das Ergebnis eines Forschungsprojektes, das im Auftrag der Arbeitsgemein-

schaft der freien Wohlfahrtsverbände in Bremen von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS) 1991/92 durchgeführt wurde.

Die umfangreich dokumentierten Interviews mit armen Menschen werfen ein Licht auf ihre vielfältigen Lebens Einschränkungen, die Probleme und Schwierigkeiten, mit denen sie und ihre Familien tagtäglich zu kämpfen haben. Im Gegensatz zu anderen Armuts- und Sozialberichten kommen hier die in Armut lebenden Menschen ausführlich selbst zu Wort. 0

Vergleich mit der Situation im Bundesgebiet

Untersuchung zur Situation der Schuldenberatung im Lande Bremen

*Ulf Groth/Hans Peter Ehlen, 55 Seiten, Spiralheftung, zahlreiche Abbildungen und Grafiken
ISBN 3-929625-00-8*

Neben einer umfassenden Darstellung der Schuldenberatung im Lande Bremen und einer vergleichenden Gegenüberstellung zur Situation im Bundesgebiet aufgrund der GP-Studie enthält dieser Band 1 der neu aufgelegten FSB-Schriftenreihe insbesondere erstmals ein konkretes Berechnungsmodell für eine Planungsregion, um den Personalbedarf für die Schuldnerberatung sachgerecht zu ermitteln. An einem solchen Modell hat es bisher gefehlt!

Außerdem werden in dem komprimiert aufbereiteten Bändchen einige interessante Überlegungen für neue Finanzierungs- und Organisationsstrukturen in der Schuldenberatung vorgestellt.

Bezugsadresse: Förderverein Schuldenberatung, Neidenburgerstr. 15, 2800 Bremen 1. 0

Mark(t) und Pfennig:

Infodienst für Schuldnerberatung aus Bremen

Neben relevanten Schwerpunktthemen (z.B. EG-Binnenmarkt 1993, Hilfsprozeßplanung in der Schuldnerberatung, öffentliche Gläubiger - unbekannte Wesen?, systemischer Ansatz in der Beratung, Versicherungen für den privaten Haushalt u.a.m.) wird stets themenbezogene Rechtsprechung weitergegeben, Arbeitshilfen werden aufbereitet und viele, viele Fachzeitschriften werden ausgewertet. Ein Kopierservice sichert den schnellen Zugriff auf individuell benötigte Informationen, Aufsätze und Gerichtsentscheidungen. Rubriken wie »Umschau«, »Marktnotizen«, »durchgeblättert« und »Pfennigfuelleerjuxer« - warum darf nicht auch mal geschmunzelt werden bei einer Fachlektüre...? - erleichtern die Übersicht.

Und: Platz für Ihre Beiträge und Informationen ist stets gegeben!

Nähere Informationen: Förderverein Schuldenberatung,
Neidenburgerstr. 15, 2800 Bremen 1. 0

Schuldensituation und Haushaltsführung überschuldeter Haushalte

Eine empirische Untersuchung ausgewählter Haushalte in München

Tatjana Rosendorfer, ISBN 3-631-45384-1

Aus dem Inhalt: Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland - Haushaltsführung in verschuldeten Haushalten - Soziodemographie, Anspruchsniveau, Lebensstandard, Konsumverhalten überschuldeter Haushalte

In den vergangenen Jahren haben die Verschuldung und damit verbundene finanzielle Notlagen privater Haushalte, die zur Überschuldung führen, erheblich zugenommen. In einer mündlichen Befragung wurden überschuldete Haushalte in München hinsichtlich ihrer demographischen und sozioökonomischen Merkmale, ihrer Schuldensituation sowie möglicher Zusammenhänge der Haushaltsführung mit einer Überschuldung untersucht. Es zeigte sich, daß weniger ein leichtfertiges, den vorhandenen Mitteln unangepaßtes Konsumverhalten, als vielmehr Wissens- und Bildungsdefizite bei der Geldhe-

Schaffung und -verwendung für die Entstehung einer Überschuldung verantwortlich waren.

Die Dissertation wurde von Prof. Weggemann an der Technischen Universität München betreut.

Hinweis: Zusammenfassung im BAG-info Heft 3/92. 0

Infodienst zu Finanzdienstleistungen **BankWatch**

ISSN 0943-4305, Luchterhand-Verlag, 6239 Kriftel

In das Angebot der periodischen Fachpublikationen für den Themenkreis Schuldnerberatung und Finanzdienstleistungen ist nun Bewegung geraten: Anfang des Jahres ist im Luchterhand-Verlag eine neue Zeitschrift zum Themenbereich »Finanzdienstleistungen« erschienen. Herausgeber ist das Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V., wohlbekannt durch das Redaktionsmitglied Prof. Dr. Udo Reifner. Die Zeitung erscheint monatlich und will über Themen, wie Konsumentenkredit, Schuldnerberatung/Verschuldung, Baufinanzierung, Zahlungsverkehr, Sparen/Anlage, Versicherungen und Gerichtsentscheidungen informieren. BankWatch wendet sich - so die Verlagsangabe - an alle, die sich über die Schaltstellen unserer Gesellschaft, die Banken und Versicherungen, informieren und sich kritisch damit auseinandersetzen wollen. 0

I hemen

| insolvenzrechtsreform

Stellungnahme der BAG-Schuldnerberatung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung nimmt nachfolgend Stellung zu dem Entwurf einer Insolvenzordnung. Die Beantwortung des vorgelegten Fragenkataloges erfolgt aus Sicht der Schuldnerberatungspraxis. Es wird insofern nicht zu allen Fragen Stellung genommen.

A. Allgemeine Fragen

1. Halten Sie die wesentlichen Elemente der Insolvenzrechtsreform

- a) die Stärkung der Gläubigerautonomie
- b) die Schaffung eines einheitlichen Insolvenzrechtsverfahrens

- c) die gleichgewichtige Ausgestaltung von Liquidation, Reorganisation des Schuldners und übertragender Sanierung,
- d) die Erleichterung der Verfahrenseröffnung
- e) die Verschärfung des Anfechtungsrechts
- f) die Einbindung der gesicherten Gläubiger
- g) die Abschaffung der Konkursvorrechte
- h) die Möglichkeiten der Eigenverwaltung
- i) die Einführung einer Restschuldbefreiung im Grundsatz für die richtigen Elemente einer modernen Insolvenzordnung? Falls ja, werden diese Elemente von dem Gesetzentwurf sachgerecht geregelt?

Zur Frage 1.

Die Insolvenzrechtsreform, wie sie sich im Entwurf einer Insolvenzordnung (EInsO) darstellt, ist im wesentlichen auf die Unternehmensinsolvenz ausgerichtet. Ein einheitliches Verfahren für Unternehmen und private Haushalte kann, wie im folgenden noch dargestellt wird, dem Interesse der überschuldeten privaten Haushalte nicht gerecht werden.

So kann gerade die gleichgewichtige Ausgestaltung von Liquidation, Reorganisation des Schuldners und übertragender Sanierung für überschuldete Haushalte niemals in Frage kommen, weil Menschen eben nicht "liquidiert" werden können. Die Verpflichtung eines Sozialstaates besteht vielmehr darin, für die wirtschaftliche Sanierung und soziale Stabilisierung der Menschen zu sorgen. Die soziale Komponente, die Notwendigkeit unterstützender sozialer Beratung ist jedoch in dem vorliegenden Entwurf weitgehend unberücksichtigt geblieben.

Vorgesehen wurde stattdessen eine Stärkung der Gläubigerautonomie, die die rechtliche Besserstellung der Gläubiger weiter verstärkt, aber im Hinblick auf das Sanierungsziel eine Verschlechterung darstellt. Mit dem Recht zur Antragstellung (§ 15, 16 EInsO) kann der "Verbraucherschuldner" vom Gläubiger in ein kostenintensives und aufwendiges gerichtliches Verfahren gezwungen werden, obwohl ein außergerichtliches Vergleichsverfahren - wie es von Schuldnerberatungsstellen praktiziert wird - objektiv günstiger und erfolgversprechender wäre.

Die Möglichkeit der Eigenverwaltung wird gerade für überschuldete Privathaushalte eine Überforderung bedeuten. Nach den Erfahrungen aus der Praxis der Schuldnerberatung sind überschuldete Personen häufig nicht allein in der Lage, ihre Überschuldungssituation zu analysieren oder sachgerechte Verhandlungen in ihrer eigenen Angelegenheit zu führen.

Die Einführung einer Restschuldbefreiung bewerten wir grundsätzlich positiv, jedoch sind die Hürden in dem vorliegenden Entwurf einer Insolvenzordnung so hoch gesteckt, daß nur wenige in den Genuß dieser Regelung kommen werden.

B. Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Insolvenzverfahren

(Keine Stellungnahme)

C. Fragen zu den Arbeitnehmerinteressen

(Keine Stellungnahme)

D. Fragen zu den Mobiliarsicherheiten

18. Ist es sinnvoll, offengelegte Forderungsabtretungen vom Verwertungsrecht des Verwalters und von den Kostenbeiträgen auszunehmen (§ 191 Abs. 2, letzter Satzteil EInsO) oder führt diese

Regelung faktisch zu einer Privilegierung der Banken, die erheblich leichter die Voraussetzungen für die Offenlegung von Forderungen schaffen können als **zum Beispiel Lieferanten?**

Zur Frage 18.

Durch die Regelung des § 191, Abs. 2, letzter Satzteil Eins() werden vor allem Banken und Inkassobüros (die meist Versandhäuser vertreten) besonders privilegiert. Es handelt sich dabei um die Gläubigergruppen, die an der zunehmenden Überschuldung privater Haushalte erheblichen Anteil, das Ausfallrisiko vergleichsweise am besten einkalkuliert und für die Eintreibung von Forderungen das professionellste Instrumentarium entwickelt haben. Wenn es schon schwierig sein wird, die moralische Ebene, die sich in einer besonderen Mitverantwortung ausdrückt, in das Gesetz einzufügen, so dürfen erst recht keine Bevorzugungen und Sonderrechte zugestanden werden.

Die Privilegierung von durch Abtretung oder Pfandrecht gesicherten Gläubigern bringt diesen einen erheblichen Vorteil und dies zu Lasten aller anderen Gläubiger, darunter in nicht geringem Umfang auch die öffentliche Hand (Kommune, Stadtwerke, Telekom, Finanzamt).

E. Fragen zur Restschuldbefreiung

21. a) Halten Sie die Insolvenzordnung für den geeigneten Standort für die Restschuldbefreiung?
Falls nein:
- b) Welchen alternativen Standort schlagen Sie vor?
 - c) Kann das 8. Buch der Zivilprozeßordnung, das ebenfalls der optimalen Haftungswirklichkeit dient und nur das Verhältnis zu einem einzelnen Gläubiger betrifft, als Standort für die Restschuldbefreiung eher in Betracht kommen als die Insolvenzordnung?
 - d) Wie lassen sich die **im Interesse der Gläubiger unabdingbaren Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung**, nämlich
 - aa) Ermittlung **des Schuldnervermögens**
 - bb) Nutzung **des Schuldnervermögens zur** (teilweisen) Schuldentilgung
 - cc) Einbeziehung aller Verbindlichkeiten
 - dd) Publizitäteinfacher und sachgerechter als durch ein Insolvenzverfahren schaffen?
 - e) Wie läßt sich **bei einer Restschuldbefreiung außerhalb des Insolvenzverfahrens im dem Insolvenzplan entsprechender gesetzlicher Rahmen für einvernehmliche Schuldenbereinigungen zwischen dem Schuldner und der Mehrheit der Gläubiger** schaffen?

- f) Wie soll bei einer Restschuldbefreiung außerhalb der Insolvenzordnung das Verhältnis zu einem parallel angestregten Insolvenzverfahren geregelt werden?
- g) Wie soll bei einer Verbraucher-Restschuldbefreiung außerhalb der Insolvenzordnung die Restschuldbefreiung für Gewerbetreibende geregelt werden? Sollen hierfür die Restschuldbefreiungs-Regelungen im Entwurf einer Insolvenzordnung beibehalten werden?

Zur Frage 21.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrts-
pflege (BAGFW) und die Arbeitsgemeinschaft der Ver-
braucherverbände (AgV) haben unter dem Titel "Ver-
hinderung der Überschuldung" einen alternativen Ge-
setzentwurf vorgelegt, der unsere grundsätzlichen Vor-
stellungen über die Gestaltung des Insolvenzrechts für
private Haushalte enthält.

Zur Frage 21. e)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrts-
pflege (BAGFW), die Arbeitsgemeinschaft der Verbrau-
cherverbände (AgV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) haben gemeinsame "For-
derungen zur Erleichterung von außergerichtlichen
Entschuldungsvergleichen" aufgestellt, die wir dieser
Stellungnahme als Anlage beifügen.

**22. Gibt es (außerhalb der Vorschriften über den In-
solvenzplan; dazu: Frage 30) Regelungen im Ent-
wurf, die für ein auf Restschuldbefreiung abzie-
lendes Insolvenzverfahren**

- a) überflüssig
- b) ungeeignet
sind?

Sollten zu b) Regelungen benannt werden: **Wel-
che alternativen Regelungen schlagen Sie vor?**

Zur Frage 22. a) und b)

Im Berichtstermin (§ 175, Abs. 1 EInsO) muß der Insol-
venzverwalter bei der Eigenverwaltung der Schuldner
Auskunft über die "wirtschaftliche Lage des Schuldners
und ihre Ursachen" geben. Diese Auskunft, soweit sie
vom Schuldner selbst abzugeben ist, wird erhebliche
Probleme bereiten, wenn z.B. Suchtkrankheiten oder
psychiatrische Erkrankungen ursächlich gewesen waren.
Warum soll auch dem Schuldner zugemutet werden, eine
Lebensbeichte vor den Gläubigern abzulegen?

Andererseits kann die Verletzung der Auskunftspflicht
(§ 239, Abs. 1, Ziff. 5) als "Obliegenheitsverletzung"
gemäß § 252 EInsO noch ein Jahr nach erteilter Rest-
schuldbefreiung zu ihrem Widerruf führen.

- 23. Sind die Schranken des Entwurfs gegen den Miß-
brauch der Restschuldbefreiungs-Möglichkeit -
insbesondere die Versagungsgründe in § 239
Abs. 1 EInsO und die Obliegenheiten in § 244
Abs. 1 EInsO - angemessen und ausreichend?
Falls nein:
Welche konkreten Ergänzungen schlagen Sie
vor?

Zu Frage 23.

Wir halten einige Regelungen gegen den Mißbrauch der
Restschuldbefreiungsmöglichkeit für unangemessen, al-
lerdings nicht, wie die Frage intendiert, weil sie nicht
ausreichend sind, sondern weil sie Hürden aufbauen, die
das Erreichen der Restschuldbefreiung in Frage stellen.
So lesen sich die Obliegenheiten des Schuldners nach
§ 244 EInsO wie eine im Strafrecht übliche Bewährungs-
auflage. Wir befinden uns allerdings mit der Insolvenz-
ordnung nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht. Die
unbestimmten Rechtsbegriffe "angemessene Erwerbstät-
tigkeit" und "zumutbare Tätigkeit" oder "angemessenes
Dienstverhältnis" werden in der Praxis inhaltlich nicht
zu klären, d.h. beliebig auslegbar sein.

Die Obliegenheit, kein von § 244, Abs. 1, Nr. 2 erfaßtes
Vermögen zu verheimlichen, wird mehr oder weniger
zwangsläufig kaum erfüllt werden können. Innerhalb der
siebenjährigen "Wohlverhaltensphase" entstehen nun ein-
mal zwingende Konsumbedürfnisse (z.B. Ersatzbeschaf-
fung von Haushaltsgeräten, Auto u.ä.), die aus dem ver-
bleibenden pfändungsfreien Einkommensteil nicht befriedigt
werden können. Da auch der Insolvenzplan unflexibel
ist und keine Änderung zuläßt (es sei denn, der Än-
derungswunsch wurde bereits im Erörterungstermin an-
gekündigt, § 284 EInsO), ist für die Befriedigung zu-
sätzlicher Bedürfnisse kein Raum geschaffen, was die
Einhaltung dieser Obliegenheit zumindest erschwert.
Eine Verletzung dieser restriktiven Obliegenheiten soll
dann gern. § 245 EInsO zur Versagung der Restschuldbefreiung
führen. Dazu reicht der Antrag eines einzelnen
Insolvenzgläubigers, den dieser immerhin noch ein gan-
zes Jahr nach Bekanntwerden der Obliegenheitsverlet-
zung stellen kann. Noch später, nämlich ein Jahr nach
Erteilung der Restschuldbefreiung kann der Gläubiger
gem. § 252 EInsO den Widerruf der Restschuldbefreiung
beantragen, wenn die Obliegenheitsverletzung erst nach-
träglich bekannt geworden ist.

- 24. Ist die Dauer der Wohlverhaltensphase mit 7
Jahren angemessen festgelegt?

Zur Frage 24.

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Stu-
die "Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in
der Bundesrepublik Deutschland" ermittelt u.a. die übli-
chen Laufzeiten für Ratenkredite und stellt fest, daß
Kredite mit Laufzeiten bis 48 Monate einen Anteil von

74 % aller Ratenkredite ausmachen. Kredite mit Laufzeiten bis 36 Monate haben immerhin noch einen Anteil von 56,6 %. Man darf zurecht annehmen, daß diese Ergebnisse vor allem auf die wohlüberlegte Angebotspolitik der Banken zurückzuführen sind: Mit einer überschaubaren Laufzeit können Kreditnehmer eher noch bei der Stange gehalten werden.

Die Annahme der Banken gilt vielmehr noch in einer Phase, in der Betroffene nur vom pfändungsfreien Teil ihres Einkommens leben müssen. Wir sind der Meinung, daß die "Wohlverhaltensphase" maximal mit 3 Jahren veranschlagt werden darf, wenn man wirklich auf einen Sanierungserfolg zielen will.

Für die Chance, eine "Wohlverhaltensphase" durchhalten zu können, ist jedoch nicht die Länge allein entscheidend - es kommt letztlich auf alle Bedingungen an, denen die Schuldner ausgesetzt sind. Besonderer Bedeutung kommt dabei der Höhe der Pfändungsfreigrenze zu. Der Pfändungsfreigrenze ermangelt es an einer dringend erforderlichen regelmäßigen Anpassung an die allgemeine Einkommens- und Preisentwicklung. Hier zeigt ein Entwurf zur Änderung der Prozeßkostenhilfe (PKHAndG) vorbildlich, wie ein automatisiertes Anpassungsverfahren auch für die Pfändungsfreigrenzen geregelt werden muß. Es ist ein Versäumnis des Gesetzgebers, diese Regelung nicht bereits mit der letzten Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01. Juli 1992 mitgeführt zu haben.

Nach den bisherigen zeitlichen Abständen der Anpassung müssen Schuldner damit rechnen, daß die nächste Anhebung frühestens im Jahre 2000 erfolgt, d.h. daß sie während der Wohlverhaltensphase von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden, der Preisentwicklung allerdings ausgesetzt bleiben.

25. Halten Sie Einführung einer Mindestquote als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung für sinnvoll, notwendig oder eher kontraproduktiv?

Eine Mindestquote für die Restschuldbefreiung schließt alle diejenigen aus, deren Einkommen auf Dauer unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt. Die Frage wäre, ob sie durch die Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO hinreichend geschützt sind. In der Praxis wird beobachtet, daß diese Haushalte durch Drohbriefe und Hausbesuche von Inkassobüros unter erheblichen psychischen Druck gesetzt werden und dann nicht selten, mit Mini-Raten von 20 oder 30 DM ihren "guten Willen" zeigen müssen. Ganz offensichtlich fehlt diesen Haushalten ein angemessener Schutz. Eine soziale und wirtschaftliche Stabilisierung oder gar Verbesserung kann in diesen Fällen nicht prognostiziert werden.

Es ist daher dringend angezeigt, auch den dauerhaft nicht pfändbaren Privathaushalten eine Möglichkeit zur Restschuldbefreiung zu geben. Außergerichtliche Ver-

handlungen von Schuldnerberatungsstellen erreichen mit einer profunden Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Perspektiven schon heute oft einen Forderungsverzicht der Gläubiger - eine Insolvenzordnung für Verbraucherschuldner darf diese Gruppe nicht ausschließen.

F. Fragen zum Insolvenzplan

28. Ist es sinnvoll, entsprechend § 265 EInsO nicht nur die Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung (gesicherte Gläubiger, einfache Insolvenzgläubiger, nachrangige Insolvenzgläubiger), sondern auch Gläubiger mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen verschiedenen Gruppen zuzuweisen?

Falls ja:

Sollte eine solche Auffächerung zwingend nur für besonders große Verfahren vorgesehen werden? Wie sollte ggfs. abgegrenzt werden, um den **Bedürfnissen der Praxis am besten zu entsprechen?**

Zur Frage 28.

Im Falle der Privatinsolvenz kann es hier neben der in § 265 EInsO genannten Gruppierung nur noch um eine Differenzierung nach moralischen Maßstäben bzw. um Bewertungen nach der Bedeutung für den Sanierungserfolg gehen. Beispielsweise könnten hierfür die Mitverantwortung am Eintritt der Überschuldung, die Wichtigkeit der Gläubigerleistung in Bezug auf die Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Schuldners (Vermieter, Energieunternehmen, Versicherungen) oder die mögliche Bedürftigkeit des Gläubigers Kriterien sein.

In außergerichtlichen Verhandlungen mit Hilfe von Schuldnerberatungsstellen können solche Überlegungen berücksichtigt werden.

Eine gesetzliche Regelung sollte jedenfalls der Gläubigergruppe, deren laufende Gegenleistung (Wohnraum, Energie, Kommunikation und notwendigen Versicherungsschutz) für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes unverzichtbar ist, Vorrang einräumen.

G. Fragen zu besonderen Verfahrensarten

31. Empfiehlt es sich, auch angesichts ausländischer Regelungen, den Verbraucherkonkurs in einem besonderen Gesetz bzw. Verfahren zu regeln?

- a) Wenn ja, **welche grundsätzlichen Elemente sollte ein entsprechendes Verfahren enthalten?**
- b) **Wie könnte die Finanzierung eines solchen Verfahrens aussehen?**

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VERBRAUCHERVERBÄNDE E.V.

und

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE E.V.

und

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG E.V.

und

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Allgemeine Leitsätze zur Verbraucherinsolvenz

vorgelegt zur öffentlichen Anhörung

des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 28.4.1993

1. Restschuldhafreieung für Private ist soziale Rehabilitation und daher von Unternehmerinsolvenz sachlich und verfahrensrechtlich zu trennen.
2. Soziale Rehabilitation verlangt Beratung mit gesichertem Vertrauen, Förderung der Eigeninitiative der Betroffenen und Ablehnung direkter und indirekter Zwangsberatung.
3. Verbraucherverschuldung bedarf einer umfassenden gesetzlichen Regelung mit präventiven Mechanismen, außergerichtlichen Vergleichsmöglichkeiten und, soweit diese nicht greifen, auch eines eigenständigen gerichtlichen Entschuldungsverfahrens.
4. Ein funktionsfähiges Verfahren zur Restschuldhafreieung bedarf einer klaren und wirksamen Finanzierung, die auch außergerichtliche Sanierung und Beratung im Vorfeld umfaßt. Für die Betroffenen ist eine Insolvenzkostenhilfe unverzichtbar; ein Verfahrensbeitrag der Gläubiger ist vorzusehen.

Begründung:

Empirische Untersuchungen haben ausgewiesen, daß im Prozeß der Verbraucherverschuldung ökonomische, soziale und psychologische Faktoren eng miteinander verknüpft sind. Eine »Sanierung« von Verbrauchern muß scheitern, wenn sie einseitig nur einen dieser Aspekte herausgreift oder betont. Dementsprechend hat sich in der Schuldnerberatung ein ganzheitlicher Beratungsansatz durchgesetzt und bewährt, der auf die umfassende soziale Rehabilitation der Betroffenen abzielt.

Der Regierungsentwurf zur Verbraucherinsolvenz bindet die Möglichkeit der Restschuldhafreieung an ein vorheriges Insolvenzverfahren, das der Logik des klassischen Gesamtvollstreckungsverfahrens folgt und folgen muß. Ziel eines solchen Verfahrens ist die möglichst vollständige

Verwertung aller pfändbaren Teile des Einkommens und Vermögens eines Schuldners sowie die gleichmäßige Verteilung des Erlöses auf die Gesamtheit der Gläubiger. Ein solches Verfahren orientiert sich notwendig an ökonomischen Kriterien und dem Grundsatz der Gläubigerautonomie, der sich in den Rechten der Gläubigerversammlung besonders deutlich widerspiegelt.

Dagegen geht es bei der Beratung und Schuldhafreieung von Verbraucherschuldnern nicht nur um die ökonomische Entschuldung, sondern auch um die Stabilisierung der betroffenen Personen einschließlich ihres persönlichen Umfeldes und ihrer sozialen Handlungsfähigkeit. Dazu bedarf es zuerst einer eingehenden Beratung, die auf einer gesicherten und durch Erfahrung erworbenen Vertrauensstellung beruhen muß. Eine solche Vertrauensstellung kann nicht entstehen bzw. wird verspielt, wenn die beratenden Personen direkt oder indirekt Berichtspflichten gegenüber Gläubigern unterliegen oder auch nur in einer doppelten Loyalität stehen. Die betroffenen Schuldner müssen sich darauf verlassen können, daß ihre Berater persönliche Informationen ausschließlich nach vorheriger Einwilligung an Dritte weitergehen. Verfahren zur Restschuldhafreieung stehen daher unter dem Gebot der Freiwilligkeit, also des ausschließlichen Antragsrechts durch den Schuldner, sowie der effektiven Sicherung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen. Der Regierungsentwurf zum Insolvenzrecht widerspricht diesen Grundsätzen. Er erleichtert auch für Verfahren von Verbraucherschuldnern das Antragsrecht der Gläubiger mit der Benifung auf die Möglichkeit der Sanierung. Jegliche direkte oder indirekte Erleichterung des Gläubigerantrags bei der Verbraucherinsolvenz ist abzulehnen. Das gleiche gilt auch für die Einbeziehung des Arbeitseinkommens und der Sozialleistungen in Form des Neu-

erwerbs in das Insolvenzverfahren. Sanierung für Verbraucherschuldner ist typischerweise zugleich psychosoziale Stabilisierung, auch deshalb fehlt den Gläubigern im Bereich der Verbraucherinsolvenz - anders als im Bereich der Unternehmensinsolvenz - die Legitimation für einen Gläubigerantrag.

Da Verbraucherverschuldung ein komplexes Phänomen ist, können gesetzliche Regelungen sich nicht auf ein Instrument beschränken oder konzentrieren. Notwendig ist vielmehr eine Bündelung verschiedener Maßnahmen. An erster Stelle müssen präventive Mechanismen stehen, die für die betroffenen Schuldner Transparenz über die Belastungen schaffen, höhere Verschuldung erschweren und krisenhafte Zuspitzungen bremsen. Weiter sind außergerichtliche Vergleichsmöglichkeiten zu fördern. Dies beinhaltet eine Erweiterung von Vollstreckungsmoratorien und zeitweiligen Vollstreckungshindernissen, durch die einzelne Gläubiger Vergleichsverhandlungen erschweren und stören können. Solche außergerichtlichen Einzelvergleiche sind außerdem wegen ihrer Flexibilität besser geeignet, da sie leichter an die typischen Schwierigkeiten im Leben von Verbraucherschuldnern angepaßt werden können.

Soweit diese Möglichkeiten nicht greifen bzw. gescheitert sind, ist ein gerichtliches Entschuldungsverfahren vorzusehen. Ein solches Verfahren zielt auf die soziale Rehabilitation der Schuldner ab, so daß es nicht vom Grundsatz der Gläubigerautonomie und der Gesamtvollstreckung beherrscht werden kann. Es sollte mehr darauf abzielen, die Betroffenen zu befähigen, mit Hilfe des verfügbaren Einkommens und Vermögens einen möglichst hohen Anteil ihrer Verbindlichkeiten in einem überschaubaren und persönlich durchhaltbaren Zeitraum einzusetzen und ggf. schrittweise von der Schuldenlast befreit zu werden. Dabei ist der Stabilisierung der familiären Beziehungen und der Sicherung des erforderlichen Wohnraums eine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Bei der Entschuldung ist der Beitrag der jeweiligen Gläubiger zur Verschuldung bzw. Überschuldung in differenzierter Weise zu berücksichtigen.

Während eines solchen Verfahrens muß durch geeignete Regelungen gesichert werden, daß den betroffenen

Schuldnern das jeweilige Existenzminimum auf jeden Fall zur Verfügung steht. In einem gerichtlichen Verfahren ist daher eine Regelung zur Insolvenzkostenhilfe unverzichtbar und nach der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beratungshilfe auch verfassungsrechtlich geboten. Diese Entscheidung macht zugleich deutlich, daß dem bisherigen Regierungsentwurf eine solide Schätzung der Kosten, die vor allem auf die Länder zukommen werden, fehlt. Die Komplexität und Bürokratisierung des dort vorgesehenen Insolvenzverfahrens ist auch unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht akzeptabel, da die hohen Aufwendungen in keinem sinnvollen Verhältnis zu den möglichen Ergebnissen stehen werden. Eine Lösung der Verbraucherinsolvenz zum Nulltarif ist nicht möglich; doch auch ökonomische Kriterien sprechen dafür, zumindest ein effizientes Verfahren einzurichten, das die Betroffenen motiviert und aktiviert und den Sachverstand der vorhandenen Schuldnerberatungsstelle einbezieht.

Dazu bedarf es eines Rechtsanspruchs der Überschuldeten auf Beratung und einer gesicherten Finanzierung dieser Beratung durch Bund, Länder und Gemeinden. Schließlich ist ein Kostenbeitrag von Gläubigern unentbehrlich, der sowohl als Verfahrensbeitrag wie auch als spezifische Abgabe konstruiert werden kann. Das Schicksal des Betreuungsgesetzes zeigt, daß unter den heutigen Bedingungen komplexe soziale Probleme nur dann effizient gelöst werden können, wenn auch Fragen der Personalausstattung sowie der Finanzierung ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Eine Lösung nach dem Modell des bisherigen Regierungsentwurfs ist gesetzgebungstechnisch unzulänglich, in der Praxis bestenfalls unwirksam, in der Haushaltspolitik jedoch kostspielig und vor allem ein Instrument, durch das berechtigte Hoffnungen und Erwartungen vieler Verbraucher in schwerwiegender Weise enttäuscht werden. Wir warnen daher vor den Folgen solcher Enttäuschungen für die Betroffenen und für den sozialen Frieden in unserer Gesellschaft und bekräftigen unser Interesse, daß die gesetzgebenden Körperschaften bekannten bzw. neuen Alternativen zu diesem Regierungsentwurf den Vorzug geben.

Forderungen zur Erleichterung von außergerichtlichen Entschuldungsvergleichen

1. Regelungen zur Einzelvollstreckung in der ZPO

a) Vorläufige Aussetzung der Vollstreckung

Wird glaubhaft gemacht, daß außergerichtliche Sanierungsverhandlungen mit hinreichender Erfolgsaussicht aufgenommen sind, so sind auf An-

trag Vollstreckungsmaßnahmen für drei bis sechs Monate auszusetzen.

b) Vollstreckungsverbot bei Rechtsmißbrauch

Es muß eine Regelung geschaffen werden, die verhindert, daß einzelne Gläubiger sich nicht auf einen Vergleich einlassen.

Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los...!

BAG
-SB

Und ohne die BAG-SB wäre die Schuldnerberatung noch nicht da, wo sie heute ist.

Die BAG-SB ist offen für alle, die Schuldnerberatung voranbringen wollen, egal bei welchem Träger sie beschäftigt sind. Auch die *Träger* selbst, also die Kommunen, die Verbände, Initiativen und andere sind willkommen.

Die BAG-SB ist ein Forum für fachliche Innovation und ein Sprachrohr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

210 Kolleginnen und der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhausen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden, die Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Leverkusen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lippstadt, das Deutsche Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg e.V., KV Stuttgart, die AWO, Bezirk Westl. Westfalen, Dortmund, die Enverbslosenselbsthilfe, der AK NEUE ARMUT e.V., Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, der Kreisauausschuß des Lahn-Dill-

Kreises, Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Jugendhilfe Unterland e.V, Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., die Arbeitsloseninitiative Trier e.V., die AWO, KV Heilbronn, die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Würzburg, das Sozialzentrum Wachsacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die Hamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk Hanau Stadt und Hanau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Monheim, die AWO KV Dithmarschen, Bunsöh, Selbsthilfe und Nachbarschaftszentrum Ostend e.V., Frankfurt, das Deutsche Rote Kreuz KV Kiel, DEBET e.V., Hannover, die Freie und Hansestadt Hamburg -Landessozialamt-, das Diak. Werk des Kirchenkreises Bonn, der Caritasverband für die Stadt Bonn, der Caritasverband für die Stadt Bamberg, Hamburg-West Beschäftigungsgesellschaft mbH, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Diak. Werk im Kir-

chenkreis Arnberg e.V., die Schuldnerhilfe e.V. Aachen, der DPWV Bezirksgruppe Heidelberg, der Lichtblick e.V. Neumünster, der Verein zur Beratung von Schuldner e.V., Gießen, das Landratsamt Waldshut, Waldshut-Tiengen, das Diak. Werk des Kirchenkreises Moers, das Diak.Werk Krefeld, die AWO, Braunschweig, die Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V., Leipzig, die Stadtverwaltung Ludwigshafen, -Sozialamt-, der Allg. Rettungsverband, Weiden, die Diak.Bezirksstelle, Esslingen, der Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen, die LAG-Schuldnerberatung Hessen, Marburg, der Frankfurter Gefängnisverein v. 1868, Frankfurt, das Landratsamt Freudenstadt, die Beratungsstelle f. Frauen u. Familien Sachsen-Anhalt, Magdeburg, die Stadtverwaltung Grevenbroich, die Schuldnerhilfe e.V., Sulingen, die Innere Mission des Kirchenkreises Münster e.V., Beratungsstelle des Diak.Werkes, Krummhörn, die Initiative zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Körperbehinderte (ISAK), Tamm, das Diak.Werk Untermain e.V., Aschaffenburg.

- c) *Rangsicberung*
Es ist klarzustellen, daß Gläubiger, die sich auf einen Insolvenzplan (freiwillig) einlassen, bei Scheitern des Plans ihren alten Rang wieder voll wahrnehmen können.

2. Ergänzende materiellrechtliche Regelungen

a) vorläufiges Verbot der Abtretungsoffenlegung

Wird glaubhaft gemacht, daß außergerichtliche Sanierungsverhandlungen mit hinreichender Erfolgsaussicht aufgenommen sind, so ist auf Antrag die Offenlegung von Abtretungen für drei bis sechs Monate zu untersagen.

h) Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts bei Abtretung

Es ist eine dem § 850 ZPO entsprechende Regelung zu schaffen, die die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts nach Abschnitt 2 BSHG gewährleistet. Damit wird verhindert, daß Abtretungsschuldner hilfebedürftig im Sinne des BSHG werden.

c) Gewährleistung der Auszahlung unpfändbarer Einkünfte bei überzogenem Girokonto

Der notwendige Lebensunterhalt, der durch § 850 k ZPO und die derzeitige Rechtsprechung bisher nicht gegen Verrechnungen des Geldinstituts geschützt ist, muß sichergestellt sein.

d) Entschuldungsvergleich

Es ist ein gesetzliches Leitbild eines Sanierungsvergleichs von Privatschuldnern zu schaffen, das sich am Vorbild unseres Alternativentwurfs für einen § 915 f ZPO orientiert. Die Regelung zur (Un)Gleichbehandlung soll wie im alternativ vorgeschlagenen § 915 j ZPO und in den Artikeln 4 und 12 des französischen Gesetzes zur Vorbeugung der Überschuldung von Privatpersonen und Familien vom 31.12.1989 gestaltet sein.

e) Verrechnung von Zahlungen

Auch für Forderungen aus Verbraucherkrediten, die vor dem 1.1.1993 entstanden sind, ist die Verrechnungsmethode des § 11 III VerbrKG anzuwenden.

Verbraucherkreditgesetz

Verrechnung von Teilleistungen nach § 11 VerbrKrG

Von Rechtsanwalt Jürgen Westerath, Mönchengladbach

Seit Geltung des Verbraucherkreditgesetzes ist für alle nach dem 1.1.1991 abgeschlossenen Kreditverträge im Fall des Verzuges eine von § 367 BGB abweichende Verrechnung von Teilleistungen vorgesehen. Dieses wirft eine Reihe praktischer und rechtlicher Probleme auf, die bislang sowohl in der juristischen Literatur und Rechtsprechung wie auch in der Praxis der Schuldnerberatung nicht näher untersucht und problematisiert worden sind. Mit diesem kurzen Beitrag will ich versuchen, die rechtliche Situation im Hinblick auf die Praxis der Schuldnerberatung kurz darzustellen.

1. Die Ausgangslage

Mit der Kündigung eines Kreditvertrages wird der gesamte Restkredit zur sofortigen Zahlung fällig (§ 609 Abs. 1 BGB). Damit entfällt die Möglichkeit für den Kreditnehmer, sich auf die ursprüngliche Ratenzahlungsvereinbarung zu berufen. Gerade diese wird durch die Kündigung aufgehoben. Hat er selbst gekündigt, verfügt er i.d.R. über das für die sofortige Rückzahlung nötige Geld. Kündigt aber die kreditgewährende Bank, hat dies meist die Ursache in Zahlungsschwierigkeiten des Kreditnehmers. Wenn dieser schon einzelne Raten nicht zahlen konnte, fehlt es zumeist auch an den finan-

ziellen Möglichkeiten, den gekündigten Restkredit fortzahlen zu können. Er wird allenfalls weitere Ratenzahlungen leisten können. Weil er aber verpflichtet ist, den gesamten Betrag auf einmal zu zahlen, gerät er in Verzug und muß deshalb dem Kreditgeber den durch den Verzug entstehenden Schaden ersetzen (§ 286 Abs. 1 BGB). Dieser Schaden besteht zumeist in Zinsverlusten der kreditgewährenden Bank, die nun über das Geld, was sie ausgeliehen hat und nicht zurückbekommt, nicht mehr anderweitig verfügen kann. Es entsteht deshalb neben der ursprünglichen Hauptforderung (gekündigter Restkredit) eine weitere Verzugszinsforderung. Muß der Gläubiger noch Kosten aufwenden, um seine Forderung zu bekommen, etwa im Wege des Mahnverfahrens einen Vollstreckungsbescheid erwirken und die Zwangsvollstreckung betreiben, entstehen ihm hierdurch Kosten, die eine weitere, dritte Forderung begründen.

Wenn der Schuldner nur Teilzahlungen leistet, die nicht zur Tilgung der gesamten Forderung ausreichen, muß bestimmt werden, auf welche dieser drei Forderungen und in welcher Reihenfolge die Teilzahlungen zu verrechnen sind. Dies richtet sich normalerweise nach § 137 BGB und im Geltungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes abweichend hiervon nach § 11 Abs. 1 VerbrKrG.

II. Die Verrechnung von Teilleistungen nach § 367 BGB

Nach § 367 Abs. 1 BGB sind eingehende Teilzahlungen zunächst auf die Kosten zu verrechnen, wenn und soweit diese getilgt sind, auf die Zinsen und erst danach auf die Hauptforderung. Diese Verrechnungsweise führt dazu, daß insbesondere bei hohen Kosten und Zinsen und geringer Zahlungsfähigkeit des Schuldners dessen Teilzahlung gerade einmal ausreichen, die angefallenen Kosten und weiter anfallenden Zinsen zum Teil abzudecken, aber keine Tilgung zu bewirken. Die Zahlungen führen in einem solchen Fall nicht zu einer Verringerung der Schuld, sondern bewirken lediglich, daß die Forderung weniger steigt.

Zwar kann der Schuldner eine andere Verrechnung, also etwa eine vorrangige Verrechnung auf die Hauptforderung bestimmen, doch kann in einem solchen Fall der Gläubiger die Teilleistung zurückweisen. In der Praxis spielt das Bestimmungsrecht des Schuldners keine nennenswerte Rolle. Findige Schuldner haben allerdings hin und wieder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

III. Die Regelung nach § 11 Abs. 3 VerbrKrG

Die regelmäßige Verrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB wurde als Mitursache für die weite Verschuldung großer Bevölkerungskreise angesehen (moderner Schuldturm). Der Gesetzgeber hat deshalb im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft bei der Verabschiedung des Verbrauchercreditgesetzes für dessen Geltungsbereich eine abweichende Verrechnung vorgesehen. Diese ist in § 11 Abs. 3 VerbrKrG geregelt. § 11 VerbrKrG lautet:

§ 11

Verzugszinsen; Anrechnung von Teilleistungen

(1) Soweit der Verbraucher mit Zahlungen, die er aufgrund des Kreditvertrages schuldet, in Verzug kommt, ist der geschuldete Betrag mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn nicht im Einzelfall der Kreditgeber einen höheren oder der Verbraucher einen niedrigeren Schaden nachweist.

(2) Nach Eintritt des Verzuges anfallende Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Kreditgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, daß der Kreditgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen kann.

(3) Zahlungen des Verbrauchers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Abs. 1) und zuletzt auf die Zinsen (Abs. 2) angerechnet. Der Kreditgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. Auf die Ansprüche auf Zinsen finden die §§ 197 und 218 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet.

Während also ebenso wie bei § 367 BGB eine vorrangige Verrechnung auf die Kosten der Rechtsverfolgung vorgesehen ist, wird abweichend von § 367 Abs. 1 BGB im Geltungsbereich des Verbrauchercreditgesetzes nach Tilgung der Kosten eine vorrangige Verrechnung auf die Hauptforderung angeordnet. Damit soll bewirkt werden, daß die Forderung eher getilgt wird und damit die Zinslast weniger stark steigt (daß dies nur eingeschränkt der Fall ist und mit einer Verlängerung der Verjährung für die Zinsen auf 30 statt normalerweise 4 Jahre erkaufte wird, soll hier nicht näher diskutiert werden. Insoweit zur Kritik am Verbrauchercreditgesetz (vgl. BAG-info I/9 1).

§ 11 Abs. 2 VerbrKrG schreibt zudem vor, daß die Verzugszinsen nicht in einem Kontokorrent, also eine laufende Rechnung mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Kreditgebers eingestellt sind. Damit soll vermieden werden, daß sich die Zinsen wiederum mitverzinsen. Es soll lediglich ein einmaliger Zinseszins in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, also von 4% zulässig sein.

Dies, wie auch die Tatsache, daß auch auf Kosten Zinsen berechnet werden können, was etwa im Fall von Kostenfestsetzungsbeschlüssen der Normalfall ist, wirft die Frage auf, in welcher Reihenfolge denn die Verrechnung von Teilzahlungen auf die Zinseszinsen und die Kostenzinsen zu erfolgen hat. Werden nämlich etwa die Zinsen von Kosten als Bestandteil der Kosten verstanden, beginnt die Tilgung der Hauptforderung erst nach der Tilgung der Kostenzinsen. Sind dagegen auch die Zinsen von Kosten Zinsen i.S. des § 11 Abs. 3 VerbrKrG, werden Teilzahlungen hierauf erst dann verrechnet, wenn die Hauptforderung getilgt ist.

Ähnlich ist die Verrechnungsfrage bei den Zinseszinsen zu sehen. Müssen auch hier erst die Zinsen getilgt sein, bevor eine Verrechnung von Teilleistungen auf die Zinseszinsen in Betracht kommt oder dürfen Zinseszinsen in einem Kontokorrent mit den Zinsen eingestellt werden mit der Folge, daß auch hiervon weitere Zinseszinsen berechnet werden?

IV. Verrechnung von Kostenzinsen und Zinseszinsen

Nach meinem Verständnis des VerhKrG müssen sowohl die Kostenzinsen wie die Zinseszinsen als letzte aller Verrechnungsposten in der Forderungsaufstellung verrechnet werden. Dies ergibt sich sowohl aus der Zielsetzung des Verbraucherkreditgesetzes, eine schnellere Tilgung im Verzugsfall zu ermöglichen, um eine Kumulierung der Verzinsung zu verhindern, wie auch aus der Auslegung von § 11 Abs. 2 Satz 1 VerhKrG

1. Kostenzinsen

Auch die Zinsen auf die Kosten fallen erst nach dem Verzug an und sind damit Zinsen i.S. des § 11 Abs. 2 VerhKrG. Diese dürfen nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht in einen Kontokorrent mit anderen Forderungen des Kreditgebers eingestellt werden, also auch nicht mit den eigentlichen Kosten der Rechtsverfolgung. Sie unterliegen vielmehr der Verrechnung entsprechend § 11 Abs. 3 VerhKrG und sind wie die Zinsen auf die Hauptforderung zum Schluß zu tilgen.

2. Zinseszinsen

Soweit nach § 11 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG grundsätzlich Zinseszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 4% berechnet werden dürfen, ist auch insoweit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 VerhKrG die kontokorrentmäßige Saldierung mit den Zinsen, die die Berechnungsgrundlage für die Zinseszinsen bilden, verboten. Denn auch bei den Zinseszinsen handelt es sich um eine »andere Forderung« i.S. des § 11 Abs. 2 Satz 1 VerhKrG. Weder mit dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Gesetzes noch mit dessen Zielsetzung würde es sich vertragen, wollte man die Saldierung mit den Zinsen zulassen, denn dies hätte zur Folge, daß die Zinseszinsen weitere Zinsen begründen würden und damit eine fortlaufende Kette von »Zinseszinseszins ... Zinsen« produziert würde. Aus Zielsetzung und Logik des Gesetzes, insbesondere auch des § 11 Abs. 3 Satz 1 VerbrKrG ergibt sich zudem, daß die Zinseszinsen auch erst nach Tilgung der Zinsen verrechnet werden sollen. Eine Verrechnung erst auf die Zinseszinsen und dann auf die Zinsen wäre systemwidrig und ist daher wohl nicht gewollt.

Datum	Zinstage	Umsatz	Kosten unverz.	Kosten vetzinsl.	HF	ZiKo 4%	ZiHf 10%	Zili 4%	Saldo
01.01.92			100,00	500,00	4000,00				4600,00
01.02.92	31	36,16 -500,00	100,00 0,00	400,00 100,00		1,72	34,44		4136,16
01.03.92	29	32,66 -500,00		-100,00 0,00	-400,00 3600,00	0,32	32,22	0,12	3668,82
01.04.92	31	31,24 -500,00			-500,00 3100,00	2,04	66,66 31,00	0,12 0,24	3200,06
01.05.92	30	26,16 -500,00			-500,00 2600,00	2,04	97,66 25,83	0,36 0,33	2726,22
01.06.92	31	22,82 -500,00			-500,00 2100,00	2,04	123,49 22,39	0,69 0,43	2249,04
01.07.92	30	17,99 -500,00			-500,00 1600,00	2,04	145,88 17,50	1,12 0,49	1767,03
01.08.82	31	14,34 -500,00			-500,00 1100,00	2,04	163,38 13,78	1,61 0,56	1281,37
01.09.92	31	10,09 -500,00			-500,00 600,00	2,04	177,16 9,47	2,17 0,62	791,46
01.10.92	30	5,63 -500,00			500,00 100,00	2,04	186,63 5,00	2,79 0,63	297,09
01.11.92	31	1,52 -298,61			-100,00	-2,04	191,63 -86 -192,49	3,42 0,66 -4,08	0,00
					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

IV. Praktische Relevanz; Verzug mit Zinszahlung

Es ist allerdings fraglich, ob diese Problematik hinsichtlich der Zinseszinsen praktisch relevant wird. In den allermeisten Fällen dürften nämlich die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen Zinseszinsen überhaupt anfallen können. Dies ist nämlich nur dann der Fall, wenn auch Verzug mit der Zinszahlung besteht. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 11 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG auf § 289 Satz 2 BGB. § 289 Satz 1 BGB verbietet die Erhebung von Verzugszinsen. Satz 2 läßt aber die Geltendmachung des durch den Verzug entstehenden Schadens unberührt. Es muß deshalb zunächst der Verzug des Kreditnehmers mit der Zinszahlung eingetreten sein. Da diese nicht kalendermäßig bestimmt ist, kann der Verzug nach § 284 Abs. 1 BGB nur durch eine Mahnung des Kreditgebers eintreten. Die Mahnung ist nach allgemeiner Meinung aber erst nach Fälligkeit der Forderung möglich. Die Bank kann also nicht etwa zugleich mit der Kündigung des Kredites die zukünftig fällig werdenden Verzugszinsen anmahnen, sondern müßte, um die Zinseszinsforderung geltend machen zu können, zu bestimmten Zeitpunkten die bis dahin aufgelaufenen Zinsen anmahnen. Erst wenn der Schuldner hierauf nicht

zahlt, befindet er sich im Verzug und der Gläubiger kann von da an Zinseszinsen berechnen. Da es auch Sache des Gläubigers ist, den Zugang der Mahnung nachzuweisen, müßte er sicherheitshalber diese per Einschreiben mit Rückschein oder per Zustellung schicken. Dies alles dürfte so aufwendig sein, daß es in der Praxis kaum zur Berechnung von Zinseszinsen kommen dürfte.

V. Praktisches Beispiel

Eine korrekte Verrechnung von Teilzahlungen nach § 11 Abs. 3 VerbrKrG würde etwa wie folgt aussehen können. Ausgangspunkt ist ein gekündigter Kredit mit einer Hauptforderung von 4000 DM, die mit 10% jährlich zu verzinsen sind, 500 DM mit 4% verzinslichen Kosten und 100 DM unverzinslichen Kosten. Sämtliche Forderungen beginnen mit dem 1.1.1992. Beginnend mit dem 1.2.1992 zahlt der Schuldner monatlich 500 DM jeweils mit 1. des Monats. Der Gläubiger mahnt jeweils zum 1. eines Monats erstmals zum 1.2.1992 die bis dahin aufgelaufenen rückständigen Zinsen an und begründet dadurch den Verzug des Schuldners mit der Zinszahlung, was ihn zur Berechnung von Zinseszinsen berechtigt. Dies ergibt die auf der vorhergehenden Seite aufgezeigte beispielhafte Forderungsaufstellung.

Aktuelle Diskussion

Prävention - ein Mythos in der Schuldnerberatung?

Von Wolfgang Krebs, Gelnhausen

Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. Daran besteht mittlerweile kein Zweifel mehr. Sie hat daher dieselben Bedingungen, wie sie auch die Sozialarbeit als ganzes hat. Ihr Arbeitsvertrag ist die Wiederherstellung erwünschter gesellschaftlicher Zustände bei denen, die aus der Bandbreite gesellschaftlich oder individuell tolerierbarer Lebensumstände herausgefallen sind. Umgangssprachlich, sie hat sich um die zu kümmern, die sich in Not befinden. Dabei ist es ein alter Traum von Sozialarbeiter/innen, sich eben nicht nur an der Beseitigung von Not zu beteiligen, sondern das Entstehen von Not zu verhindern. Das ist zwar ungewöhnlich verständlich und ebenso wünschenswert, doch verfügt Sozialarbeit nicht über die Mittel, hier wirksam anzusetzen. Die Mittel liegen weitestgehend in ganz anderen Bereichen, z. B. in den Bedingungen unserer kapitalistischen Produktionsweise, z.B. in den Möglichkeiten der Sozialpolitik und in den dort gewählten Maßnahmen, aber auch z.B. in den Entscheidungen der Individuen selbst. Dies alles sind Binsenweisheiten. Dennoch will ich sie mit einem kurzem Beispiel belegen: Ein Arbeitnehmer in Chemnitz hat sich nach Mauerfall und nach Einführung der Wirtschafts- und Geldunion mit seinem Sparguthaben und unter Zuhilfe-

nahme eines Kredites Konsumwünsche erfüllt, die er sich und seiner Familie vorher nicht erfüllen können, sagen wir, ein paar Renovierungsarbeiten am Haus und ein neues Auto. Die Kreditraten bezahlte er von seinem Arbeitsentgelt. Das ging gut, bis er arbeitslos wurde. Nicht, weil er unzuverlässig war, nein, ganz einfach, weil er zu den Millionen Menschen zählte, die in Ostdeutschland Freigeiste wurden. Er hat nun seinen Lebensunterhalt von Arbeitslosengeld zu bestreiten. Die Kreditraten sind jetzt nicht mehr finanzierbar. Und schwupp, schon nimmt er, wenn er klug ist, die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch. Dabei hat er das Glück, daß es in Chemnitz Schuldnerberatungsstellen gibt. So, z.B. wird ein Mensch Klient der Sozialarbeit, hier speziell der Schuldnerberatung. Ich glaube nicht, damit ein extremes Beispiel gewählt zu haben. Es sind unzählige andere Beispiele denkbar, in denen Menschen in Not geraten, zu deren Ursachen Sozialarbeit keinen Zugang hat.

Offensichtlich scheint aber selbst in den Fällen wie oben geschildert, eine Überlegung nicht von der Hand weisbar: Was, wenn der Chemnitzer Arbeitnehmer seine Ein-

kommensaussichten sorgfältiger, d.h. pessimistischer beurteilt hätte? Er hätte vorsichtiger disponiert und wäre vielleicht ohne Neuwagen, aber auch nicht Hilfesuchender in einer Schuldnerberatungsstelle. Solche oder ähnliche Überlegungen mögen implizit allem Nachdenken über Prävention für Überschuldung zugrunde zu liegen. Alle Präventionskonzepte haben nämlich eines gemeinsam: Sie wenden sich an den Konsumenten. Und hier gibt es weitreichende und ausgefeilte Überlegungen. Ich möchte mich jetzt nicht lustig machen über Begriffseinteilungen wie z.B. Primär-, Sekundär- oder gar Tertiärprävention. Primärprävention meint eine Verbraucher-aufklärung, insbesondere an die mit schmalem Portemonnaie. Diese gelten dann als gefährdet. Der sog. Sekundärprävention liegt der einfache Gedanke zugrunde, daß jemand, der einmal mit seinen Schulden ordentlich eingebrochen ist, sich künftig vor ähnlichen Vorkommnissen in Acht nimmt. Sozialarbeiter/innen scheinen solche eigenständigen Fähigkeiten bei den Ratsuchenden nicht ohne weiteres zu vermuten, weshalb die Beratung eben auch die erzieherische Komponente 'das mach jetzt nicht nochmal' beinhalten soll. Dies heißt dann Sekundärprävention. Die sog. Tertiärprävention nun wendet sich an Multiplikator(inn)en, um diese methodisch und inhaltlich auszustatten, damit diese wiederum primärpräventiv arbeiten können. Die Präventionsmethoden sind natürlich auf die jeweiligen Zielgruppen abgestimmt und können mit unterschiedlichen Materialien zweckmäßig unterstützt werden.

Meiner Meinung nach, und glücklicherweise stehe ich mit dieser Meinung nicht allein, übersehen alle diese Überlegungen aber eine evidente Tatsache: Alle diese Präventionsbemühungen bemühen sich, das Verhalten von Verbraucher(inne)n zu beeinflussen und dabei stehen in der Konkurrenz zu einer der größten Institutionen der westlichen Industrieländer, der Werbebranche. 'Sie läßt 400 000 Deutsche für sich arbeiten; sie ist über 44 Milliarden schwer' (Spiegel 52/1992, dem auch nachfolgende Zitate entnommen sind.). Allein die deutschen Bierbrauer haben im zweiten Quartal 1992, also in läppischen drei Monaten, 166.000.000,00 DM für Werbung ausgegeben. Da gibt es keine Zielgruppe, die ausgelassen wird, die nicht genau ausgetestet ist auf Kautkraft und Konsumanfälligkeiten. Bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahr hat ein deutscher Jugendlicher schätzungsweise 200 000 Werbespots gesehen und das nur im Fernsehen. Jeden Morgen stecken Briefträger/innen Werbebriefe für zwölf Millionen Mark in unsere Briefkästen. Und doch sind diese Botschaften zu vernachlässigen, wenn man die Tagesdosis Reklame eines Deutschen mißt. Wer mit dem Funkspot wach wird, frühstückt, seine Tageszeitung liest, im Job Radio hört, eine Zeitschrift liest und abends fernsieht, der nimmt jeden Abend 1200 Werbebotschaften mit ins Bett.' (Spiegel, a.a.O. S. 115). Werbung ist omnipräsent, auf Plakatbanden, in allen Zeitungen und Zeitschriften, inclusiv

der Fachzeitschriften. Selbst im *BAG-info* kommt der Anbieter zu Wort. In Schaufenstern sowieso. Kaum ein Sportler läuft ohne einen Werbeaufdruck ins Stadion. Kaum ein Film, nicht im Fernsehen, nicht im Kino, der nicht via product placement die Produktionskosten senkt. Geldinstitute schmeicheln dem Konsumenten: Zahlen Sie einfach mit ihrem guten Namen. Angesichts dieser Werbeflut kommt die Branche in eine selbstgestellte Falle: Je werbeintensiver sie wird, desto werberesistenter wird der/die Verbraucher/in (vgl. Spiegel, a.a.O. S. 116). Die Zielgruppen sind auf der Flucht. Das ist weder nicht unser Problem, noch gibt es Anlaß zur Hoffnung. Diese ständige Werbepräsenz hat unser aller Bewußtsein penetriert, längst fest im Griff. Durch Kaufakte wird der Mensch zum Verbraucher, zur Verbraucherin. Durch das, was er kauft, auch durch das, was er nicht kauft, zeigt er seine Persönlichkeit, zeigt er, was er denkt, wo er sich zugehörig fühlt, mit wem er nicht verwechselt werden möchte. Diese Persönlichkeiten, die sich scheinbar in den Kaufentscheidungen ausdrücken, sind längst von der Werbung präformiert. An der Kleidungsmode wird das, was ich meine, am deutlichsten. Zu den Persönlichkeiten gehören Lebensstile, Lebensgefühle. All dies vermittelt uns die Werbung.

In der DDR war Werbung Stiefkind. Nur das Westfernsehen vermittelte Bilder vom Leben in der Bundesrepublik mit schwer entziehbarer Suggestivkraft. Seit dem Mauerfall sind die in ihrer Werbebildung unterentwickelten Ostbürger/innen besonders umschwärmte Zielgruppe. Mit ihrer finanziellen Potenz stehen sie eher am Rande. Wen wundert es, daß sich hier die Verschuldung mit einem Tempo entwickelt, daß demnächst Westniveau erreicht werden wird.

In den letzten Absätzen habe ich die quantitative und qualitative Potenz der Werbung nur angerissen. Das mag aber schon genügen. Präventionsbemühung von Schuldnerberatung hat in dieser Konkurrenz noch ein zusätzliches Handicap. Sie hält den von ihr angesprochenen Verbraucher nämlich potentiell für defizitär. Während die Werbung sagt: Weil Du klug bist und rechnen kannst, greif doch einfach zu bei diesem Sonderangebot von der Fordkreditbank. 3,9 % effektiver Jahreszins, wer kann da schon nein sagen. Wo doch die Bankzinsen bei mindestens 9 % liegen. Die Schuldnerberatung hat es da schwerer. Sie argumentiert, daß mit solchen Verkaufshilfen Ladenhüter an den Mann bzw. an die Frau gebracht werden, daß es bei Kreditfinanzierung keinen Rabatt gibt usw. usw. Und trotzdem kann es durchaus Sinn machen, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin das verführerische Angebot wahrnimmt, wahrscheinlich weniger oft als vermutet, aber immerhin. Das ist nicht nur eine komplizierte Botschaft, sie muß auch zuerst legitimieren, daß sie überhaupt an den/die Kaufwillige/n gesendet wird. Kann diese/r nicht auch alleine entschei-

den? Diese Legitimationsprobleme haben Werbemanager schon lange nicht mehr.

Der langen Rede kurzer Sinn: Fast alles, was Schuldnerberatung in Sachen Prävention denkt und tut, hat keine Chance, keine. Nur in einigen wenigen Sondersituationen sind präventive Verbraucher/innenaufklärung zur Vermeidung von Überschuldung denkbar. Dazu scheinen mir folgende Bedingungen vorliegen zu müssen:

- * Die Zielgruppe muß räumlich sehr überschaubar und klar abgrenzbar sein.
- * Es müssen Methoden zur Verfügung stehen, die diese Gruppe mit Sicherheit erreichen können.
- * Die 'Gefährdungspotentiale' müssen der Schuldnerberatung deutlich sein.
- * Das Gefährdungsszenario muß genügend und einsehbar und ohne Diskriminierung beschreibbar sein.
- * Die Präventionsbemühungen müssen genügend intensiv und kontinuierlich beibehalten werden können.

Wenn alle fünf Punkte mit <Ja> beantwortet werden können, dann los und dann nach der Devise: Nicht kleckern, sondern klotzen. Als Beispiel für einen solchen Fall wäre an ein Aussiedlerwohnheim zu denken, in dem Versicherungsvertreter/innen ihr (Un-)wesen treiben.

Ein anderer Fall liegt vor, wenn Schuldnerberatung sich selbst bekannt macht, darauf hinweist, wo überschuldete Personen Hilfe bekommen können. Das fällt bei mir unter den Begriff Öffentlichkeitsarbeit. Wobei auch ich hoffe, daß von der bloßen, aber häufigen Erwähnung der

Tatsache, daß es Schuldnerberatung gibt, ein präventiver Effekt ausgeht. Überschuldung mag so als eine allgemeine, jedermann bedrohende Situation ins Bewußtsein der Öffentlichkeit sickern.

Wer also als Schuldnerberater/in immer bei den nicht seltenen Erwähnungen und Empfehlungen, doch mehr Zeit von der ohnehin gut ausgefüllten Arbeitszeit für Prävention abzuknapsen, ein schlechtes Gewissen bekam und sich innerlich sofort Abhilfe schwor, dem sie mit diesem Artikel das schlechte Gewissen genommen. Gleichzeitig sollte aber das Auge wachsam bleiben, ob nicht im Stadtteil irgendwo Häufungen von Überschuldung auftreten. Wenn solches auffällt, dann heißt es, obige Überlegungen anzustellen.

Zum Schluß möchte ich noch einen anderen Gedanken in Sache wirkungsvoller Prävention einbringen. Ich kehre allerdings meinen Blick weg vom einzelnen Verbraucher, von der Verbraucherin und wende ihn hin zum Anbieter. Welchen präventiven Effekt könnte es haben, wenn z. B. die Pfändungsfreigrenzen verdoppelt würden? Oder welche Effekte gingen aus von einer gesetzliche Vorschrift, bei Bonitätsprüfung nicht unter den Sozialhilfebedarf zu gehen? Oder der Werbebranche gesetzlich vorzuschreiben, nur das zu tun, was sie manchmal zu tun vorgehen: nämlich nur Produktinformationen zu geben? Oder für Finanzdienstleistungen Werbung nur noch in den eigenen Geschäftsräumen zuzulassen? Und die Phantasie braucht hier nicht aufzuhören. Ich weiß, mit solchen Überlegungen greife ich nach den Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung. Aber sich so etwas vorzustellen, das ist doch ein schönes Gedankenspiel.

Armut 3 - Poverty 3 - Pauvrete 3

Armut in Europa - Die deutschen Projekte

von Christine Sellin, Köln

Einführende Bemerkungen

Europaweit leben heute rund 55 Millionen Menschen in Armut - in Deutschland sind es etwa 5 Mio., die an der Sozialhilfeschwelle leben. Die Probleme sozialer und ökonomischer Ausgrenzung und Verelendung nehmen zu. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebedürftigkeit, Wohnungslosigkeit und Überschuldung werden für einen wachsenden Teil der Bevölkerung zum Alltag - für die politischen Entscheidungsträgerinnen zu einem Prüfstein für die Glaubwürdigkeit ihrer Sozialpolitik und der vielbeschworenen Solidarität mit benachteiligten Gruppen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften will mit ihrem Armutsbekämpfungsprogramm Tendenzen der sozialen und ökonomischen Ausgrenzung entgegenwirken: Das »Gemeinschaftsprogramm zur wirtschaftlichen

und sozialen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen«, kurz: »Armut 3«, ist das dritte von der Kommission aufgelegte Programm zur Armutsbekämpfung in Europa. Sowohl die beiden vorangegangenen Programme der Armutsbekämpfung als auch das derzeitige Programm »Armut 3« (nicht zu verwechseln mit »Ziel 3« des ESF - Europäischer Sozialfonds) haben sich zum Ziel gesetzt, modellhaft Strategien der Armutsbekämpfung zu erproben und auf ihre Übertragbarkeit zu überprüfen.

Im Programm »Armut 3«, das eine Laufzeit von fünf Jahren hat, von 1989 bis Sommer 1994, werden insgesamt 42 lokale Modellvorhaben gefördert - 30 Aktionsmodellprojekte und 12 innovatorische Initiativen. Sie alle haben die Integration sozial und ökonomischer

misch Benachteiligter zum Ziel. Die Erfahrungen und Ergebnisse ihrer Arbeit sollen Politikerinnen aller Ebenen - lokal, national, transnational - bei der Bewältigung der Armutsprobleme ihrer Region, ihres Landes, der Europäischen Gemeinschaft helfen. Der Anspruch, strukturelle Ursachen der Armut aufzuzeigen und Möglichkeiten der Veränderung vorzuschlagen bzw. zu erproben, ist integraler Bestandteil des Programms.

Die Modellvorhaben, die gemäß den Prinzipien von Partnerschaft, Partizipation und Multidimensionalität einen ganzheitlichen methodischen Ansatz verfolgen, wenden verschiedene Modelle und Strategien zur Armutsbekämpfung an. Um die Wirkung der gewählten Strategien der Armutsbekämpfung reflektieren, bewerten und weiterentwickeln zu können, werden die Projekte von einer lokalen Projektevaluation unterstützt und beraten (Selbstevaluation). Auf der nationalen Ebene erfolgt die Evaluation und Projektkoordinierung durch zwei vom Bundesministerium für Familie und Soziales sowie der EG-Kommission benannte Wissenschaftlerinnen: Dr. Ursel Becher von der Fachhochschule Potsdam (verantwortlich für die Projektbegleitung in den neuen Bundesländern) und Christine Sellin von der ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH in Köln (verantwortlich für die Projektbegleitung in den alten Bundesländern). Die Tätigkeit der nationalen Evaluatorinnen/Koordinatorinnen umfaßt neben allgemeinen Beratungsaufgaben die technische Unterstützung der Projekte, die Organisierung des nationalen Erfahrungsaustausches, Hilfestellung bei der Öffentlichkeitsarbeit der Projekte und beinhaltet daneben auch die Berichterstattung über die Projektarbeit gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel 1).

Darüber hinaus werden die Strategien der Armutsbekämpfung und die jeweiligen Erfahrungen der 42 europaweit geförderten Projekte im Hinblick auf ihre (mögliche) nationale Wirkung und transnationale Übertragbarkeit analysiert und den Erfahrungen anderer Länder gegenübergestellt ²⁾. Auf der transnationalen Ebene wird der Erfahrungsaustausch sowohl durch die EG-Kommission bzw. die Zentraleinheit des Programms als auch durch die Projekte selber organisiert. Ohne das maßgebliche Engagement der Projekte wären transnationale Arbeitsgruppen, wie etwa die zum Thema Partizipation, gar nicht möglich und sinnvoll.

Die Finanzierung von »Armut 3« erfolgt mit 55 Mio. ECU, also rund 110 Mio. DM, zu 50% aus EG-Mitteln und zu 50% aus nationalen Komplementärmitteln. Die Komplementärmittel werden von lokalen und nationalen Projektpartnern aufgebracht - sei es in Form finanzieller Mittel oder in Form von der Bereitstellung von Personal und Sachkosten; Partner der lokalen Projekte sind zum großen Teil Kommunen und Wohlfahrtsverbände. Wenn hier von Projektpartnern die Rede ist, so ist damit eines

der zentralen Prinzipien des Programms angesprochen: das Prinzip der Partnerschaft, das hier für das gemeinschaftliche Handeln bei der Armutsbekämpfung steht, für den Versuch, verschiedene Ressourcen und Kompetenzen zu bündeln und zu vernetzen. Die beiden anderen zentralen Programmprinzipien sind die der Partizipation und die der Multidimensionalität. Die Partizipation der Betroffenen ist ein Stichwort, das denjenigen, die ihre Sozialarbeit als politische Arbeit begreifen, geläufig ist und hier keiner Erläuterung bedarf ³⁾. Das Prinzip der Multidimensionalität weist darauf hin, daß Armut niemals monokausal begründbar ist, daß Armut nicht ausschließlich auf materielle Defizite zu begrenzen ist, sondern daß eine Vielzahl von Faktoren armutsverursachende Wirkung haben und zur Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen führt. Die Ausgrenzung von Menschen manifestiert sich nicht allein im Ausschluß von Konsummöglichkeiten, sondern bereits in fehlenden Zugangsmöglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Wer keinen oder nur geringen Zugang zu sozialen Dienstleistungen hat und Angebote an Bildung, Wohnung, Gesundheit usw. nicht wahrnehmen kann weil sie nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder der Zugang hier mit unüberwindbaren Barrieren verbunden ist, wird von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt.

Ein wesentlicher Aspekt der Projektarbeit ist die Sichtbarmachung (Visibility) ihrer Arbeit gegenüber Betroffenen sowie der lokalen, nationalen und transnationalen (Fach-) Öffentlichkeit. Die Sichtbarmachung der Projektarbeit ist aber auch ein zentrales Moment für die Vergleichbarkeit der Arbeit verschiedener Projekte in unterschiedlichen Ländern der EG. Die mögliche Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Konzeptionen und Methoden setzt die Transparenz der Strategien und einen breit gefächerten Informations- und Erfahrungsaustausch der Projektbeteiligten voraus 4).

Die deutschen Projekte

Um einen Einblick in die Arbeit der sechs EG-geförderten Projekte in Deutschland zu geben, wovon drei von Programmbeginn an in Westdeutschland gefördert werden und drei seit Herbst 1992 in Ostdeutschland, sollen diese nachfolgend kurz vorgestellt werden. Insbesondere wird dabei auf eine Aktion des Hamburger Projektes hingewiesen, das zu Beginn dieses Jahres gemeinsam mit dem Hamburger Verein Schuldnerberatung e.V. und einem Buchladen eine Veranstaltung zur Schuldenprävention durchgeführt hat.

Fünf Projekte sind Aktionsmodelle, das sechste Projekt - die psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte »XENION« in Berlin (West) - ist eine innovative Initiative. Alle Projekte sind in ihrer täglichen Arbeit mit den Problembereichen Sozialhilfe - Arbeitslo-

sigkeit - Wohnungslosigkeit konfrontiert. Sie verfolgen mit ihren je spezifischen Strategien der Armutsbekämpfung

heitsberatung reicht. Über diese Beratungsangebote hinaus hat das Hamburger Projekt themenspezifische Arbeits-



fung einen ganzheitlichen Ansatz, der versucht, die Individuen in der Gesamtheit ihrer Lebensbezüge aufzunehmen und eine soziale und ökonomische Integration besonders benachteiligter Gruppen zu unterstützen.

Hamburg

»EG Eimsbüttel« ist ein Projekt der stadtteilorientierten Sozialarbeit, das in vier ausgewählten Projektregionen tätig ist: in Eimsbüttel-Nord, der Lenzsiedlung, in Eidelstedt-Nord und der Spanischen Furt. Das Projekt ist an das Jugend- und Sozialdezernat des Bezirksamtes Eimsbüttel angebunden. Neben der EG-Kommission und dem Bezirksamt wird »EG Eimsbüttel« von vier weiteren Partnerträgern unterstützt.

Das Team von »EG Eimsbüttel« wird überwiegend von Sozialarbeiterinnen gebildet; die Evaluation obliegt einer in die Projektarbeit eingebundenen Soziologin. Die Arbeitsschwerpunkte des Hamburger Projektes können unter die Begriffe stadtteilorientierte Sozialarbeit, Wohn- und Wohnumfeldverbesserung und Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt subsumiert werden. Unter diesen Begrifflichkeiten verbirgt sich eine Fülle von Angeboten und Einzelmaßnahmen⁵⁾ für benachteiligte Personengruppen, wovon sich ein großer Teil an (ausländische) Frauen wendet.

»EG Eimsbüttel« hält im Rahmen dieser Arbeitsschwerpunkte in Kooperation mit anderen Institutionen/Trägern ein breit gefächertes Beratungsangebot vor, das von der allgemeinen sozialen Beratung über Beratung für Alleinerziehende und Beratung für Familien in schwierigen Lebenssituationen bis hin zur Schuldnerberatung und Ar-

beitsgruppen angeregt, etwa zum Bereich Sozialhilfe und Arbeitsförderung, in denen Mitarbeiterinnen unterschiedlicher Behörden und Institutionen fachübergreifend zusammenarbeiten. »EG Eimsbüttel« ist sowohl auf der Ebene der konkreten Sozialarbeit mit Betroffenen aktiv als auch auf übergeordneter politischer Ebene; auf allen Ebenen versucht das Hamburger Projekt die Artikulierung gemeinsamer Interessen zu unterstützen und in diesem Zusammenhang den Zusammenschluß von Personengruppen zu fördern, sei es die Bildung eines Nutzerates im Sozialen Zentrum oder die Gründung eines

Mietervereins in einer der Projektregionen.

Schuldenprävention in Hamburg - ein Beispiel

Um einen Beitrag zur Ent-Tabuisierung des Themas Schulden und Verschulden zu leisten und verstärkt präventiv tätig zu werden, hat die Sozialhilfe-Arbeitsgruppe des Projektes »EG Eimsbüttel« gemeinsam mit dem »Verein Hamburger Schuldnerberatung e.V.« einen Monat lang (Februar 1993) im U-Bahnhof Osterstraße den Schaukasten eines Hamburger Buchladens zur Schuldenprävention gestaltet (siehe Foto). Während dieser Zeit bot »EG Eimsbüttel« in Zusammenarbeit mit dem Verein auch eine regelmäßige Sprechstunde an.

Der Schaukasten ist als Haifischbecken dekoriert, mit einem Berg Geldmünzen und -scheinen gespickt und einer Fülle von Anzeigen von Kreditvermittlern zeigt, wie schnell und einfach der Weg zum Kreditvermittler ist ...

Das Bemerkenswerte an diesem Schaukasten ist, daß der Begriff »Schulden« nicht verwendet wird, was möglicherweise die Identifikation mit dem geschilderten Problem erleichtert und damit auch den Zugang zum Beratungsangebot. Das zentrale Plakat des Schaukastens weist auf die Gefahr von Haifischangriffen hin, um dann auf die Gefahren durch Kredithaien aufmerksam zu machen (siehe Kasten, Seite 33).

Vorrangige Zielgruppe dieser Aktion sind junge Menschen, für die der Hamburger Schuldnerberatungsverein auch eine Hörspielkassette »Mit dem Einkaufswagen durchs Packeis der Finanz« aufgenommen hat und die

ohne moralinsauerer Beigeschmack auf die Gefahren von Ver- und Überschuldung aufmerksam machen will.

Die Resonanz auf die Schaukastenaktion schlug sich in diversen Nachfragen von betroffenen Bürgerinnen sowie von Rundfunk- und Pressevertreterinnen nieder. Der Stein kommt ins Rollen ...

Warnung !

Die Gefahr eines
Haiangriffs beträgt

1:300 000 000.

Also schwimmen Sie
beruhigt weiter ...

Kredithaie sind viel
gefährlicher:
Sie nutzen wirtschaftliche
Notlagen aus !
Wer bei ihnen einen Vertrag
unterschreibt,
ist ein Leben lang gefangen.

Sie interessiert das Thema?
Rufen Sie uns an:
40 09 94
oder kommen Sie vorbei:
Heußweg 67 - 69

*Ein Projekt der EG-Arbeitsgruppe und
der Hamburger Schuldnerberatung e. V.*

München

Das Münchener »WOHNforum« ist ein im Rahmen von »Armut 3« gefördertes EG-Projekt zur sozialverträglichen und kostengünstigen Sanierung von Wohnraum für einkommensschwache Gruppen. Der Wirkungskreis des Münchener Projektes erstreckt sich per definitionem nicht auf ausgewählte Stadtgebiete oder sog. Projektregionen, sondern das »WOHNforum« wird in den Stadtteilen aktiv, in denen das Projekt Zugang zu geeigneten (städtischen) Immobilien erhält. De facto ist es dem Projekt aber dann möglich, in diesen Gebieten eine weitgehende Stadtteilorientierung zu realisieren, und neben den (potentiellen) Bewohnerinnen eines Sanierungsobjektes auch die im Stadtteil ansässigen Initiativen und Institutionen zu beteiligen.

Das »WOHNforum« versteht seine Arbeit als Beitrag zur wohnungspolitischen Armutsbekämpfung. Partnerträger

dieses Projektes sind im wesentlichen die Landeshauptstadt München, die Arbeiterwohlfahrt (KV), der Paritätische (LV) und der Münchener Kommunikationsverein (Zusammenschluß innovativer Beschäftigungsinitiativen). Das Kern-Team des Münchener »WOHNforums« setzt sich aus Soziolog(en)/innen, Sozialpädagoginnen, Ingenieur/innen und einem Architekten zusammen.

Das Münchener Projekt versucht im Rahmen von verschiedenen Wohnmodellen benachteiligte Personengruppen zu befähigen, ihre Probleme auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt selbständig zu lösen. Im Verlauf einer möglichst kostengünstigen Sanierung von Wohnraum wird einerseits über den Weg der Beteiligung der Bewohnerinnen an Planungs- und Realisierungsprozessen versucht, diese zu befähigen, eigene Wünsche und Interessen wahrzunehmen, zu artikulieren und durchzusetzen. Andererseits sollen durch Eigenarbeit die Sanierungs- und späteren Wohnkosten möglichst gering gehalten werden. In die Durchführung der Sanierungsarbeiten werden außerdem qualifizierende Arbeitsförderungsprojekte einbezogen.

Die Wohnprojekte des »WOHNforum« werden in sanierungsbedürftigen - leerstehenden oder teilbewohnten - Immobilien der Stadt München durchgeführt. Die Aufgaben des »WOHNforum« in den Wohnprojekten erstrecken sich von der Entwicklung bautechnischer und sozialplanerischer Sanierungskonzeptionen über die gemeinschafts- und selbsthilfefördernde Belegung des Wohnraums in Zusammenarbeit mit dem städtischen Wohnungsamt bis hin zur Durchführung der Sanierungsarbeiten unter Beteiligung der Nutzerinnen an den Planungs- und Ausbauprozessen. Nach Abschluß der Sanierungsmaßnahmen unterstützt eine sozialpädagogische Fachkraft des »WOHNforum« die entstehende Hausgemeinschaft beim Aufbau von Selbstverwaltungsstrukturen und in der Verwirklichung nachbarschaftlicher Selbsthilfe.

Neben diesen konzeptionellen und praktischen Prioritäten im Bereich sozial- und umweltverträglicher Stadterneuerung zeichnet sich das Münchener Projekt durch ein breites Spektrum an Angeboten der wohnungspolitischen Bildung aus. So bietet das Projekt im Bereich der wohnungspolitischen Armutsbekämpfung zahlreiche Informations- und Bildungsveranstaltungen an und kooperiert in diesem Kontext mit vielen unterschiedlichen Institutionen und Trägern. Ein zentrales Anliegen des »WOHNforums« ist es, einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeiten der sozialen und ökonomischen Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen, die in der wohnungspolitischen Armutsbekämpfung liegen, zu verdeutlichen und dahingehende Prozesse voranzutreiben. Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Verbreitung von Publikationen zu den Projekterfahrungen werden in erster Linie von der Evaluatorin (Soziologin) des Projektes wahrgenommen.

Berlin (West)

Die innovatorische Initiative »XENION« in Berlin-Charlottenburg ist eine psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte. Sie bietet neben psychotherapeutischer Hilfe soziale Beratung und Hilfestellung bei der Vermittlung rechtlichen Beistands an. Mitarbeiterinnen von »XENION« sind Psychologinnen und eine Sozialarbeiterin.

Die Beratungsstelle richtet ihr Angebot an politisch Verfolgte. Die Auseinandersetzung mit dem neuen Lebenskontext als Flüchtling in Deutschland ist durch die Nachwirkungen der extrem traumatischen Erfahrungen stark beeinträchtigt. Aus diesem Grunde können Maßnahmen, die auf eine soziale und wirtschaftliche Integration hinwirken, wie beispielsweise Sprachkurse, Wohnungssuche, Arbeitssuche, gar nicht wahrgenommen werden.

Die Strategie der Armutsbekämpfung von »XENION« besteht darin, die individuelle Bereitschaft und Fähigkeit zur sozialen und wirtschaftlichen Integration der Flüchtlinge zu entwickeln. Dies wird als Voraussetzung gesehen, um bestehende Angebote zur Integration wahrnehmen zu können: es muß nicht nur ein Angebot zur sozialen und wirtschaftlichen Integration bestehen, sondern auch die Fähigkeit, diese Angebote wahrzunehmen (äußeres Angebot/innere Bereitschaft).

Die Arbeit mit der Zielgruppe basiert auf einem ganzheitlichen psychosozialen Ansatz. Je nach individueller und aktueller Problemlage kann das die psychotherapeutische Behandlung, die soziale Betreuung und Hilfestellung sowie die Vermittlung von spezialisierten Hilfen (z.B. juristische oder medizinische Hilfe) bedeuten.

Neben der Teilnahme an »Armut 3« ist die Mitarbeit im EG-Programm HORIZON für »XENION« von besonderer Bedeutung, weil sich hier die Möglichkeit eröffnet, an der psychologischen Begleitung sowie der Ausgestaltung von Berufsintegrationsmaßnahmen für Flüchtlinge, insbesondere jugendliche Flüchtlinge, mitzuwirken und darüber hinaus über dieses Programm in den erweiterten Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Initiativen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft - die gleichfalls am Programm »Armut 3« teilnehmen, einzutreten.

Die Projekte in den neuen Ländern

Die Projekte in den neuen Ländern wurden erst vor wenigen Monaten, im September '92, in die EG-Förderung aufgenommen, zu einem Zeitpunkt, zu dem alle anderen Projekte bereits auf eine rund zweieinhalbjährige Laufzeit zurückblickten. Erfahrungsgemäß werden die ersten Monate der Projektlaufzeit von Modellen für konstituierende Arbeiten verwendet: es gibt eine Phase der 'Teamfindung' und Identifizierung mit der Projektphilosophie (Definitionsphase). Das Projektkonzept ist schrittweise

umzusetzen und ggf. anzupassen, Ziele und Arbeitsweise der Projekte sind den potentiellen Adressat/innen bekannt zu machen, Kooperationspartner/innen sind zu gewinnen und schließlich und endlich werden gerade die Mitarbeiter/innen in den neuen Ländern mit Arbeitsstrukturen konfrontiert, die für sie neu sind und von denen aus den alten Bundesländern bekannt ist, daß sie auch hier trotz (oder gerade wegen) der Verfestigung der Strukturen nicht immer ein reibungsloses Funktionieren garantieren.

Aufgrund der noch jungen Mitgliedschaft der Projekte aus den neuen Bundesländern im EG-Programm »Armut 3« werden sie nur in aller Kürze umrissen.

Berlin (Ost)

Die »Projektgruppe Berlin-Friedrichshain« ist ein EG-gefördertes Modellprojekt, das durch einen Zusammenschluß von fünf verschiedenen selbstorganisierten Initiativen gebildet wird: dem Nachbarschaftstreff, dem Frauenzentrum FRIEDA, dem Arbeitslosenverband Hausburg (der eine Informations- und Kontaktstelle für soziale Vereine und Verbände unterhält), dem Netzwerkbüro und der Arbeitsgruppe Sozialanalyse.

Die »Projektgruppe« fährt einen zweigleisigen Arbeitsansatz: einerseits sollen Angehörige benachteiligter Gruppen wie etwa Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Vorruheständler für ihre eigenen Probleme und Interessen sensibilisiert werden mit dem Ziel der Interessenartikulation und -wahrnehmung. Zwischen ihnen soll ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch initiiert werden, der mittelfristig durch die Selbstorganisation der Betroffenen realisiert werden soll. In diesem Zusammenhang will die »Projektgruppe« relevante Informationen zur Verfügung stellen, organisatorische und infrastrukturelle Hilfen verfügbar machen sowie Einzelberatungen für Angehörige von benachteiligten Gruppen anbieten. Andererseits will die »Projektgruppe« bereits im Stadtteil vorhandene Ansätze organisierter Selbsthilfe unterstützen und im Sinne einer Vernetzung fördern. Hierfür sind seitens des Projektes kommunikative und kooperative Strukturen zu entwickeln, die eine weitgehende Integration der Betroffenen ermöglicht. Der Öffentlichkeitsarbeit wird hier eine besondere Bedeutung zukommen.

Bautzen

Jugendliche sowie Haftentlassene und Gefangene sind die beiden Haupt-Zielgruppen vom »Jugend- und Sozialprojekt« Bautzen. Partnerträger des Projektes sind der Landkreis Bautzen, die Stadt Bautzen, der Verein Brücke e.V. (Arbeit mit Gefangenen und Haftentlassenen) und der Trägerkreis der Kirchengemeinde Gesundbrunnen.

Im Neubaugebiet Gesundbrunnen liegt der Schwerpunkt der Jugendarbeit des Bautzener Projektes. Hier werden im Gemeindezentrum Kommunikations-, Kultur- und Freizeitangebote organisiert; mit dem Bau eines Jugend-

hauses wurde im Herbst vergangenen Jahres begonnen, um den Jugendlichen eigene Begegnungs- und Veranstaltungsräume zu schaffen und ihrer Ausgrenzung entgegenzuwirken. Der offene Ansatz der Jugendarbeit, der im Rahmen des Projektes mit dem Begriff 'Großfamilie' belegt wird, ermöglicht es den Projektbeteiligten, auch radikale und gewaltbereite Jugendliche in die Jugendarbeit einzubinden.

In der Arbeit mit Gefangenen und Haftentlassenen werden intensive Einzelgespräche geführt mit dem Ziel, der Isolation entgegenzuwirken und tragfähige Kontakte zur Außenwelt herzustellen. In gemeinsamen Veranstaltungen mit Bediensteten, Gefangenen und interessierten Bürger/innen wird das Leben 'hinter Gittern' erfahrbar gemacht und versucht, einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen zu leisten.

Über die beiden Arbeitsschwerpunkte hinaus engagiert sich das Bautzener Projekt bei drohender und eingetretener Obdachlosigkeit - und damit verbunden im Wohn- und Wohnumfeldbereich - und ist generell bemüht, benachteiligten Personengruppen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Weimar

Das Schlachthofviertel, ein Weimarer Altbaugelände, ist Sitz und Wirkungskreis des EG-Projektes »wohndasein Weimar«. Die Mitarbeiterinnen des Projektes wollen die Bewohnerinnen dieses Stadtteils für die Geschichte, Gegenwart und Zukunft 'ihres' Viertels sensibilisieren und sie motivieren, sich aktiv an stadtteilrelevanten Planungsprozessen zu beteiligen. Über die konkrete Stadtteilarbeit in einem Stadtteilzentrum als Treffpunkt, einer Nachbarschaftshilfebörse, speziellen Angeboten für Jugendliche und Senioren soll die Identifikation der Bewohner/innen mit dem Viertel gefördert werden.

Dieser Ansatz bietet gute Chancen der Ausgrenzung entgegenzuwirken, was insbesondere noch durch die gerade anlaufende Sanierung des Schlachthofviertels, die die Gefahr der Verdrängung von Alt-Bewohnerinnen in sich birgt, verstärkt wird.

Zusammen mit der Stadt Weimar und anderen Initiativen versucht »wohndasein« eine breite Diskussion über die Entwicklung des Viertels in Gang zu setzen und den Betroffenen Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Schlußbemerkung

Die in diesem Artikel vorgenommene Skizzierung der Arbeit der deutschen EG-Armutsbekämpfungs-Projekte will auf innovative Ansätze und Strategien der Armutsbekämpfung aufmerksam machen und den Diskussionsprozeß sowie den Erfahrungsaustausch der Beteiligten fördern. Damit ist selbstverständlich nicht nur ein Erfahrungsaustausch der EG-geförderten Projekte untereinander zu verstehen, sondern Anregungen und der Bericht über Erfahrungen aus anderen Projekten sind stets willkommen. Nachfolgend sind die Anschriften der lokalen

deutschen Projekte und nationalen Koordinatorinnen aufgeführt, um interessierten Leser(n)/innen die Möglichkeit zur (gewünschten) Kontaktaufnahme zu geben.

- ❑ EG Eimsbüttel, Projektzentrum, Heußweg 67-69, W - 2000 Hamburg 20, Tel. 040 - 400994
- ❑ WOHNforum München gGmbH, Gravelottestr. 8, W - 8000 München 80, Tel. 089 - 482071
- ❑ XENION, Roscherstr. 2a, W - 1000 Berlin 12, Tel. 030 - 3232933
- ❑ Jugend- und Sozialprojekt, Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 0 - 8600 Bautzen, Tel. 03591 - 534150/45617
- ❑ Projektgruppe Berlin-Friedrichshain, EG-Programm »Armut 3«, Wühlischstr. 22 - 23, 0 - 1035 Berlin, Tel. 030 - 5885435
- ❑ wohnDasein Weimar e.V., Friedrich-Ebert-Str. 8, O - 5300 Weimar, Tel. 03643 - 3584/738552
- ❑ Dr. Ursel Becher, Carl-von-Ossietzky-Str. 29, O - 1570 Potsdam, Tel. 0331 - 964456 (privat) Tel. 0331 - 2884(0)243 (Fachhochschule)
- ❑ Christine Sellin, ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Barbarossaplatz 2, W - 5000 Köln 1, Tel. 0221 - 235473

-
- 1) hier: Generaldirektion V/C/I, Soziale Sicherheit und soziale Angelegenheiten, Leiterin: Odile Quintin.
 - 2) Ein hilfreiches Verfahren, das bereits seit einigen Jahren im Hinblick auf die Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften erfolgt. Vgl. dazu MISSOC, Mutual Information System an Social Protection in the Community, nähere Informationen sind über das MISSOC-Sekretariat bei der ISG GmbH Köln und bei der Generaldirektion V/C/I der EG-Kommission in Brüssel erhältlich.
 - 3) Die Diskussion darüber, was konkret unter Partizipation der Betroffenen zu verstehen ist, welche verschiedenen Partizipationsmodelle und -ebenen existieren, kann an dieser Stelle nicht aufgegriffen werden. Vgl. dazu die Dokumentationen der Partizipations-Seminare, z.B.: Dokumentation des 3. Partizipations-Seminars im Rahmen von Poverty 3, Hamburg, September 1992
 - 4) Der nationale und transnationale Erfahrungsaustausch wird im Rahmen des EG-Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Gruppen gefordert und gefördert. Sowohl themenzentrierte transnationale Arbeitsgruppen als auch Arbeitstagungen zu Fragen der Evaluation und Forschung und Seminare zum allgemeinen Erfahrungsaustausch werden regelmäßig veranstaltet.
 - 5) Beispielsweise Beratung und Deutschkurse für Migrant/innen, Sprach- und Alphabetisierungskurse, Mini-Bücherei, Hausfrauenfrühstück, Mütter-Ca%, Tagesmüttergruppe, Schuldnerberatung, Jugendberatung, Freizeitangebote für unterschiedliche Zielgruppen, Rollende Kleiderkammer, Hausaufgabenhilfe, Bewohnerzeitung usw.

Mustersatzung für Landesarbeitsgemeinschaften

Schuldnerherater/innen-Zusammenschlüsse, hier geht es besonders um Landesarbeitsgemeinschaften, werden in der Regel von Sozialarbeiter(inne)n gegründet. Diese kennen sich in ihrem Arbeitsfeld aus, die Welt der formalen Satzungen ist ihnen eher fremd und fern.

Da es außer der eigenen Landesarbeitsgemeinschaft erstens weitere Landesarbeitsgemeinschaften gibt, zweitens es auch die Bundesarbeitsgemeinschaft als Vereinszusammenschluß seit Jahren arbeitet, ist es verständlich, daß die jeweiligen Satzungen zusammenpassen, d.h. aufeinander Bezug und Rücksicht nehmen.

Daher haben wir, mit juristischer Hilfe, eine Mustersatzung für Landesarbeitsgemeinschaften ausgearbeitet. Die Veränderungen der BAG-Satzung, die dann dem Vorhandensein und Entstehen von Landesarbeitsgemeinschaften Rechnung trägt, wird auf der nächsten MV im Mai 1993 Thema sein. Ein Satzungsänderungsvorschlag ist zusammen mit der Einladung zur MV den Mitgliedern bereits zugegangen. Durch die Standardisierung per Mustersatzung und durch die Satzungsänderung der BAG-SB wird der Name »Landesarbeitsgemeinschaft e. V.« zu einer vereinsrechtlich geschützten Bezeichnung.

Im folgenden nun unser Vorschlag, wie die Satzung einer LAG-Schuldnerberatung aussehen soll.

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung [Bundesland]

in der Fassung vom [Datum]

§1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Mitgliedschaft
in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

1. Der Verein trägt den Namen »Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung [Bundesland] e.V.«. Er hat seinen Sitz in [Ort] und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der örtlicher Zuständigkeitsbereich ist das Bundesland [Name].
3. Die Landesarbeitsgemeinschaft unterstützt die satzungsgemäßen Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in Kassel und beantragt die Mitgliedschaft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, gemeinnützige Organisationen, Einrichtungen und Projekte sowie deren Mitarbeiter, die sich mit Schuldnerberatung befassen, zu unterstützen, zu stärken und zu fördern.
2. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
3. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Koordination, Informationsaustausch, konzeptionelle Beratung insbesondere durch Errichtung regionaler Arbeitskreise;

- Förderung der Schuldnerberatung durch Fachberatung;
- Dokumentation aktueller sozialer und rechtspolitischer Entwicklungen, Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und Einbringung in soziale und politische Gremien auf kommunaler und Landesebene;
- präventive Öffentlichkeitsarbeit.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert der Verein mit anderen Landesarbeitsgemeinschaften und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft können werden
 - a) juristische Personen;
Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ähnliche Institutionen; juristische Personen können in der Mitgliederversammlung nicht mit mehr als einer Stimme vertreten sein.
 - b) natürliche Personen
 - aa) mit Stimmrecht
die in Vereinen oder Institutionen wie unter a) tätig sind; die Stimme ist nicht übertragbar.
 - bb) ohne Stimmrecht
fördernde Mitglieder, die den satzungsgemäßen Zweck und die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen nach Briefzustellung des Vorstandes Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- 1 Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des

Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.

2. Beiträge werden nicht erhoben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins
5. Sie wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern sie gemäß Ziffer 2 einberufen wurde. Sollte eine Mitgliederversammlung aus anderen Gründen nicht beschlußfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
8. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Werden jedoch mehr Kandidaten benannt, als Vorstandssitze zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, die im Verhältnis untereinander die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen (=relative Mehrheit) erhalten. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Kassen- und Buchführung des Vereins
 - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
 - die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der die Aufgaben unter § 8, Absatz 5 wahrnimmt.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
11. Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§9 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird jeweils bestimmt.

§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Satzungsänderung

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen.
Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. mit Sitz in Kassel zu übertragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am *[Datum]* mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Unterschriften aller Gründungsmitglieder]

Berichte

Gespräch mit Bankenverbänden

Sensibel für ein Recht auf Girokonto?

Von Berit Carlsson, Homburg

Im November 1992 hat der saarländische Arbeitskreis Schuldnerberatung Vertreter verschiedener Bankenverbände zu einem Gespräch ins Haus der Arbeiterwohlfahrt nach Saarbrücken geladen.

Am gemeinsamen Gespräch teilgenommen haben nahezu alle Vertreter/innen der saarländischen Schuldnerberatungsstellen, einige rheinland-pfälzische Kolleg(en)/innen und von den Banken Vertreter/innen des Bankenver-

bandes Saarland, des Saarländischen Genossenschaftsverbandes, der Postbank und des Sparkassen- und Giroverbandes Saar. Abgesagt hat der Bankenfachverband e.V. (Teilzahlungsbanken) und die Sparda-Bank.

Nach einem einleitenden Statement über die »Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatungsstellen und Banken/Sparkassen im Saarland« von Frau Trapp-Marx, Schuldnerberatung Arbeiterwohlfahrt Saarlouis, diskutierte man als erstes die Frage, ob nicht jeder Mensch ein Recht auf ein Bankkonto hat.

Während die Vertreter der Verbände darauf hinwiesen, daß es schon aus Risikogründen gerechtfertigt sei, zu entscheiden, welchem Kunden ein Konto eingerichtet wird, vertraten die Schuldnerberater die Auffassung, daß der Mensch, der über kein eigenes Konto verfügt, sehr stark vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sei. Im Zeitalter des bargeldlosen Zahlungsverkehrs läuft jeder, der nicht auf das Vorhandensein eines Girokontos hinweisen kann, Gefahr, in irgendeiner Weise einem diskriminierenden Verhalten und Einstellungen ausgesetzt zu sein, z.B. können Arbeitgeber daraus schließen, daß der Mitarbeiter nicht verlässlich ist bzw. Probleme beim Umgang mit Geld hat. Da es sich häufig um Menschen handelt, die bereits finanziell sehr schlecht gestellt sind, werden die Nichtkontoinhaber bei Überweisungen und Einzahlungen durch hohe Gebühren noch zusätzlich belastet. Gebühren für Überweisungen vom Konto sind günstiger. Der Vertreter der Postbank erklärte, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund bestehender gesetzlicher Regelung noch jedem Kunden bei der Postbank ein Girokonto gegeben werden muß. Eine Änderung dieser Praxis sei allerdings vorgesehen.

Seitens der Bankenverbände wurde erwähnt, daß auch Versicherungen das Recht haben, zu entscheiden, welchem Kunden sie eine Versicherung anbieten.

Die Schuldnerberater vertraten aber die Ansicht, daß die Banken, hier besonders die Sparkassen, im Gegensatz zu Versicherungen eine nicht unerhebliche soziale Verantwortung gegenüber ihren Kunden tragen.

Ergebnis des bisher Besprochenen:

Durch die Vertreter der Bankenverbände wurde zum Ausdruck gebracht, daß sie für das Problem »Recht auf ein Konto« sensibler geworden sind.

Es wurde die Möglichkeit andiskutiert, für einen bestimmten Personenkreis Girokonten einzurichten, die auf Guthabenbasis geführt werden. Da dies in Einzelfällen praktiziert wird, wollten sich die Bankenvertreter über die Erfahrungen dieser Vorgehensweise mit Kollegen in der Praxis schlau machen.

Im zweiten Punkt wurden zum Thema »Dispokredit« Erfahrungen und Kriterien besprochen.

Das dritte Thema »Pfändungsschutz« wurde danach eingehend erörtert.

Lt. Aussage der Vertreter der Verbände liegt allen Banken und Sparkassen ein entsprechendes Rundschreiben vor, daß bei Kontobewegungen auf die Pfändungsgrenze zu achten ist.

Übereinstimmung bestand allerdings unter den Schuldnerberatern, daß die Praxis der Banken in diesem Punkt anders aussieht.

Der Pfändungsschutz wird sehr oft unterlaufen, z.B.: trotz Überweisung eines unpfändbaren Einkommens auf das Girokonto bucht die Bank häufig noch Raten für ein bei ihr bestehendes Darlehen ab. Somit unterläuft das Kreditinstitut den Pfändungsfreibetrag oft nicht unerheblich. Durch die Abbuchungen können dann feste Verpflichtungen, wie Miete, Strom usw. nicht mehr bezahlt werden oder das zum Bestreiten des Lebensunterhaltes notwendige Geld steht nicht mehr zur Verfügung. Nicht selten kommt es auch vor, daß dem Bankkunden ein Kredit angeboten wird, dessen vereinbarte Rate ganz oder teilweise die Pfändungsgrenze unterschreitet.

Die Bankenvertreter stellten als Problem bei der Kreditvergabe heraus, daß Kreditnehmer oft nicht alle monatlichen Verpflichtungen angeben, dies erst einmal, um an den Kredit zu kommen, ferner gäbe es bei Banken keine allgemeingültige Regelung darüber, wieviel Geld eine Familie monatlich zum Leben benötigt.

Alle Beteiligten äußerten sich nach dem Gespräch sehr positiv über den Verlauf, konnten doch anfängliche Berührungsängste sehr schnell abgebaut werden.

Um für alle Beteiligten zu greifbaren Ergebnissen zu kommen, wurde das Gespräch als erster Schritt im Hinblick auf eine weitere Zusammenarbeit gesehen. Weitere Gespräche wurden für notwendig erachtet und werden im Frühjahr 1993 folgen.

Die Umstellung auf die neuen Postleitzahlen wird auch mit Softwareunterstützung nicht fehlerfrei zu bewältigen sein.

Wenn Sie sicher gehen wollen, daß das BAG-info richtig zugestellt wird, rufen Sie uns an und sagen Sie uns Ihren Namen Ihre Abo-Rechnungsnummer bzw. Mitgliedsnummer, und natürlich Ihre neue Postleitzahl.

Consumer Debt in Europe

Dritte Internationale Konferenz »Überschuldung in Europa«

Von Ulf Groth, Bremen

Dritte Internationale Konferenz

Nach den vorangegangenen Konferenzen zur Problematik der Verbraucherschuldung 1985 in Bremen (Verbrauchercredit und Verbraucherinsolvenz) und der 2. Internationalen Konferenz 1989 in Hamburg (Arbeitslosigkeit und Verschuldung) stand die Birmingham-Konferenz am 4. und 5.12.1992 als drittes Glied in einer Reihe von Begegnungen renommierter Wissenschaftler, Verbraucherschützer, Rechtsexperten und Praktiker verschiedener europäischer und außereuropäischer Länder, um die zunehmenden Probleme der Verbraucherüberschuldung in Europa zu diskutieren. Die Tagung war ausgezeichnet vorbereitet durch das Birmingham Settlement, dem größten und ältesten Träger von money advice in Großbritannien sowie dem Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz (IFF), Hamburg.

Der Rückblick auf eine derartige Tagung mit annähernd 20 verschiedenen Redner(n)/innen muß zwangsläufig fragmentarisch bleiben. Daher sollen hier nur einige Aspekte aus der Tagung angeführt werden.

»Kreditgesellschaft«

In seinem Eröffnungsreferat empfahl Dr. Nick Huls vom Institut für Recht und Gemeinwohl in Leiden/Niederlande, als Philosophie zu akzeptieren, daß wir heute europaweit in einer Kreditgesellschaft leben. Dieses Vorverständnis führt zur Anerkennung des Umstandes, daß es in einer solchen Gesellschaft zwangsläufig »Unfälle« geben wird, d.h., daß einzelne Individuen ihren eingegangenen Kreditverpflichtungen nicht nachkommen können. Somit muß für derartige »Unfälle« Vorsorge getroffen werden, z.B. durch einen verbesserten Verbraucherschutz, durch Insolvenzrechtsregelungen und als letztem Glied in dieser Kette durch eine Geld- bzw. Schuldenberatung. Es geht um eine »Vergesellschaftung« der Verantwortung. Die gerade in Deutschland häufig zu beobachtende, mit moralischen Kategorien durchsetzte Diskussion über überschuldete Haushalte würde damit der Vergangenheit angehören.

Nick Huls wies darauf hin, daß nach seiner Kenntnis, die auf einer soeben abgeschlossenen europaweiten Untersuchung basiert, die in Großbritannien und Deutschland praktizierte Schuldenberatung als führend in Europa angesehen werden kann. Dies mag einen Kenner der deutschen Schuldenberatungsszene irritieren; ähnlich reagierten die englischen Kollegen, die erschrocken fragten: »Wenn das, was es bei uns gibt, schon als 'füh-

rend' angesehen wird, wie muß es dann erst anderswo sein.«

Gerade englische Konferenzteilnehmer wiesen darauf hin, daß sich die Geldberatung (money advice) in Großbritannien in einer finanziellen Krise befindet. Die Engländerin Elaine Kempson wies darauf hin, daß es in England zehnmal mehr money-advice-Einrichtungen geben müßte, als es bisher gibt, um den tatsächlichen Bedarf zu decken; eine Zahl, die sich durchaus mit der bundesdeutschen Situation vergleichen läßt!

Es mag sicher der Bescheidenheit des niederländischen Redners zuzurechnen sein, daß er auf die interessanten Ansätze der Schuldnerberatung in den Niederlanden nur kurz hinwies. Neben den bekannten Möglichkeiten über die niederländischen Municipal-Banken », gibt es in Holland eine Reihe von Ansätzen, die stärker als soziale Dienstleistungsangebote ausgemacht werden können. Aufgrund der in der Untersuchung festgestellten verschiedenen europäischen Strömungen gelangte Nick Huls zu der Überzeugung, daß es an einer Gesamtperspektive für die Geld- und Schuldenberatung in Europa noch fehle.

Überschuldung privater Haushalte hat europäische Dimension

Zum einen hat eine Untersuchung in Großbritannien in etwa vergleichbare Ergebnisse bezüglich der Situation überschuldeter Haushalte wie in der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Es sind die gleichen Indikatoren und Ursachenzusammenhänge auszumachen. Ein weiteres Indiz dafür, daß es sich bei der Überschuldung privater Haushalte wirklich um ein europäisches Phänomen handelt.

Zum anderen gibt es ein interessantes Nord-Süd-Gefälle: In den südeuropäischen Staaten fangen die Probleme erst allmählich an, evident zu werden. So ist in Italien beispielsweise eine Verbraucherschutzorganisation erst im Aufbau begriffen, weil hier im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten das Konsumentencreditvolumen sehr viel geringer ist (man hilft sich mehr innerhalb der Familie) und Privatpersonen Kredite allenfalls für den Haushalt aufnehmen.

In Spanien sind erste Insolvenzprobleme erkennbar und auch hier sind erste Auswüchse sichtbar: Es treten zunehmend Inkassounternehmen auf den Plan, die mit

nicht legalen Mitteln versuchen, das Geld der Gläubiger beizutreiben. Es wird deutlich, daß vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europas mit dem EG-Binnenmarkt gerade die südeuropäischen Länder sich einem großen Handlungsbedarf zur Einführung von Konsumentenschutz mit rechtlichen Bestimmungen gegenüber sehen.

Auf der anderen Seite sind in den west- und nordeuropäischen Ländern gravierende Problemverschiebungen durch den Wegfall des Mietwohnungsmarktes erkennbar. Dies führt zwangsläufig dazu, daß Wohneigentum erworben werden muß, mit der Konsequenz der Übernahme von Schulden und Risiko ehemaliger Mieter.

Verschiedene konzeptionelle Richtungen

Interessant auch das Spektrum der verschiedenen Ansätze von Geld- und Schuldenberatung in Europa:

In der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und künftig auch in Finnland sind eher sozialpädagogisch ausgerichtete Konzepte (ganzheitlicher Hilfeansatz der Schuldnerberatung) auszumachen, wohingegen in Großbritannien und eher auch in Frankreich ökonomisch-rechtliche Ansätze vorherrschen. Deutlich wird dies auch daran, daß in Großbritannien nicht von Schuldenberatung (debt advice) gesprochen wird, sondern von Geldberatung (money advice). Dies deutet auf einen wichtigen Aspekt hin, der z.B. in bundesdeutschen Fachdiskussionen unbedingt aufzugreifen ist: Muß die defizitorientierte Sichtweise der Schuldnerberatung, die im Grund immer erst dann ansetzt, »wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist«, nicht aufgegeben werden zugunsten einer umfassenden Finanzberatung für einkommensschwache Haushalte, an deren Ende dann quasi erst als »ultima ratio« eine Schuldnerberatung steht?

Europäischer Zusammenschluß geplant

Hinsichtlich solcher Überlegungen besteht europaweit ein Abstimmungs- und Planungsbedarf. So war es überaus erfreulich, daß am Rande dieser Konferenz die Vertreter der beteiligten Hilfsorganisationen vereinbarten, in Überlegungen für einen europäischen Zusammenschluß der Geld- und Schuldenberater einzutreten. Dieser europäische Zusammenschluß von Geld- und Schuldenberatern ist dringend nötig - auch angesichts der neuen, durch den EG-Binnenmarkt auf die Berater zukommenden Probleme. Eine Chance zur Gründung eines derartigen europäischen Zusammenschlusses bietet möglicherweise eine für Herbst d.J. vorgesehene weitere Konferenz in Bergamo, Italien. Wichtig ist allerdings, daß sich auf nationaler Ebene die verschiedenen Organisationen vorher intensiv mit den Ansätzen und Überlegungen der Birmingham-Konferenz auseinandersetzen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen war es außerordentlich bedauerlich, daß so gut wie keine Teil-

nehmer aus der bundesdeutschen Schuldnerberatung an der Konferenz teilgenommen haben. Lediglich die deutsche Verbraucherarbeit war in nennenswertem Umfang vertreten. Die Gefahr, die sich hieraus ergeben kann, besteht darin, daß die inhaltliche Diskrepanz zwischen Verbraucherarbeit und wissenschaftlich-konzeptionell arbeitenden Forschungseinrichtungen und der Schuldnerberatung in Deutschland immer größer wird, und daß eines Tages der Abstand so groß ist, daß die bundesdeutsche Schuldnerberatung von elementaren Entwicklungen abgekoppelt ist, weil sie den Anschluß verpaßt hat.

Zwei Linien zogen sich wie rote Fäden durch die gesamte Konferenz:

1. Die Frage, inwieweit Gläubiger an der Finanzierung der Geld- und Schuldenberatung zu beteiligen sind.
2. Der Hinweis, daß die Entwicklung kollektiver Handlungsformen gegen die Verbraucherüberschuldung nötig ist.

Gläubigermitfinanzierung der Beratung

Der Präsident des Budget & Credit Counseling Services, BuCCS, New York, Luther R. Gatling, stellte leidenschaftlich sein Modell vor:

Neben der finanziellen Unterstützung durch private Stiftungen (eine in Amerika weitverbreitete Finanzierungsform sozialer Einrichtungen) erhält Gatling's Einrichtung einen mit Gläubigern vereinbarten Prozentsatz der Summe, die diese Einrichtung für Schuldner zur Tilgung von Verbindlichkeiten in einem Jahr an die jeweiligen Gläubiger überweist. Dies ist ein auf den ersten Blick für deutsche Verhältnisse »unmöglicher Weg«. Wie kann man da noch die, auch in Birmingham von allen Beteiligten als unverzichtbar angesehene Unabhängigkeit von der Beeinflussung durch die Gläubigerseite bewahren? Gleichwohl bleibt zu fragen, oh nicht die »Mitverursacher der Überschuldung« und die »Nutznießer der Schuldnerberatung« mit an den Kosten dieser sozialen Dienstleistung zu beteiligen sind. Natürlich in einer Art und Weise, die die Unabhängigkeit der Beratungseinrichtungen sicherstellt!

Ist es heute noch vertretbar, daß mit der Schuldnerberatung eine für Anbieter (z.B. Banken, die seit Jahren extrem hohe Gewinne erwirtschaften) kostenlose Dienstleistung erbracht wird, die allein durch die Öffentliche Hand bzw. caritative Organisationen finanziert wird? Ist dies nicht die »falsche Ideologie«?

Dieser auch in Birmingham kontrovers diskutierte Ansatz muß weiter bedacht werden und hierüber muß ein offener und vorurteilsfreier Dialog auch in Deutschland beginnen.

Kollektive Handlungsformen nötig

Der fehlende Zusammenschluß der europäischen Geld- und Schuldenberater mag mit ein Grund dafür sein, daß bisher zu wenig kollektive Handlungsformen zur Vermeidung von Überschuldung bzw. zur Verbesserung der Situation überschuldeter Haushalte europaweit initiiert worden sind. Die von Prof. Udo Reifner immer wieder geforderte »Gegenmacht« ist noch nicht so weit entwickelt, als daß es hier zu nennenswerten Ansätzen der Einflußnahme von Verbrauchern (und ihren Beratern) auf das Anbieterverhalten gekommen wäre. So bleibt zu hoffen, daß mit dem neuen Projekt des Instituts für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz (IFF), Hamburg, nämlich der europaweit ausgerichteten Publikation »BankWatch«, einer Zeitschrift, die ab Frühjahr 1993 im Hermann-Luchterhand-Verlag erscheinen wird, eine Basis geschaffen wird, die für einen nötigen Informationsfluß und Zusammenhalt europäischer Geld- und Schuldnerberater beitragen wird, um letztendlich diese nötigen kollektiven Handlungsschritte entwickeln zu helfen.

Möglicherweise kann dieses Publikationsprojekt auch mit dazu beitragen, einem Gedanken von Pat Conaty vom Birmingham Settlement nachzukommen, der in seinem Beitrag über »social-Banking« über folgende Frage sinnierte:

Bisher ist immer die von den Banken aufgeworfene Frage bedacht worden: »Sind die Menschen kreditwürdig?« Muß man nicht für die Zukunft umgekehrt fragen: »Sind die Banken menschenwürdig?«

»Birmingham Declaration«

So trag denn diese 3. Konferenz über Überschuldungsprobleme in Europa zu einer Versachlichung der Diskussion hei. Dies wurde auch deutlich in einer 14 Punkte umfassenden »Birmingham-Declaration«, in der beispielsweise Hinweise zu einer besseren Kreditnehmerinformation über aufgenommene Darlehen, die Begrenzung der Kreditübertreibung, eine Begrenzung von Verzugszinsen, die vermehrte Einrichtung von Schulden- und Geldberatungseinrichtungen einschließlich einer europaweiten Untersuchung darüber, welche Beratungsansätze sich am tragfähigsten erweisen, enthalten sind.

Viele der 14 Punkte dieser Deklaration beinhalten eine direkte Handlungsaufforderung an die Europäische Kom-

mission, die auch an der Finanzierung dieser Tagung mitbeteiligt war.

Der Versuch eines Fazits:

Die deutsche Schuldnerheratung muß stärker als es bisher der Fall war, die europäische Dimension ihrer Arbeit in den Blick bekommen. Eine Vernetzung mit europäischen Partnern ist wichtig. Dies wird nicht ohne, vielleicht schmerzliche, konzeptionelle Anpassungen von-statten gehen. Es ist nicht auszuschließen, daß sich die deutsche Schuldnerheratung von (vielleicht schon lieb gewonnenen) konzeptionellen Vorstellungen verabschieden muß, angesichts der neuen Herausforderungen, die sich durch immer komplexer werdende Problemstellungen und die Veränderungen durch den EG-Binnenmarkt ergeben werden. Deutlich ist, daß

- die Arbeit stärker verrechtlicht wird, ohne zwingend psychosoziale Anteile aufzugeben;
- der Einsatz von leistungsfähigen EDV-Anlagen mit einer standardisierten Software (erste europäische Software-Lösungen werden vom IFF bereits entwickelt) als »Imperativ« anzusehen sind;
- eine Bewältigung der komplexen Problemsituation sicherlich nur durch interdisziplinär zusammengesetzte Beratungsteams erreicht werden kann.

Wichtig ist, daß die Schuldnerberatungszene in Deutschland sich intensiv mit den Ergebnissen der Birmingham-Konferenz auseinandersetzt (eine Veröffentlichung der Tagungsergebnisse ist für dieses Jahr vorgesehen) und, daß die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um dem europäischen Verbund der Geld- und Schuldnerberatungsorganisationen beizutreten und dort aktiv mitzuarbeiten. Dies stellt an die Träger der bundesdeutschen Schuldnerberatung (Vereine, Freie Wohlfahrtsverbände, Kommunen etc.) neue, bisher nicht gekannte Anforderungen und die Antworten auf diese Herausforderungen werden auch zeigen, welchen Stellenwert und welche Ernsthaftigkeit man der Schuldnerberatung in Deutschland tatsächlich beimißt.

1) vgl. Überschuldungssituation und Schuldnerheratung in der Bundesrepublik Deutschland, BMFuS (Hrsg), S. 157 ff., Stuttgart 1992



»A (c wie bfindungen und AFG-Leistungen

Vom Arbeitslosenzentrum Düsseldorf

Ruhen des Leistungsanspruches

Besteht zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Zahlung einer Abfindung ein ursächlicher Zusammenhang und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf ALG/ALHI von dem Ende des Arbeitsverhältnisses bis zu dem Tag, an dem die Kündigung fristgemäß ausgesprochen wäre. Dabei ist es unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einverständnis aufgelöst worden ist oder nicht.

Ordentliche Kündigungsfristen im Sinne des AFG

1. Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß des maßgeblichen Tarifvertrages einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages,
2. bei Arbeitnehmer/innen, für die eine fristgemäße Kündigung durch den Arbeitgeber zeitweise ausgeschlossen ist (z.B. bei Betriebsrät(en)/innen, Schwangeren und Schwerbehinderten), die gleichen Fristen wie in Punkt 1) aufgeführt,
3. bei unkündbaren Arbeitnehmer/innen wird eine fiktive Kündigungsfrist von 18 Monaten angenommen oder
4. bei unkündbaren Arbeitnehmer/innen, die aber gleichwohl aufgrund eines Sozialplanes oder Rationalisierungsschutzabkommens gegen Zahlung einer Abfindung entlassen werden, geht das Arbeitsamt von einer fiktiven Kündigungsfrist von 12 Monaten aus.

Sind also diese Fristen bei der Kündigung eingehalten worden, so ruht der Anspruch auf ALG/ALHI nicht.

Der Anspruch auf ALG/ALHI ruht längstens bis zu dem Tag,

- an dem das Arbeitsverhältnis fristgemäß geendet hätte,
- an dem das von vornherein befristete Arbeitsverhältnis sowieso geendet hätte,
- an dem die Abfindung als verbraucht gilt oder
- an dem der Arbeitgeber aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können, jedoch längstens für ein Jahr.

Wann gilt die Abfindung als verbraucht?

Die Abfindung wird nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem bestimmten Prozentsatz angerechnet. Dieser richtet sich nach dem Lebensalter und nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit der gekündigten Arbeitnehmer/innen und kann der Tabelle auf der folgenden Seite entnommen werden.

Berücksichtigung der Abfindung bei dem Bezug von Arbeitslosenhilfe

Erhaltene Abfindungen können zwar dazu führen, daß der Beginn der ALG/ALHI-Zahlungen hinausgeschoben wird; sie gelten jedoch als einmalige Sozialleistungen gemäß § 7 ALHI-Verordnung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der ALHI für die Dauer von fünf Jahren bis zu einer Höhe von 10.000 DM als nicht verwertbares Vermögen.

Betriebszugehörigkeit in Jahren	Lebensalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Jahren					
	bis 40	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60
weniger als 5	70%	65%	60%	55%	50%	45%
5 und mehr	65%	60%	55%	50%	45%	40%
10 und mehr	60%	55%	50%	45%	40%	35%
15 und mehr	55%	50%	45%	40%	35%	30%
20 und mehr	50%	45%	40%	35%	30%	30%
25 und mehr	45%	40%	35%	30%	30%	30%
30 und mehr	-	35%	30%	30%	30%	30%
35 und mehr	-	-	30%	30%	30%	30%

der Abfindung werden angerechnet

Berechnungsschema

1. Abfindung : 100 = x (maßgeblicher Prozentsatz siehe Tabelle)
..... DM (Höhe der anrechenbaren Abfindung)
2. Letztes Monatseinkommen : 30 = DM (Tagesverdienst)
3. DM (anrechenbare Abfindung) : DM (Tagesverdienst)
..... Tage (ALG/ALHI-Anspruch ruht)

Sonderregelung bei Zusammentreffen von Abfindung und Sperrzeit

Hat ein Arbeitsloser/eine Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten und ist außerdem wegen der Eigenkündigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne »wichtigen Grund« eine Sperrzeit von 12 Wochen eingetreten, muß u.U. nach dem Ende der Sperrzeit erst ein Teil der Abfindung zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden, d.h. der Anspruch auf ALG/ALHI ruht möglicherweise über die Sperrzeit hinaus! Wie lange der Anspruch ruht, wird wie folgt berechnet. Wichtig ist, daß Teile der Abfindung, die ohnehin bereits ein Ruhen der Leistung (s.o.) bewirken, bei dieser Berechnung nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden.

1. Schritt

Von dem verbleibenden Teil der Abfindung wird ein Freibetrag in der Höhe von 3 Monatsverdiensten (genau: »dem 90fachen kalendarischen Arbeitsentgelt«) gewährt.

2. Schritt

Von der verbleibenden Summe, die den Freibetrag übersteigt, werden 20% angerechnet und zwar in der Form, daß der Anspruch solange ruht, wie der Zeitraum dauert, in dem dieser Betrag bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis verdient worden wäre.

Dies bedeutet, daß der Leistungsbezug erst später einsetzt. Darüber hinaus führt dieser Ruhenszeitraum abweichend von sonstigen Tatbeständen des Ruhens zusätzlich zu einer Verkürzung der Anspruchsdauer.

»A« wie Drittschuldnerbefragung bei Lohnabtretung

Merkblatt der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Krefeld

In letzter Zeit sind mehrfach in der Praxis Fälle aufgetreten, in denen versucht wurde, Informationen vom Arbeitgeber zu erlangen, die einer Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO gleichkommen.

In Begleitschreiben der Gläubiger, insbesondere von Inkasso Kierdorf, wurde der Eindruck erweckt, daß der Arbeitgeber zu dieser Auskunft verpflichtet wäre.

Zu einer solchen Auskunft ist der Arbeitgeber weder verpflichtet noch berechtigt (vgl.: Hilfe für verschuldete Arbeitnehmer, S.74). Wir empfehlen daher Arbeitgebern dringend, solche Anfragen unbeantwortet zurückzusenden.

So wird's versucht:

Das BHW versucht, den Arbeitgeber (Drittschuldner) durch eine maschinengeschriebene Ergänzung des im übrigen vollständig vordruckten Abtretungsformulars zur Erteilung einer unzulässigen Auskunft zu bewegen. Der Text dieser Ergänzung lautet:

»Die Bank wird hiermit ermächtigt, sich bei Kommunal- und Steuerbehörden sowie dem zuständigen Organ der gesetzlichen Krankenversicherung/Rentenversicherung Auskunft über die jeweilige Arbeitsstelle des Sicherungsgebers erteilen zu lassen. Die genannten Organe werden hiermit insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Zur analogen Anwendung der Vorschriften der ZPO auf die Lohnabtretung: vgl. Bower/Bommermann, Lohnpfändung und Lohnabtretung in Recht und Praxis, Köln 1987, Rd-Nr. 1064.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmal deutlich darauf hinweisen, daß vielfach Abtretungen vorgelegt werden, die nach neuester Rechtsprechung (BGH-Urteil III ZR 72/88, NJW 1989, S.2383 ff.) rechtsunwirksam sind. Im Zweifelsfall empfehlen wir, einen möglichen pfändbaren Betrag beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen (Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts) und dieses dem Gläubiger mitzuteilen.

Die Bank wird weiterhin ermächtigt und ist bevollmächtigt, im Namen des Sicherungsgebers alle ihm zustehenden Auskünfte von seinem bisherigen und seinen jeweiligen künftigen Arbeitgebern sowie allen zahlungspflichtigen Stellen, insbesondere Auskünfte über sein Arbeitsverhältnis entsprechend § 840 ZPO zu verlangen.«

Noch schamloser geht das Inkassounternehmen Anny Kierdorf vor: Dort hat man eine spezielle formularmäßige Anfrage entwickelt, in der man sich - ebenso völlig abstrus - auf § 840 ZPO beruft.



Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!



am

Inkasso- und Finanzierungs-AG

8306 Betisellen
Ruchstückstrosse 14
Telefon 01 833 23 63
Telefax 01 833 37 93

**Kamm
astr. 1**

4058 Basel

Brüttisellen, 25.09.1992

Betrifft: MANOR EINKÄUFE MIT RECHNR. 203.0.876653

Sehr geehrte Frau **lese**

Nach unserem Telefongespräch sende ich Ihnen einen Brief um die Situation zu erklären.

Sie haben am 21.11.91 einen Einkauf von SFR. 635.-- gemacht. Ihre Zahlungen vom
06.02.1992 Fr. 100.--
31.03.1992 Fr. 100.--
sind von der MANOR gebucht geworden.

Sie sind am 05.05.1992 ins Inkasso gekommen mit der Forderung von SFR. 435.-
Sie haben uns telefoniert und haben einen Teilzahlungsbrief abgemacht, so
ist Ihre Forderung nicht mehr SFR. 455.-- sondern SFR. 515.--.

MANOR hat uns Ihre Zahlung vom 05.05.1992 gesendet und wir haben dies verbucht und Ihnen einen Kontoauszug am 04.06.1992 gesendet mit dem Saldo von SFR. 415.--.

Am 03.06.1992 haben wir wieder eine Zahlung von Ihnen erhalten. Der Betrag war Fr. 103.--. Jetzt ist der Saldo SFR. 312.--. Für uns ist der Fall klar Sie müssen uns noch 312.-- bezahlen.

Was Ihnen Herr FIORMO> am Telfon gesagt hat ist Falsch.

Die Zahlungen vom 30.08.1992 und 31.07.1991 betreffen nicht die Einkäufe vom 21.11.1991. Ich habe Ihnen einen Streifen alles zusammen und weggezählt.

Wenn Sie noch fragen haben bin ich zur Verfügung, sonst erwarten wir Ihre Zahlung bis ende September.



mitglied des
Verbandes
Schweizerischer
Inkasso- und
Treuhandinstitute

Mit freundlichen Grüßen
I FAG

Frl. pL. L. [Redacted]
Abt. Inka ISO

Ausbruch aus dem Schuldenturm

Von GUDULA BURKI IARDT

chtundzwanzig Jahre jung – und endlich Licht am Ende des Tunnels. Für Henning Mönning bei Kiel hat das Leben wieder einen Sinn bekommen. Er hat es geschafft, einen Schuldenberg zu bewältigen, der ihn fast erdrückt hätte. Es fing ganz harmlos an: Wohnungseinrichtung auf Pump, ein neuer Opel Corsa per Leasing und günstige Klamotten aus dem Otto-Katalog.

Trotz seines Nettoverdienstes von rund 2400 Mark schlitterte Henning langsam, aber unaufhaltsam in den persönlichen Ruin: Nach der Heirat mit zweiundzwanzig mußte er auf einmal für zwei aufkommen, weil seine Frau keine Arbeit fand. Die Familie zog häufig um, lebte über ihre Verhältnisse. Mit noch überschaubaren Ratenkrediten fing die Misere an. Es folgten das ständig überzogene Girokonto und Schulden bei Versandhäusern. Dann konnte Henning die Miete und die Telefonrechnung nicht mehr bezahlen, genauso wenig wie die Raten für sein Auto. Die Schulden führten zu endlosen Streitigkeiten zwischen ihm und seiner Frau. Schließlich die Scheidung.

Eigene Versuche, sich durch Umschuldung aus der Misere zu befreien, scheiterten. Dann flatterten Mahn- und Vollstreckungsbescheide ins Haus. Sein Lohn wurde gepfändet; obwohl er im öffentlichen Dienst tätig war, drohten ihm Arbeitslosigkeit und sozialer Abstieg. Einmal in den Strudel geraten, fiel es ihm schwer, wieder herauszukommen: Vor allem auch deswegen, weil verantwortungslose Kreditgeber als vermeintliche Rettungsringe Geld zu immer schlechteren Konditionen anbieten. Daran sind beileibe nicht nur windige Kreditgeber beteiligt. „Bei finanzieller Not werden günstigere Kredite auf Drängen oder mit Mitwirkung von Banken durch ungünstigere abgelöst. Zumeist führt der Weg von den günstigeren Geschäftsbanken und Sparkassen zu den ungünstigeren Teilzahlungsbanken“, heißt es in einer Studie der Schuldenberatung der Verbraucherzentrale Hamburg.

Bei Henning Mönning klingelte immer wieder der Gerichtsvollzieher – eine beliebte Straffaktion von Gläubigern für säumige Zahler. Zwar mußte der Kuckuckkleber un verrichteter Dinge wieder abziehen, weil nichts zu holen war, aber für ihn stieg der psychische Druck mit jedem Besuch. Siebenundzwanzig verschiedene Geldgeber wollten ihn zu diesem Zeitpunkt zum Zahlen bewegen. Schließlich suchte er Rat bei einer Schuldnerberatung.

Wer Hilfe bei solch einer Stelle sucht, bei dem sind die Rückstände meist bedrohlich angewachsen. In der Bonner Schuldnerberatungsstelle, die von der Caritas und dem Diakonischen Werk getragen wird, betrug die Schuldenlast bei mehr als der Hälfte der Hilfesuchenden über 40 000 Mark. Dabei ist Überschuldung nicht nur das zweifelhafte Privileg armer Leute. Lehrer und Betriebswirte finden sich ebenso ein wie ungelernete Arbeiter, doch sozial schwache Gruppen sind eindeutig stärker vertreten. 60 Prozent der Klienten hatten keine Berufsausbildung, etwa 40 Prozent waren langfristig arbeitslos. Besorgniserregend ist die Tendenz, daß die Verschuldung immer früher einsetzt. 40 Prozent der Bonner Klienten waren jünger als 30 Jahre.

Mönings Schicksal ist also kein Einzelfall. Nach Daten der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Kassel (BAG-SB) sind 1,5 Millionen Haushalte in Deutschland überschuldet. Auslöser ist in der Hälfte der Fälle Arbeitslosigkeit. An zweiter Stelle stehen Scheidungen und

In der Broschüre Hilfe für überschuldete Familie durch Schuldnerberatung finden **Hilfesuchende erste Verhaltensregeln und nützliche** Adressen. Die kostenlose Broschüre kann angefordert werden beim **Bundesministerium für Familie und Senioren, Postfach 20 15 51, 5300 Bonn 2.**

Trennungen. Hilfe bieten die etwa 600 Schuldnerberatungsstellen an, davon rund 70 in den neuen Ländern. Nach Meinung

Pressespiegel

von Stephan Hupe, dem Geschäftsführer der BAG-SB, ist ihre Zahl viel zu gering; die langen Wartezeiten der Ratsuchenden beweisen das. Bei der Bonner Stelle müssen Hilfesuchende damit rechnen, daß sie erst vier Monate nach dem ersten Telefonat einen persönlichen Termin bekommen. Hupe fordert, die Zahl der Beratungsstellen bundesweit auf etwa 1600 zu erhöhen.

Solche Forderungen sind leicht ausgesprochen, aber es mangelt am nötigen Geld, um sie zu realisieren. Die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen ist Sache der Kommunen, die angesichts der chronischen Ebbe in den Kassen vielleicht selbst einmal den Gang zu solch einer Stelle antreten sollten. Aber Beratungsstellen rentieren sich, wenn sie den Schuldner vor Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit bewahren können.

Wie die Hamburger Studie ergab, sparte ihre Beratung in zweieinhalb Jahren dem Etat des Stadtstaates allein durch Sozialleistungen, die nicht ausgezahlt werden mußten, um 100 000 Mark monatlich. Demgegenüber kostete die Beratungsstelle weit weniger als 10 000 Mark im Monat. Dieses Rechenexempel nützte der Beratungsstelle im Hamburger Stadtteil Wilhelmsburg wenig. Sie wurde wegen auslaufender Förderung geschlossen.

Wie können die Berater ihren Schützlingen behilflich sein? Für Henning Mönning lohnte sich sein Durchhaltevermögen. „Erst ging es mal ans Sortieren der Mahnungen. Am Schluß hatte ich die Briefe gar nicht mehr geöffnet, mich hat nichts mehr interessiert“, erzählt der junge Mann. Manchmal war er soweit, daß er überlegt hatte sich umzubringen. Seine Schulden hatten sich auf 60 000 Mark angehäuft.

In mühevoller Kleinarbeit machten sich seine Beraterin und er in anfangs wöchentlichen Sitzungen daran, Ordnung in dem Chaos zu schaffen. Der Papierkrieg um die Kredite füllte Aktenordner. Gläubiger für Gläubiger schrieb die Beraterin an und bat um Stundung, Vergleich oder Verzicht. Kredit für Kredit überprüfte sie auf Sittenwidrigkeit. Sittenwidrigkeit liegt dann vor, wenn die Zinsen doppelt so hoch sind wie der Marktzins zur Zeit des Vertragsabschlusses. Trifft dieser Fall zu, müssen nur solche Beträge zurückgezahlt werden, die wirklich verliehen wurden, aber keinerlei Zinsen und sonstige Kosten.

Die Verfasser der Hamburger Studie ermittelten in 20 Prozent der untersuchten Fälle sittenwidrig überhöhte Zinsen. Aber viele Banken haben dazugelernt und setzen ihre Kreditzinsen nun knapp unter diesem Limit an. Bei Mönning war keiner der Verträge zu beanstanden. Für ihn erarbeitete die Beraterin folgende Strategie: Kleine Summen zahlte der Beamte sofort zurück, größere wurden in Raten abgetragen. Mit einem Sparkassenkredit zahlte er die anderen Gläubiger aus.

Bei der Rechtslage hat sich einiges getan. Am 1. Juli 1992 wurden erstmals seit 1984 die Pfändungsfreibeträge heraufgesetzt. Dem Alleinstehenden ohne Unterhaltspflichten bleiben nun statt wie früher 760 mindestens 1220 Mark seines Nettoehnes. Diese „Pfändungsfreigrenze“ steigt mit dem Einkommen. Allerdings wird diese Erhöhung bald überholt sein, weil sie nicht automatisch mit den Lebenshaltungskosten steigt, klagt Astrid Fischer, Sozialarbeiterin bei der Bonner Beratungsstelle. „Es ist absehbar, daß wir wieder Leute zum Amtsgericht schicken müssen, damit dort die Richter die persönliche Pfändungsfreigrenze raufsetzen.“

Viele Schuldner hoffen zudem auf die Reform des Insolvenzrechts. Es soll überschuldeten Menschen die Möglichkeit geben, privaten Konkurs anmelden zu können. Wenn die Gläubiger den ausgehandelten Konditionen zustimmen, können Schuldner nach sieben Jahren von der Einleitung des Insolvenzverfahrens an von der Restschuld befreit werden und dann wieder eine neue Existenz aufbauen. Bis dahin werden alle Beträge oberhalb der Pfändungsfreigrenze an die Gläubiger abgeführt. Hauptkritik der Schuldenberater an dem Entwurf: Die Frist sei mit sieben Jahren deutlich zu lang. „Immer wieder fragen Anrufer, wann dieses Gesetz in Kraft tritt“, erzählt Astrid Fischer. Der Rechtsausschuß des Bundestages hofft, die Beratungen über den Entwurf noch in diesem Jahr abzuschließen.

Rheinischer Merkur vom 29.1.1993

Berater retten Überschuldete kostenlos aus ihrer Finanznot

300 000 Familien in NRW bleibt nicht genug zum Leben

300 000 Familien sind nach Angaben der Wohlfahrtsverbände allein in NRW überschuldet. **Ihnen bleibt nach Zahlung der Kreditraten** nicht mehr genug zum Leben übrig. Einziger Ausweg: Die Schuldnerberatung. Sie kann oft mehr helfen als viele denken.

In einem ersten Schritt sorgt die Schuldnerberatung für die notwendige Übersicht: Sie listet Kredite auf, faßt Schuldenstände zusammen. „Einige staunen dann“, sagt Stephan Hupe von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Kassel, „wie hoch die Schuldenlast ist.“ Der Überblick sei für die Betroffenen oft schwierig herzustellen: Bei Schulden, die nicht regelmäßig zurückgezahlt werden, hat sich die Summe in ungeahnte Höhen geschraubt.

Die Berater gehen stets systematisch vor:

- **Verträge:** Mit Hilfe eines Anwaltes werden die Kreditverträge abgeklopft: Sind sie rechtlich haltbar? Liegen sittenwidrige Forderungen vor?
- **Kreditgeber:** Die Gläubiger werden angeschrieben, die Lage des Schuldners schonungslos geschildert: Die Höhe der Gesamtkredite, die Höhe der zu leistenden Rate. Damit wird auch signalisiert: Ich will den Kredit ja abzahlen. „Das Vertrauen muß wieder hergestellt werden“, sagt Stephan Hupe. „Häufig glau-



IM KONSUMRAUSCH verschulden sich immer mehr Deutsche. waz-Bild

ben die Kreditgeber, der Schuldner mache das aus bösem Willen: Er könne zwar zahlen, wolle aber nicht.“

- **Verhandlung:** Die Schuldnerberatung spricht mit jedem Gläubiger über einen Teilerlaß der Schulden. Erstaunlich viele lassen nach Angaben der Schuldenberatung mit sich reden. Darunter auch die Banken: Zumindest zu einem gewissen Zinsverzicht erklären sie sich in den Extremfällen bereit.

- **Budget:** Der Berater überprüft Einnahmen und Ausgaben: Verzichtbare Versicherungen werden gekündigt, eventuell Wohngeld oder Sozialhilfe beantragt.

Wer Hilfe sucht, sollte nicht überstürzt handeln. Vorsicht sei, so warnt die Bundesarbeitsgemeinschaft, besonders bei gewerblichen Schuldenregulierern angebracht. „Sie reißen die Betroffenen noch weiter ins Unglück.“

Die Arbeit der öffentlichen Schuldnerberatung ist kostenlos. Die Adresse erhalten Betroffene bei der Stadtverwaltung. **PETER SZYMANIAK**

Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 5. Februar 1993

Dipl.-Sozialpädagoge (FH)

Berufseinsteiger 27 J., Jahrespraktikum und Diplomarbeit i.d.SB, EDV-erfahren, sucht zum Herbst 1993 Tätigkeit in der Sozial- und Schuldnerberatung (nur Vollzeit) in München/Südbayern.

Angebote unter Chiffre 0493

Sozialpädagoge und Bankkaufmann mit EDV-Kenntnissen

sucht Stelle als Schuldnerberater im Ruhrgebiet oder im Raum Köln.
2 Fortbildungen (SB I und II, ISA Münster).

W.Steves, Hermannstädter Str. 72,
4352 Herten, Tel. 02366/53202

Materialien für SchuldnerberaterInnen

SCHULDNER- BERATUNG IN DER BUNDESREPUBLIK

Teil II: Statistische Deskription und
Analyse von Stephan Freiger

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme der Schuldnerberatung grundlegende Daten und Orientierungshilfen.

Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt.

Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.

BAG-SB, 1989, 160 S., broch., ISBN 3-927479-01-02

31,70 DM

für Mitglieder 25 DM

Dokumentation des Symposiums

»ARMUT UND VERSCHULDUNG«

Armut und Verschuldung muß im Zusammenhang wirtschaftlicher Trends, rechtlicher Ausgestaltung von Marktbeziehungen (Arbeitsmarkt, Konsumtionsmarkt, Wohnungsmarkt) und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen gesehen werden. Genau dies war der Ansatz des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zusammen mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt und in dem vorliegenden Band dokumentiert hat. Themen waren u.a. Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, Anforderungen an Schuldnerberatung, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen zur Schuldenberatung und volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung.

BAG-SB, 1988, 138 S., broch., ISBN 3-927479-00-4

12 DM

für Mitglieder 8 DM

Computerunterstützte Schuldner-
beratung/EDV-Programm

»BAG-CUS«

Version 1.1

Finanzdienst- leistungen und Über- schuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung
der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.

In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

BAG-SB, 1990, 64 S., brosch., ISBN 3-927479-02-0

15 DM
für Mitglieder 12 DM

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.

Das kann BAG-CUS:

- *Kreditvertragsüberprüfung* nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).
- *Umschuldungsvorschläge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.
- *Pfändungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm
auf Diskette mit Anleitung

150 DM

für Mitglieder 120 DM

Fordern Sie weitere Informationen an.

Bestellungen (auf Rechnung) bitte an:

Bundeseit
S effleinSC a
Schuldfliehen
Motzstraße 1, 3500 Kassel
↳ Fax: 05 61 / 26